



Der Kreistag

EINLADUNG

Kreisgremien,
Kreisausländerbeirat und
Öffentlichkeitsarbeit
Frank Schmidt
Gebäude F, Raum
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon
Frank.Schmidt@lkgi.de
www.lkgi.de

Az.: 91 000-KT

Gießen, den 21. August 2026

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 3. öffentlichen Sitzung des Kreistages lade ich ein für

Montag, den 07.09.2026, 17:00 Uhr

Grünberg - Gallushalle, Gießener Straße 45, 35305 Grünberg.

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen füge ich als Anlage bei.

Wir weisen gesondert darauf hin, dass diese Sitzung nach Absprache im Ältestenrat bereits um 17.00 Uhr beginnen wird.

Es wird überdies darauf hingewiesen, dass die Beratung zu Tagesordnungspunkt 14 „Zukunft der Verwaltungsliegenschaften des Landkreises ab 2030“ teilweise nichtöffentlich erfolgen soll. Für diesen Teil ist beabsichtigt, die Öffentlichkeit auszuschließen, da insoweit schutzwürdige Interessen Einzelner betroffen sind. Über den Ausschluss entscheidet der Kreistag vor Eintritt in den nichtöffentlichen Teil durch Beschluss.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück, diesen finden Sie aber auch zum Ausfüllen im Internet unter „<https://www.lkgi.de/kreisgremien/>“ (ganz unten).

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen



Claus Spandau
Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung für die 3. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 07.09.2026:

- . Einwohner/innenfragestunde gemäß § 10a der Kreistagsgeschäftsordnung
- . Sitzungsteil A
- 1. Eröffnung und Begrüßung
- 2. Feststellung der Tagesordnung
- 3. Fragestunde
- 4. Antrag auf Abwahl des Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Christian Zuckermann;
hier: Antrag der Fraktionen CDU/SPD/FWG und FDP/FREIE WÄHLER vom 29.05.2026
Vorlage: 0091/2026
- 5. Neuwahl einer Vertreterin/eines Vertreters des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 04. August 2026
Vorlage: 0162/2026
- 6. Gebündelter Wahlgang für schriftlich und geheim vorzunehmende Wahlen
- 6.1. Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 04. August 2026
Vorlage: 0003/2026
- 6.2. Wahl der Mitglieder der XVIII. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen im Wahlkreis IV
- 6.3. Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Regionalversammlung der Planungsregion Mittelhessen;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 04. August 2026.
Vorlage: 0160/2026
- . Sitzungsteil B
- 7. Feststellung des Jahresabschlusses 2025 / Entlastung der Betriebsleitung des Servicebetriebes des Landkreises Gießen für das Geschäftsjahr 2025;
hier: Vorlage der Betriebskommission Servicebetrieb Landkreis Gießen vom 1. Juni 2026
Vorlage: 0085/2026
- 8. Anträge nach dem Kommunalen Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG) - Verbandsanträge;

hier: Antrag des Kreisausschusses vom 10. August 2026
Vorlage: 0163/2026

9. Prüfantrag zur Umsetzung und/oder Kofinanzierung von Kinderbetreuung während Integrationskursen an der KVHS oder weiteren Bildungsträgern des Landkreises;
hier Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.08.2026
Vorlage: 0175/2026

Sitzungsteil C

10. Organisation eines Pride Month durch den Landkreis Gießen;
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 28. Mai 2026
Vorlage: 0087/2026
11. Aufklärungskampagne zur richtigen Entsorgung von Alttextilien;
hier Antrag der Fraktion DIE VOLT PARTEI Vraktion vom 11.08.2026
Vorlage: 0167/2026
12. Einrichtung einer digitalen Wohnungstauschbörse;
hier: Antrag der Fraktion Die Linke vom 13.08.2026
Vorlage: 0174/2026
13. Antrag auf Änderung der Entschädigungssatzung;
hier Antrag der Fraktionen CDU/SPD/FWG/FDP/FW vom 15.08.2026
Vorlage: 0176/2026
14. Zukunft der Verwaltungsliegenschaften des Landkreises Gießen ab 2030;
hier: Antrag der Landrätin vom 18. August 2026
Vorlage: 0177/2026
15. Verlangen auf Akteneinsicht gemäß § 29 Absatz 2 Satz 2 HKO:
Standortsuche sowie Auswahl- und Bewertungsverfahren zur zukünftigen Unterbringung der Kreisverwaltung;
hier Antrag der AfD-Fraktion vom 16. August 2026
Vorlage: 0179/2026
16. Amtseinführung, Verpflichtung, Ernennung und Vereidigung der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten
17. Mitteilungen

**CDU**KREISTAGSFRAKTION
GIESSENSOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISTAGSFRAKTION IM LANDKREIS GIESSEN**FWG**FREIE
WÄHLERGEMEINSCHAFT
KREIS GIESSEN**Freie
Demokraten**
FDP

Büro der Kreisgremien
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen

E: 01.06.2026 /k.

Vorlage Nr.: 0031/2026

Gießen, 29.05.2026

Antrag auf Abwahl des Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Christian Zuckermann

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

die Kreistagsfraktionen von CDU, SPD, FDP/FW und FWG bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 22. Juni 2026 zu nehmen.

Antrag:

Der Kreistag beschließt den Hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Christian Zuckermann gemäß § 49, Abs. 1 und 2 HKO vorzeitig abzurufen.

Begründung:

Erfolgt ggf. mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Tobias Breidenbach
Vorsitzender CDU-Fraktion

Peter Gefeller
Vorsitzender SPD-Fraktion

Lutz Nagorr
Vorsitzender FWG-Fraktion

Harald Scherer
Vorsitzender FDP/FW-Fraktion

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-820
Sachbearbeiter: Anne Kothe
Telefonnummer: 0641 9390-1495

Vorlage Nr.: 0162/2026
Gießen, den 4. August 2026

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Neuwahl einer Vertreterin/eines Vertreters des Landkreises Gießen in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

Frau/Herrn _____

**als Vertreterin/als Vertreter des Landkreises Gießen in der
Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen**

Begründung:

In der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Gießen sind die Verbandsmitglieder mit je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter repräsentiert. Eine Stellvertretung ist gemäß § 6 der Zweckverbandssatzung vorgesehen. Diese sind durch die Vertretungskörperschaft, d.h. dem Kreistag, zu wählen.

Wählbar sind Personen, die das passive Wahlrecht auf Kreisebene besitzen (§ 23 HKO). Sie sollen im Geschäftsbereich der Sparkasse Gießen wohnen. Eine Mitgliedschaft im Kreistag oder im Kreisausschuss ist nicht zwingend vorgeschrieben.

Ergänzende Wählbarkeitsvoraussetzungen - die übliche Konkurrenz- und Wettbewerbsklausel - enthält § 6 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung: Danach dürfen persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Aufsichtsrats-, Verwaltungsrats- oder Vorstandsmitglieder oder Bedienstete von Kreditinstituten oder anderen Unternehmungen, die im Wettbewerb mit der Sparkasse Einlagen annehmen oder gewerbsmäßig Kreditgeschäfte betreiben oder vermitteln, nicht gewählt werden. Entsprechendes gilt für den/die Stellvertreter/in.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass Mitglieder des Vorstandes nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören können (§ 9 Abs. 3 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes, i.V. mit § 16 Absatz 1, Satz 3 (KGG).

In der vergangenen Wahlperiode des Kreistages war der Landkreis Gießen in diesem Gremium vertreten durch Klaus Peter Möller und Behzad Borhani als dessen Stellvertreter.

In der Kreistagssitzung vom 22.06.2026 wurde die Vertretung sowie Stellvertretung der Vertretung für die Legislaturperiode 2026 – 2031 gewählt. Für die Wahl der Vertretung waren allerdings § 6 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Gießen nicht erfüllt, so dass die Vertretung nochmal neu zu wählen ist. Die Wahl des Stellvertreters der Vertretung, Lutz Nagorr, ist hingegen gültig, so dass die Wahl des Stellvertreters nicht wiederholt werden muss.

Die Wahl ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu vollziehen.

Gemäß des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes sollen alle Dienststellen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs- oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen.

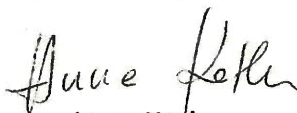
Gemäß § 55 Abs. 3 HGO i. V. m. § 32 HKO kann die Wahl in offener Abstimmung durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien, Kreis-
ausländerbeirat und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Anne Kothe
Sachbearbeiterin



Frank Schmidt
Leiter der
Organisationseinheit



i.V. Stefan Bechthold
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 10. August 2026

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 001-101
Sachbearbeiter: Anne Kothe
Telefonnummer: 0641 9390-1495

Vorlage Nr.: 0003/2026
Gießen, den 4. August 2026

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl der ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt zu ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten:

1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.
10.
11.
12.
13.
14.
15.

Das Nachrückverfahren ergibt sich aus § 55 Absatz 4 HGO in Verbindung mit § 34 KWG.

Begründung:

Gemäß § 37a Abs. 1 HKO werden die Kreisbeigeordneten vom Kreistag gewählt. Für die Wahl gilt § 55 HGO entsprechend. Da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind, wird nach § 55 Abs. 1 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

Es sind hierzu Wahlvorschläge (Muster siehe Anlage) erforderlich, die bis spätestens 31. August 2026 bei der Stabsstelle Kreisgremien, Kreisausländerbeirat und Öffentlichkeitsarbeit einzureichen sind.

Es gelten dieselben Wählbarkeitsvoraussetzungen wie für den Kreistag (§ 23 HKO). Die Hinderungsgründe sind in § 39 HKO genannt. Hiernach darf nicht Kreisbeigeordneter sein,

1. wer gegen Entgelt im Dienst des Landkreises steht,
2. wer gegen Entgelt im Dienst einer Körperschaft, Anstalt, Stiftung oder Gesellschaft steht, an der der Landkreis maßgeblich beteiligt ist,
3. wer als hauptamtlicher Beamter oder als haupt- oder nebenberuflicher Angestellter des Landes unmittelbar Aufgaben der Staatsaufsicht (Kommunal- und Fachaufsicht) über den Landkreis wahrnimmt,
4. wer Bürgermeister oder Beigeordneter (bzw. Stadtrat) einer Gemeinde (bzw. Stadt) des Landkreises ist.

Außerdem dürfen nach § 39 Abs. 3 HKO i.V.m. § 43 Abs. 2 HGO Landrätin und Kreisbeigeordnete nicht miteinander bis zum zweiten Grad verwandt oder im ersten Grade verschwägert oder durch Ehe oder durch eingetragene Lebenspartnerschaft verbunden sein.

Nach § 6 der Hauptsatzung des Landkreises Gießen besteht der Kreisausschuss aus dem Landrat/der Landrätin, dem /der hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten, zwei weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten und zwölf ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten.

Frau Landrätin Anita Schneider wurde durch die wahlberechtigten Kreisangehörigen in Direktwahl am 24. Oktober 2021 gewählt. Ihre (dritte) Amtszeit hat am 21. Januar 2022 begonnen und endet regulär am 20. Januar 2028.

Herr hauptamtlicher Erster Kreisbeigeordneter Christopher Lipp wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 12. Juli 2021 gewählt, er hat die Amtsgeschäfte gemäß § 37a HKO i.V. m. § 41 HGO am 13. Juli 2021 übernommen. Seine Amtszeit endet regulär am 12. Juli 2027.

Die ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten Angelique Grün, Christian Zuckermann, Günther Semmler, Markus Schmidt, Hiltrud Hofmann, Oliver Meermann, Udo Schöffmann, Hans-Jürgen Becker, Anette Henkel, Andreas Münnich, Sylke Schäfer und Christine Schneider wurden vom Kreistag in seiner Sitzung am 12. Juli 2021 gewählt und traten ihr Amt am 1. August 2021 an.

Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter Christian Zuckermann wurde in der Sitzung des Kreistages am 27. September 2021 zum hauptamtlichen Kreisbeigeordneten gewählt. Seine Amtszeit hat am 1. Oktober 2021 begonnen und endet regulär zum 30. September 2027.

In Nachfolge des ausgeschiedenen hauptamtlichen Kreisbeigeordneten Hans-Peter Stock wurde in der Sitzung des Kreistages am 26. September 2022 Herr Frank Ide zum hauptamtlichen Kreisbeigeordneten gewählt. Seine Amtszeit hat am 1. Januar 2023 begonnen und endet regulär zum 31.12.2028.

In der Kreistagssitzung am 22. Juni 2026 ist die Hauptsatzung insoweit geändert worden, dass der Kreisausschuss aus dem Landrat/der Landrätin, dem/der hauptamtlichen Ersten Kreisbeigeordneten, zwei weiteren hauptamtlichen Kreisbeigeordneten und **fünfzehn** ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten besteht.

Die Wahl, Amtseinführung und Verpflichtung sowie die Dienstetatsableistung der neuen ehrenamtlichen Kreisbeigeordneten ist für die Kreistagssitzung am 7. September 2026 geplant. Amtsantritt soll am 8. September 2026 sein. Die derzeitigen Kreisbeigeordneten bleiben nach § 37a Abs. 3 HKO i.V.m. § 41 HGO bis zum Amtsantritt der neuen Kreisbeigeordneten, demnach bis zum Ablauf des 7. September 2026 im Amt und führen die Amtsgeschäfte weiter. Sie werden fortan an als „Kreisbeigeordnete i.W.d.A.“ (in Weiterführung der Amtsgeschäfte) bezeichnet.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien, Kreis-
ausländerbeirat und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Anne Kothe
Sachbearbeiterin



Frank Schmidt
Leiter der
Organisationseinheit



i.V. Stefan Bechthold
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 10. August 2026

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

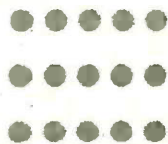
Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Anlage TOP 6.2

Die Wahlleiterin

Landkreis Gießen · Die Wahlleiterin · Postfach 11 07 60 · 35352 Gießen

An die Kreistagsvorsitzenden
oder Vertreter im Amt
der Landkreise Fulda, Gießen, Lahn-Dill-Kreis,
Marburg-Biedenkopf und Vogelsbergkreis
- Kreistagsbüros -

per E-Mail an die Kreistagsbüros der Landkreise



HESSENS MITTE · WISSEN
WIRTSCHAFT & KULTUR

Geschäftsstelle der Wahlleiterin
des Wahlkreises IV zur
Wahl der Verbandsversammlung
des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Kevin Möske
Raum UG 02
Bachweg 9
35398 Gießen
Telefon 0641 9390-2225
Fax 0641 9390-2239
wahlen@lkgi.de
www.lkgi.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
14/055-55

Datum
29.07.2026

Neuwahlen der Mitglieder der XVIII. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen im Wahlkreis IV hier: Bekanntmachung zugelassene Wahlvorschläge und Stimmzettel

Sehr geehrte Damen und Herren Kreistagsvorsitzende,

der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2026 über die Zulassung der Wahlvorschläge zur Wahl der XVIII. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für den Wahlkreis IV entschieden.

Die **zugelassenen Wahlvorschläge** ergeben sich aus der beiliegenden öffentlichen Bekanntmachung. Ich bitte Sie, diese an die Kreistagsmitglieder Ihres Landkreises weiterzuleiten.

Weiterhin erhalten Sie im Anhang die Vorlage des **Stimmzettels** zur Durchführung der Wahl. Ich bitte Sie darum, diesen für die anstehenden Wahlen in Ihrem Kreistag entsprechend zu vervielfältigen. Bitte nutzen Sie hierzu weißes Papier DIN A4 mit einem Gewicht von mindestens 80g/m² und bitte geben Sie den Hinweis an die Kreistagsmitglieder, den Stimmzettel nach ihrer Wahl nach innen zu falten, um die Blickdichte zu gewährleisten.

Im Anschluss an die Durchführung der Wahl bitte ich mir **zeitnah** einen **beglaubigten Auszug aus der Niederschrift** über die entsprechende Kreistagssitzung zu übersenden. Hieraus sollten zur weiteren Verarbeitung der Wahlergebnisse folgende Angaben zu entnehmen sein:

- Anzahl der wahlberechtigten Kreistagsmitglieder (Anzahl der Sitze)
- Anzahl der abgegebenen Stimmen

Landkreis Gießen
Die Wahlleiterin
Postfach 11 07 60
35352 Gießen

Telefon 0641 9390-0
Fax 0641 33448
E-Mail info@lkgi.de
Internet www.lkgi.de

Konten der Kreiskasse Gießen
Sparkasse Gießen IBAN DE34 5135 0025 0200 5033 67
Volksbank Mittelhessen IBAN DE74 5139 0000 0000 1068 01



- Anzahl der ungültigen Stimmen
- Anzahl der gültigen Stimmen
- Anzahl der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen

Auf dieser Basis kann das Gesamt-Wahlergebnis für den Wahlkreis IV gebündelt und abschließend durch den Wahlausschuss festgestellt werden.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Ralf Sinkel

Anlage

Wahlkreis IV

Niederschrift über die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

1. Zur Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die

**Wahl der Mitglieder der XVIII. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
für den Wahlkreis IV vom 24. August bis 30. Oktober 2026**

und zur Entscheidung über ihre Zulassung trat heute nach ordnungsgemäßer Ladung der Wahlausschuss zusammen.

- 1.1. Es waren als Mitglieder erschienen:

1.	Familienname, Vorname Sinkel, Ralf	, als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2.	Familienname, Vorname Weber, Antonius für den Landkreis Fulda	, als beisitzendes Mitglied,
3.	Familienname, Vorname Kontz, Pierre für den Landkreis Gießen	, als beisitzendes Mitglied,
4.	Familienname, Vorname Zborschil, Tim für den Lahn-Dill-Kreis	, als beisitzendes Mitglied,
5.	Familienname, Vorname Götz, Ann-Kathrin für den Landkreis Marburg-Biedenkopf	, als beisitzendes Mitglied,
6.	Familienname, Vorname Luch, Hannelore für den Vogelsbergkreis	, als beisitzendes Mitglied,

Ferner waren hinzugezogen:

	Familienname, Vorname Möske, Kevin	, als Schriftführerin oder Schriftführer
und	Familienname, Vorname	
	Familienname, Vorname	, als Hilfskräfte.

- 1.2. Als Vertrauenspersonen für die Wahlvorschläge waren erschienen:

1. Für	Bezeichnung des Wahlvorschlags Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
	Familienname, Vorname Aurand, Stephan
	Familienname, Vorname Haas, Dirk
2. Für	Bezeichnung des Wahlvorschlags BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
	Familienname, Vorname Weise, Hannelore
	Familienname, Vorname Habermann, Heike
3. Für	Bezeichnung des Wahlvorschlags Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
	Familienname, Vorname Schäckermann, Erik
	Familienname, Vorname Petersen, Nicole





4. Für

Bezeichnung des Wahlvorschlags

Alternative für Deutschland (AfD)

Familienname, Vorname

~~Beuer, Jörn~~

Familienname, Vorname

Rojas Gimenez, Sarah Ricarda

5. Für

Bezeichnung des Wahlvorschlags

Freie Demokratische Partei (FDP)

Familienname, Vorname

Geiß, Alexander

Familienname, Vorname

~~Berne, Wolfgang~~

6. Für

Bezeichnung des Wahlvorschlags

Freie Wählergemeinschaft (FWG)

Familienname, Vorname

Lutz, Arnika

Familienname, Vorname

~~Kepp, Elke~~

7. Für

Bezeichnung des Wahlvorschlags

FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Familienname, Vorname

Sann, Ulrich

Familienname, Vorname

~~Aemus, Björn~~

8. Für

Bezeichnung des Wahlvorschlags

Die Linke (Die Linke)

Familienname, Vorname

~~Rack, Michael~~

Familienname, Vorname

~~Hofmann, Anna~~

2. Die oder der Vorsitzende eröffnete um 16:00 Uhr die Sitzung damit, dass sie oder er die beisitzenden Mitglieder und die Schriftführerin oder den Schriftführer darauf hinwies, dass sie verpflichtet sind, ihr Amt unparteiisch wahrzunehmen und Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu bewahren. Sie oder er stellte fest, dass Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung nach § 3 Abs. 3 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekannt gemacht und die Vertrauenspersonen aller eingereichten Wahlvorschläge

☒ schriftlich

☐ mündlich

geladen worden sind.

- 3.1. Die oder der Vorsitzende legte dem Wahlausschuss folgende Wahlvorschläge vor:

1.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	eingegangen am	26.06.2026		Uhr
2.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	eingegangen am	01.07.2026		Uhr
3.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	eingegangen am	07.07.2026		Uhr
4.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung Alternative für Deutschland (AfD)	eingegangen am	08.07.2026		Uhr
5.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung Freie Demokratische Partei (FDP)	eingegangen am	14.07.2026		Uhr
6.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung Freie Wählergemeinschaft (FWG)	eingegangen am	17.07.2026		Uhr
7.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	eingegangen am	17.07.2026		Uhr

8.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung Die Linke (Die Linke)	eingegangen am	20.07.2026	10:20	Uhr
----	--	----------------	-------------------	--------------	-----

3.2. Die oder der Vorsitzende berichtete über das Ergebnis der Vorprüfung.

4. Anhand der auf den Wahlvorschlägen vorhandenen Eingangsvermerke wurde festgestellt, dass

☒ kein Wahlvorschlag verspätet eingegangen ist.

☐ folgender Wahlvorschlag - folgende Wahlvorschläge - verspätet eingegangen ist - sind -:

1.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr
2.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr
3.	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung	eingegangen am			Uhr

Die Vertrauensperson des jeweils betroffenen Wahlvorschlags hatte Gelegenheit zur Äußerung.

Der Wahlausschuss wies sodann diesen Wahlvorschlag - diese Wahlvorschläge - durch Beschluss zurück.

5. Bei der Prüfung der übrigen Wahlvorschläge ergaben sich

☐ keine

☒ folgende

Mängel:

Wahlvorschlag und Art des Mangels angeben:

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE):

Liste Nr. 10 Ulmer, Alexander: Zustimmungserklärung und Wahlbarkeitsbescheinigung fehlen.

Zu den festgestellten Mängeln hatte die Vertrauensperson des jeweils betroffenen Wahlvorschlags Gelegenheit zur Äußerung.

6. Auf Grund der festgestellten Mängel beschloss der Wahlausschuss,

6.1. folgenden Wahlvorschlag - folgende Wahlvorschläge - zurückzuweisen:

1.	(entfällt)
2.	
3.	
4.	

6.2. aus folgenden Wahlvorschlägen die nachstehend aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber zu streichen:

	Name der Partei oder Wählergruppe, Kurzbezeichnung: Familienname, Vorname (Bewerber)
1.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE): Liste Nr. 10 Ulmer, Alexander
2.	
3.	

6.3. Die Vertrauensperson des jeweils betroffenen Wahlvorschlags hatte Gelegenheit zur Äußerung.

7. Der Wahlausschuss beschloss sodann, die folgenden Wahlvorschläge zuzulassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder der XVIII. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen im Wahlkreis IV wurde in der Weise bestimmt, dass zunächst die Wahlvorschläge der im Landtag vertretenen Parteien nach der Zahl ihrer Landesstimmen bei der letzten Landtagswahl aufgeführt wurden. Danach folgten die in der zu wählenden Vertretungskörperschaft vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der bei der letzten Wahl erreichten Anzahl der Stimmen. Über die Reihenfolge der übrigen zugelassenen Wahlvorschläge entschied das von der oder dem Vorsitzenden gezogene Los.

Listen-Nr.	Bezeichnung des Wahlvorschlags	Anzahl der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber	
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	21	- Anlage 1
2	Alternative für Deutschland (AfD)	6	- Anlage 2
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	11	- Anlage 3
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	9	- Anlage 4
5	Freie Demokratische Partei (FDP)	5	- Anlage 5
6	Die Linke (Die Linke)	7	- Anlage 6
7	Freie Wählergemeinschaft (FWG)	6	- Anlage 7
8	FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)	4	- Anlage 8

8. ☐ Die Entscheidungen des Wahlausschusses erfolgten einstimmig.
☒ Der Wahlausschuss beschloss mit Stimmenmehrheit.
☐ Die Stimme der oder des Vorsitzenden gab bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

Die Sitzung war öffentlich.

9. Die oder der Vorsitzende gab die Entscheidung des Wahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekannt und wies auf den zulässigen Rechtsbehelf hin.
10. Vorstehende Niederschrift wurde von der oder dem Vorsitzenden, den beisitzenden Mitgliedern und der Schriftführerin oder dem Schriftführer genehmigt und wie folgt unterschrieben:

Ort und Datum
Gießen, 28.07.2026

Die oder der Vorsitzende

Sinkel, Ralf

Schriftführerin oder Schriftführer

Möske, Kevin

Beisitzende Mitglieder

Weber, Antonius

1.

Kontz, Pierre

2.

Zboischil, Tim

3.

Götz, Ann-Kathrin

4.

Luch, Hannelore

5.

Die Wahlleiterin des Wahlkreises IV
zur Wahl der XVIII. Verbandsversammlung
des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Öffentliche Bekanntmachung

Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder der XVIII. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen im Wahlkreis IV vom 24. August bis 30. Oktober 2026

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 28. Juli 2026 folgende Wahlvorschläge für die Wahl der Mitglieder der XVIII. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen im Wahlkreis IV vom 24. August bis 30. Oktober 2026 zugelassen:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
2. Alternative für Deutschland (AfD)
3. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
4. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
5. Freie Demokratische Partei (FDP)
6. Die Linke (Die Linke)
7. Freie Wählergemeinschaft (FWG)
8. FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

Nachstehend gebe ich die zugelassenen Wahlvorschläge in der nach § 15 Abs. 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), vorgeschriebenen Reihenfolge bekannt:

Wahlvorschlag 1

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)

- | | |
|--------|---|
| Nr. 1 | Schmitt, Frederik, Jurist, geb. 1980 in Fulda, Fulda |
| Nr. 2 | Dr. Heuser, Hans, Richter i.R., geb. 1956 in Gießen, Mücke |
| Nr. 3 | Dr. Neuburger-Hees, Rebecca, Dipl. Pädagogin (univ.), geb. 1980 in Giengen an der Brenz, Haiger |
| Nr. 4 | Dr. Ried, Jens, Bürgermeister, geb. 1978 in Frankfurt am Main, Cölbe |
| Nr. 5 | Dr. Noeske, Gerhard, Arzt, geb. 1955 in Frankfurt am Main, Wettenberg |
| Nr. 6 | Herchenhan, Helmut, Dipl. Verwaltungswirt/Pensionär, geb. 1957 in Fulda, Fulda |
| Nr. 7 | Gießler, Jennifer, Juristin, geb. 1993 in Lauterbach (Hessen), Lauterbach (Hessen) |
| Nr. 8 | Petersen, Nicole, Kaufm. Angestellte, geb. 1970 in Bellersdorf, Ehringshausen |
| Nr. 9 | Dr. Falk, Horst, Oberstudienrat, geb. 1970 in Wildeshausen, Dautphetal |
| Nr. 10 | Dr. Becker, Lara, Ärztin, geb. 1991 in Wiesbaden, Gießen |
| Nr. 11 | Mörmel, Erhard, Landwirt, geb. 1952 in Steinbach, Burghaun |
| Nr. 12 | Schäfer, Hans-Jürgen, Bürgermeister a.D., geb. 1951 in Sandlofs, Schlitz |
| Nr. 13 | Lenzer, Carmen, Lehrerin, geb. 1980 in Weilburg, Braunfels |
| Nr. 14 | Wichert, Astrid, Dipl. Sozialpädagogin, geb. 1971 in Rahden (Westf.), Amöneburg |
| Nr. 15 | Breidenbach, Tobias, Bürgermeister, geb. 1994 in Gießen, Grünberg |
| Nr. 16 | Rothmund, Johannes, Bürgermeister, geb. 1974 in Stuttgart, Hofbieber |
| Nr. 17 | Paule, Stephan, Bürgermeister, geb. 1977 in Lauterbach (Hessen), Alsfeld |
| Nr. 18 | Süße, Petra, Kaufm. Angestellte, geb. 1968 in Gießen, Reiskirchen |
| Nr. 19 | Bach, Leopold, Bürgermeister, geb. 1988 in München, Kirtorf |
| Nr. 20 | Lück, Christoph, Bürgermeister, geb. 1983 in Siegen, Kirtorf |
| Nr. 21 | Wallisch, Margit, Industriekauffrau, geb. 1952 in Schotten, Schotten |

Wahlvorschlag 2

Alternative für Deutschland (AfD)

- Nr. 1 Enners, Arno, Mitglied des Hessischen Landtags, geb. 1964 in Gießen, Allendorf/Lda.
- Nr. 2 Bärsch, Gerhard, Mitglied des Hessischen Landtags, geb. 1988 in Bad Soden/Taunus, Ulrichstein
- Nr. 3 Zenker, Silvana, Sachbearbeiterin, geb. 1980 in Fulda, Künzell
- Nr. 4 Niggemann, Klaus, Kriminalhauptkommissar a.D., geb. 1962 in Dortmund, Dillenburg
- Nr. 5 Dr. Müller, Ingrid, Tierärztin, geb. 1956 in Bad Neustadt an der Saale, Neustadt (Hessen)
- Nr. 6 Lübbers, Sascha, Fahrdienstleiter DB, geb. 1972 in Gießen, Rabenau

Wahlvorschlag 3

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

- Nr. 1 Aurand, Stephan, Bürgermeister a.D., geb. 1964 in Haiger, Dietzhölztal
- Nr. 2 Gatzweiler, Hans-Gerhard, Pensionär, geb. 1956 in Meldorf, Neustadt (Hessen)
- Nr. 3 Fischer, Beate, Dipl. Sozialarbeiterin, geb. 1965 in Offenbach am Main, Fulda
- Nr. 4 Haas, Dirk, Bürgermeister a.D., geb. 1961 in Steinbach, Buseck
- Nr. 5 Dr. Dahlmann, Olaf, Bürgermeister, geb. 1976 in Konstanz, Wartenberg
- Nr. 6 Kunz-Strueder, Cirsten, Mitglied des Hessischen Landtags, geb. 1981 in Wetzlar, Aßlar
- Nr. 7 Goldbach, Niclas, Student, geb. 2003 in Fulda, Eichenzell
- Nr. 8 Lander, Johanna, Sozialpädagogin, geb. 1997 in Aachen, Reiskirchen
- Nr. 9 Weitzel, Matthias, Bürgermeister a.D., geb. 1969 in Lich, Mücke
- Nr. 10 Hardt, Dirk, Rechtsanwalt/Bürgermeister a.D., geb. 1971 in Herborn, Driedorf
- Nr. 11 Schomber, Bärbel, Rentnerin, geb. 1957 in Gießen, Rabenau

Wahlvorschlag 4

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

- Nr. 1 Hofmann, Hiltrud, Rentnerin, geb. 1952 in Gießen, Pohlheim
- Nr. 2 McGovern, Karsten, Geschäftsführer, geb. 1964 in Bad Dürkheim, Marburg
- Nr. 3 Puls, Marie-Louise, Ergotherapeutin, geb. 1986 in Rheine, Fulda
- Nr. 4 Szepanski, Gabriele, Dipl. Sozialarbeiterin/Rentnerin, geb. 1956 in Gelsenkirchen, Lauterbach (Hessen)
- Nr. 5 Gardyan, Thomas, Geschäftsführer, geb. 1972 in Herborn, Bischoffen
- Nr. 6 Federhen, Franz-Xaver, Sozialarbeiter, geb. 1961 in Unkel/Rhein, Gießen
- Nr. 7 Görgen, Katja, Referentin/Fachkraft, geb. 1993 in Bitburg, Marburg
- Nr. 8 Staska, Rainer, Pensionär, geb. 1960 in Herborn-Seelbach, Sinn
- Nr. 9 Gromes, Kerstin, Beamtin, geb. 1969 in Gießen, Gießen

Wahlvorschlag 5

Freie Demokratische Partei (FDP)

- Nr. 1 Pucher, Dennis, Selbstständig, geb. 1979 in Stuttgart, Lich
- Nr. 2 Benner-Berns, Anna-Lena, Volljuristin, geb. 1987 in Herborn, Mittenaar
- Nr. 3 Klotzsche, Mario, Beamter, geb. 1977 in Wurzen, Flieden
- Nr. 4 Köhler, Kay-Ina, Rechtsanwältin, geb. 1962 in Dillenburg, Marburg
- Nr. 5 Pöhland-Block, Daniel, Beamter, geb. 1975 in Karlsruhe, Mücke

Wahlvorschlag 6
Die Linke (Die Linke)

- Nr. 1 Hofmann, Anna, Politologin, geb. 1981 in Marburg, Marburg
- Nr. 2 Bittinger, Marianne, Ergotherapeutin, geb. 1986 in Marburg, Marburg
- Nr. 3 Heck, Bastian, Sozialwissenschaftler/Sozialarbeiter, geb. 1989 in Fulda, Hünfeld
- Nr. 4 Martinez Fromm, Mik, Sozialarbeiter, geb. 2001 in Ingolstadt, Neustadt (Hessen)
- Nr. 5 Sanchez Arvelo, Miguel Angel, Sozialarbeiter, geb. 1978 in Santa Cruz de Tenerife, Marburg
- Nr. 6 Hechler, Dominik, Sozialassistent, geb. 1993 in Heppenheim, Marburg
- Nr. 7 Kuhne, Alexander, Molekularbiologe, geb. 1998 in Dessau-Roßlau, Marburg

Wahlvorschlag 7
Freie Wählergemeinschaft (FWG)

- Nr. 1 Kopp, Friedel, Dipl. Verwaltungswirt/Bürgermeister a.D., geb. 1949 in Glashütten, Freiensteinau
- Nr. 2 Oßwald, Dirk, Vorstand, geb. 1970 in Laubach, Laubach
- Nr. 3 Boch, Dunja, Verwaltungsangestellte, geb. 1964 in Wetzlar, Wetzlar
- Nr. 4 Nagorr, Lutz, Elektriker, geb. 1990 in Laubach, Laubach
- Nr. 5 Dr. Viertelhausen, Andreas, Jurist, geb. 1972 in Gießen, Wetzlar
- Nr. 6 Lambeck, Gerhard, Dipl. Finanzwirt, geb. 1973 in Braunfels, Solms

Wahlvorschlag 8
FREIE WÄHLER (FREIE WÄHLER)

- Nr. 1 Feuerbach, Björn, Fliesen-, Platten-, Mosaikleger, geb. 1982 in Friedberg (Hessen), Pohlheim
- Nr. 2 Schuch, Andreas, Dipl.-Geograph, geb. 1978 in Gießen, Pohlheim
- Nr. 3 Wicke, Lars, Bürgermeister, geb. 1977 in Alsfeld, Grebenau
- Nr. 4 Koenig, Linda, Selbstständige Physiotherapeutin, geb. 1986 in Fulda, Großenlütder

Gießen, den 29. Juli 2026

Die Wahlleiterin des Wahlkreises IV
zur Wahl der XVIII. Versammlungsversammlung
des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Im Auftrag



Ralf Sinkel

Stimmzettel

für die Wahl der Mitglieder der XVIII. Verbandsversammlung
des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen im Wahlkreis IV
vom 24. August bis 30. Oktober 2026

Bitte Stimmzettel nach innen falten!

Nur einen Wahlvorschlag ankreuzen! Kennzeichnung mehrerer Wahlvorschläge macht den Stimmzettel ungültig!		bitte in dieser Spalte ankreuzen X
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands Schmitt, Frederik Dr. Heuser, Hans Dr. Neuburger-Hees, Rebecca Dr. Ried, Jens Dr. Noeske, Gerhard CDU	☐
2	Alternative für Deutschland Enners, Arno Bärsch, Gerhard Zenker, Silvana Niggemann, Klaus Dr. Müller, Ingrid AfD	☐
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands Aurand, Stephan Gatzweiler, Hans-Gerhard Fischer, Beate Haas, Dirk Dr. Dahlmann, Olaf SPD	☐
4	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hofmann, Hiltrud McGovern, Karsten Puls, Marie-Louise Szepanski, Gabriele Gardyan, Thomas GRÜNE	☐
5	Freie Demokratische Partei Pucher, Dennis Benner-Berns, Anna-Lena Klotzsche, Mario Köhler, Kay-Ina Pöhlend-Block, Daniel FDP	☐
6	Die Linke Hofmann, Anna Bittinger, Marianne Heck, Bastian Martinez Fromm, Mik Sanchez Arvelo, Miguel Angel Die Linke	☐
7	Freie Wählergemeinschaft Kopp, Friedel Oßwald, Dirk Boch, Dunja Nagorr, Lutz Dr. Viertelhausen, Andreas FWG	☐
8	FREIE WÄHLER Feuerbach, Björn Schuch, Andreas Wicke, Lars Koenig, Linda FREIE WÄHLER	☐

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 91 000-116
Sachbearbeiter: Anne Kothe
Telefonnummer: 0641 9390-1495

Vorlage Nr.: 0160/2026
Gießen, den 4. August 2026

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl der Mitglieder und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Regionalversammlung der Planungsregion Mittelhessen

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

folgende 6 Mitglieder für die Regionalversammlung Mittelhessen und deren Stellvertreter/innen:

<u>Mitglieder:</u>	<u>Stellvertreter/innen:</u>
1.	
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	

Das Nachrückverfahren ist den beigegeführten Wahlvorschlägen zu entnehmen.

Begründung:

Nach den Bestimmungen des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) ist die Planungsregion Mittelhessen, die den Regierungsbezirk Gießen umfasst nach der Kommunalwahl am 15. März 2026 neu zu bilden.

Nach § 15 Hessisches Landesplanungsgesetz (HLPG) werden die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Regionalversammlung von der Vertretungskörperschaft (Kreistag) für deren Wahlzeit gewählt. Wählbar ist, wer in die Vertretungskörperschaft gewählt werden kann; nicht wählbar sind Beschäftigte des öffentlichen Dienstes, die Aufgaben der Raumordnung wahrnehmen. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter aus, bis sich die neu gewählte Regionalversammlung gebildet hat. Die Mitgliedschaft in der Regionalversammlung erlischt, wenn das gewählte Mitglied sein Amt niederlegt

oder, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit für die Körperschaft entfallen sind, die es vertritt.

bis 200.000 Einwohner 5 Mitglieder
Die Kreistage der mittelhessischen Landkreise wählen folgende Zahl von Mitgliedern in die Regionalversammlung:

bis 200.000 Einwohner 5 Mitglieder
über 200.000 bis 500.000 Einwohner 7 Mitglieder

Die kreisangehörigen Städte mit mehr als 50.000 Einwohner (im Landkreis Gießen ist dies die Stadt Gießen) wählen jeweils ein Mitglied, welches auf die Zahl der Mitglieder des Landkreises angerechnet wird. Für die maßgebliche Einwohnerzahl gilt § 148 Abs. 1 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) entsprechend. Bei der Wahl der Mitglieder der Regionalversammlung soll gemäß § 13 Hessisches Gleichberechtigungsgesetz (HGlG) in der Fassung vom 21. Juli 2023 mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigt werden.

Für die Planungsregion Mittelhessen sind danach 31 Mitglieder und die gleiche Anzahl stellvertretende Mitglieder zu wählen, die sich wie folgt verteilen:

Landkreis Gießen	6
Lahn-Dill-Kreis	6
Landkreis Limburg-Weilburg	5
Landkreis Marburg-Biedenkopf	6
Vogelsbergkreis	5
Universitätsstadt Gießen	1
Universitätsstadt Marburg	1
Stadt Wetzlar	1

Für jedes Mitglied ist auch ein persönliches stellvertretendes Mitglied zu bestimmen.

Für das Wahlverfahren gelten die Regelungen der Hessischen Gemeindeordnung (§ 55 HGO), wonach mehrere, gleichartige unbesoldete Stellen in einem Wahlgang nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu besetzen sind. Dies schließt die Möglichkeit von einheitlichen Wahlvorschlägen mit ein. Es wird gebeten, bei den einzelnen Wahlvorschlägen eine ausreichende Anzahl von Nachrückern vorzusehen. Einigen sich die Mitglieder des Kreistages gem. § 55 Abs. 2 HGO auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, wäre der einstimmige Beschluss des Kreistages über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Ansonsten wäre geheim nach den Grundsätzen der Verhältniswahl zu wählen.

Die Konstituierung der Regionalversammlung ist für den 26. November 2026 geplant. Somit sollte die entsprechende Wahl im Kreistag für den 7. September 2026 terminiert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

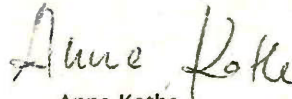
Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien, Kreis-
ausländerbeirat und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit


Anne Kothe

Sachbearbeiterin



Frank Schmidt

Leiter der
Organisationseinheit



i.V. Stefan Bechthold
Kreisbeigeordneter

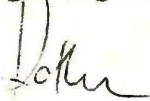
Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 10. August 2026

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Vorl. Betriebskommission Servicebetrieb

Feststellung des Jahresabschlusses 2025, / Entlastung der Betriebsleitung des Eigenbetriebes „Servicebetrieb des Landkreis Gießen“ für das Wirtschaftsjahr 2025

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag stellt gemäß §§ 4 und 14 Abs. 8 der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ den Jahresabschluss 2025 fest und beschließt gleichzeitig die Entlastung der Betriebsleitung für das Wirtschaftsjahr 2025.

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. September 2012 die Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“, zuletzt geändert am 10. Juli 2023, beschlossen. Gemäß § 4 und § 14 Abs. 8 dieser Satzung obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses dem Kreistag.

Auf Beschluss des Kreistages vom 03.11.2025 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft UHY Wahlen & Mannsky PartGmbH mit Sitz in Frankfurt am Main zum Abschlussprüfer für den Eigenbetrieb Servicebetrieb Landkreis Gießen bestellt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2025 wird als Anlage 1 beigelegt.

Gemäß Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 29. Mai 2026 hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2025 zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss 2025 des Servicebetriebes Landkreis Gießen entspricht somit den Anforderungen der §§ 20 ff. des EigBGes. Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Der Betriebskommission wurde das Ergebnis der Prüfungen in ihrer Sitzung am 10. Juni 2026 vorgestellt.

Die Betriebskommission empfiehlt dem Kreistag, den Jahresabschluss 2025 des Servicebetriebes Landkreis Gießen festzustellen.

Der Kreistag stellt gemäß §§ 4 und 14 Absatz 8 der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ den Jahresabschluss 2025 fest

und beschließt gleichzeitig die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2025.

Sonstiges/Bemerkungen: Die umfangreichen Unterlagen können im
Parlamentinformationssystem eingesehen werden.

Mitzeichnung:

Servicebetrieb

Organisationseinheit


Andrea Käsch

Sachbearbeiterin


Andreas Vogt

Techn. Betriebsleiter


Christopher Lipp

Erster
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Betriebskomitees
vom: 10.06.26
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisausschusses vom:
15. Juni 2026
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - ~~nicht genehmigt~~ - ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des _____ vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Anträge nach dem Kommunalen Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG) - Verbandsanträge

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag möge beschließen:

1. **Der Landkreis beteiligt sich an den nachfolgend genannten landesweiten Verbandsanträgen nach § 3 i. V. m. § 5 des Standardbefreiungsgesetzes (StbG), die im Rahmen des „AK Haushaltsrecht“ des Hessischen Landkreistages abgestimmt und koordiniert beim Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz eingebracht werden:**
 - a) „Rechenschaftsbericht light“ – Ersatz des umfassenden Rechenschaftsberichts nach § 112 Abs. 3 HGO durch eine deutlich reduzierte, auf steuerungsrelevante Inhalte konzentrierte Fassung
 - b) Einbeziehung des Finanzanlagevermögens in die Ausnahmeregelung des § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO zum Nachtragshaushalt
 - c) Wegfall des Verbindlichkeitspiegels als gesonderte Anlage zum Haushaltsplan
 - d) Anwendung des Festwertverfahrens nach § 35 Abs. 2 GemHVO ohne verpflichtende körperliche Bestandsaufnahme, stattdessen auf Grundlage geeigneter Mengengerüste
 - e) Reduzierung der unterjährigen Berichtspflichten zum Haushaltsvollzug nach § 28 Abs. 1 GemHVO auf eine bedarfsgerechte bzw. anlassbezogene Berichterstattung
 - f) Beseitigung der zeitlichen Divergenz zwischen der Geltungsdauer von Kreditermächtigungen (§ 103 Abs. 3 HGO) und der Verfügbarkeit investiver Haushaltsmittel
2. **Keine Beteiligung: Der Landkreis beteiligt sich nicht an dem Verbandsantrag „Verzicht auf den Abdruck der Teilfinanzhaushalte“. Die fachliche Prüfung durch FD 20 hat ergeben, dass die Darstellung der Teilfinanzhaushalte im Landkreis keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht, sodass aus der beantragten Abweichung kein Nutzen für den Landkreis entsteht.**
3. **Der/die für das Finanzwesen zuständige Dezernent/Dezernentin wird beauftragt, die Beteiligung des Landkreises an den unter Ziffer 1 genannten**

Verbandsanträgen sowie die Nichtbeteiligung nach Ziffer 2 gegenüber dem Hessischen Landkreistag zu erklären und die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde hierüber gemäß § 3 StbG unverzüglich zu informieren.

4. Der Kreistag wird über die Ergebnisse der Erprobungen informiert.

Begründung:

1. Rechtlicher und politischer Hintergrund

Mit dem Kommunalen Flexibilisierungsgesetz (KommFlexG), das am 1. März 2026 in Kraft getreten ist, hat das Land Hessen einen neuen rechtlichen Rahmen geschaffen, um Kommunen zeitlich befristete Abweichungen von landesrechtlichen Standards und Verfahrensvorgaben zu ermöglichen. Kernstück des KommFlexG ist das in Artikel 1 enthaltene Standardbefreiungsgesetz (StbG), das erstmals eine allgemeine gesetzliche Grundlage für befristete Standardausnahmen schafft.

Das KommFlexG steht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem zwischen der Hessischen Landesregierung und den Kommunalen Spitzenverbänden geschlossenen „Zukunftspakt Kommunen Hessen“. Dieser stellt fest, dass Landkreise, Städte und Gemeinden zunehmend durch wachsende Aufgaben, steigende Kosten sowie umfangreiche Standards, Dokumentations- und Berichtspflichten belastet werden, und verfolgt das Ziel, Bürokratie abzubauen und kommunale Handlungsspielräume nach dem Grundsatz „Vertrauen statt Kontrolle“ zu stärken.

Für das kommunale Haushaltsrecht sieht der Zukunftspakt ausdrücklich eine Evaluierung und Vereinfachung vor. Grundlage hierfür sind insbesondere Vorschläge der Überörtlichen Prüfung kommunaler Körperschaften (ÜPKK), die auf eine Verschlinkung kommunaler Haushalte, eine Reduzierung von Anlagen und Berichtspflichten sowie eine stärkere Steuerungsorientierung hinwirken.

2. Koordinierter Verbandsantrag über den Hessischen Landkreistag

Nach § 5 StbG können neben einzelnen kommunalen Körperschaften auch die Kommunalen Spitzenverbände – der Hessische Landkreistag, der Hessische Städtetag sowie der Hessische Städte- und Gemeindebund – stellvertretend für ihre Mitglieder Anträge stellen. Ein über den Hessischen Landkreistag koordinierter Verbandsantrag bietet gegenüber isolierten Einzelanträgen erhebliche Vorteile: Der administrative Aufwand für die einzelne Körperschaft wird reduziert, es entstehen landesweit vergleichbare Erprobungsbedingungen, und die gebündelten Interessen der Landkreise erhalten gegenüber dem Land mehr Gewicht. Zugleich verbessert die koordinierte Vorgehensweise die Erfolgsaussichten für eine spätere dauerhafte gesetzliche Änderung.

Zur fachlichen Bündelung wurde beim Hessischen Landkreistag der „AK Haushaltsrecht“ eingerichtet. In dessen Sitzungen – zuletzt am 24. März 2026 – wurden insgesamt 26 Antragsideen entwickelt und geclustert. Für die unter Ziffer 1 des Beschlussantrags genannten sechs Themen besteht bereits Einvernehmen im Arbeitskreis; sie sind als landesweite Verbandsanträge ausformuliert und dem entsprechenden Bericht als Anlage beigelegt.

3. Sachliche Begründung der einzelnen Antragsgegenstände

Den dargestellten sechs Anträgen ist gemeinsam, dass sie auf den Abbau von Berichts-, Anlage- oder Verfahrenspflichten zielen, deren Aufwand nach übereinstimmender Einschätzung des Arbeitskreises und der fachlichen Prüfung

durch FD 20 in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Steuerungs- oder Informationsnutzen steht, ohne dass die Transparenz der Haushaltsführung oder die demokratische Kontrollfunktion des Kreistags beeinträchtigt werden:

- Der „Rechenschaftsbericht light“ verzichtet auf weitgehend redundante Inhalte des Rechenschaftsberichts, die bereits im Anhang des Jahresabschlusses enthalten sind, und verbessert zugleich die Einhaltung gesetzlicher Aufstellungsfristen. Die Prognosefähigkeit zur finanziellen Entwicklung ist ohnehin nur eingeschränkt gegeben, zudem finden zu Jahresabschlüssen kaum Gremienberatungen statt, die den bisherigen Aufwand rechtfertigen würden.

- Die Einbeziehung des Finanzanlagevermögens in die Ausnahmeregelung des § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO ermöglicht geringfügige Anpassungen im Beteiligungsbereich, ohne dass hierfür ein vollständiger Nachtragshaushalt erforderlich wird.

- Der Wegfall des Verbindlichkeitspiegels beseitigt eine Mehrfachdarstellung von Informationen, die bereits im Jahresabschluss und im Finanzstatusbericht enthalten sind; die fachliche Bewertung fällt neutral aus, da der Erstellungsaufwand bislang gering war.

- Beim Festwertverfahren entfällt die verpflichtende körperliche Bestandsaufnahme zugunsten einer Fortschreibung anhand sachgerechter Mengengerüste. Diese Verfahrensweise entspricht bereits der gelebten Praxis im Landkreis und hat bisher zu keinen Beanstandungen geführt.

- Die Reduzierung der Berichtspflichten nach § 28 Abs. 1 GemHVO ermöglicht eine bedarfsgerechte statt einer starr mehrfach jährlichen Berichterstattung zum Haushaltsvollzug; die bislang erforderlichen Kennzahlen und der Auszug aus dem Finanzstatusbericht sind aufwendig und finden in der Praxis kaum Beachtung.

- Die Verlängerung der Geltungsdauer von Kreditermächtigungen nach § 103 Abs. 3 HGO synchronisiert deren Befristung mit der tatsächlichen Umsetzungsdauer von Investitionsmaßnahmen. Durch Auftragsvergaben gebundene Mittel führen in der Praxis häufig dazu, dass die Kreditermächtigung vor Abschluss der Maßnahme verfällt, was zu Finanzierungsproblemen führen kann.

4. Keine Beteiligung am Verbandsantrag „Verzicht auf den Abdruck der Teilfinanzhaushalte“

Abweichend von den übrigen sechs Anträgen wird für den Verbandsantrag „Verzicht auf den Abdruck der Teilfinanzhaushalte“ keine Beteiligung empfohlen. Die fachliche Prüfung durch FD 20 hat ergeben, dass die parallele Darstellung von Ergebnis- und Finanzhaushalt auf Teilhaushaltsebene im Landkreis keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursacht. Ob die Erläuterungen im Teilfinanzhaushalt oder im Investitionsprogramm dargestellt werden, ist für die hiesige Praxis ohne Belang. Da dem Landkreis aus der beantragten Abweichung somit kein Effizienzgewinn entstünde, wird empfohlen, sich diesem Verbandsantrag nicht anzuschließen. Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass eine spätere Beteiligung möglich bleibt, sollte sich die Einschätzung zu einem späteren Zeitpunkt ändern.

5. Abgrenzung zu weiteren im Arbeitskreis behandelten Themen

Für einen weiteren Kreis von Themen (u. a. Wegfall der Einzelkreditgenehmigung, Wegfall der Anlage „letzter Jahresabschluss“, Reduzierung des Finanzstatusberichts, Verzicht auf Bevölkerungsprognosen im Vorbericht, Wegfall bzw. Reduzierung von Anlagepflichten für Sondervermögen und Beteiligungen, Modifikation der Nachtragspflicht sowie die Anordnungsbefugnis der Kreiskasse) hat das Hessische Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz bereits eine direkte Rechtsänderung im Rahmen der neuen GemHKVO zum 1. Januar 2027 angekündigt. Für diese Themen ist daher zum jetzigen Zeitpunkt kein gesonderter Antrag nach dem StbG erforderlich; sie sind nicht Gegenstand dieser Beschlussvorlage.

Darüber hinaus verfolgt der Arbeitskreis weitere, komplexere Themen (u. a. Genehmigungsfiktion bei Kreditaufnahmen im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen, Vereinfachung von Förderverfahren, Quotierungslösung bei vorläufiger Haushaltsführung, Haushaltsgenehmigungsfiktion sowie eine grundlegende Vereinfachung des Haushaltsplans nach den Vorschlägen der ÜPKK), die aufgrund ihrer rechtlichen und fachlichen Komplexität weiterer Abstimmung bedürfen und dem Kreistag zu gegebener Zeit gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

6. Erprobungszeitraum und weiteres Verfahren

Die Erprobung nach dem StbG ist gesetzlich auf höchstens vier Jahre begrenzt. Nach Ablauf der Erprobungszeiträume erfolgt eine Auswertung durch das Land mit dem Ziel zu prüfen, ob sich aus erfolgreichen Modellvorhaben dauerhafte gesetzliche Anpassungen ableiten lassen. Über die Anwendungspraxis und die Ergebnisse wird dem Kreistag berichtet.

Vor diesem Hintergrund wird empfohlen, dem Beschlussantrag zuzustimmen und sich an den unter Ziffer 1 genannten sechs landesweiten Verbandsanträgen zu beteiligen sowie die unter Ziffer 2 empfohlene Nichtbeteiligung am Verbandsantrag „Verzicht auf den Abdruck der Teilfinanzhaushalte“ zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Finanzen

Organisationseinheit

Kristina Weber

Sachbearbeiter/in

Leiterin der
Organisationseinheit
K. Weber

Frank Ide

Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter
Frank Ide

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____
vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Antrag nachdem StbG

Abweichung von Standards im Bereich Haushaltsvollzug

Reduzierung der Berichtspflichten nach § 28 Abs. 1 GemHVO

1. Rechtsgrundlage / Standard

Rechtsgrundlage der vorliegenden Antragstellung ist § 28 Abs. 1 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Danach ist der Kreistag mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs unter Einbeziehung produktorientierter Ziele und Kennzahlen zu unterrichten. Zudem ist die sich aus dem Finanzstatusbericht ergebende Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit in die Berichterstattung einzubeziehen. Diese Vorgaben begründen eine regelmäßige und umfassende Berichtspflicht während des laufenden Haushaltsjahres mit mindestens zwei Haushaltsberichten.

2. Ist-Zustand und Problemstellung

Nach geltender Rechtslage sind unterjährig mehrere Berichte über den Haushaltsvollzug zu erstellen und dem Kreistag vorzulegen. Diese Berichte umfassen regelmäßig umfangreiche Darstellungen zu Ergebnis- und Finanzentwicklung sowie zu produktorientierten Zielen und Kennzahlen. In der praktischen Anwendung zeigt sich, dass die verpflichtende Mehrfachberichterstattung mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden ist. Insbesondere die Aufbereitung produktorientierter Kennzahlen sowie die Integration der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit aus dem Finanzstatusbericht führen zu komplexen und zeitintensiven Prozessen. Zugleich ist festzustellen, dass der tatsächliche Steuerungsnutzen dieser Berichte begrenzt ist. Die hohe Frequenz der Berichterstattung steht häufig in keinem angemessenen Verhältnis zum Erkenntnisgewinn, da sich wesentliche Entwicklungen im Haushaltsvollzug in kurzen Zeitabständen nur eingeschränkt verändern. Darüber hinaus kommt es zu inhaltlichen Überschneidungen mit anderen Berichtsinstrumenten, insbesondere mit dem Finanzstatusbericht sowie dem Jahresabschluss. Dies führt zu redundanten Informationsaufbereitungen und einer zusätzlichen Belastung der Verwaltung.

In der praktischen Umsetzung erfolgt die Berichterstattung zum Haushaltsvollzug regelmäßig in mehreren Intervallen, wobei ein erster Bericht typischerweise vor der Sommerpause vorgelegt wird. Dieser Bericht weist im Regelfall keinen eigenständigen Erkenntnisgewinn gegenüber dem beschlossenen Haushaltsplan auf, da zu diesem Zeitpunkt belastbare Abweichungen oder Steuerungsimpulse nur eingeschränkt erkennbar sind. Zudem ist die in späteren Berichten enthaltene Prognose zum Jahresende regelmäßig mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Insbesondere im Bereich externer Einflussfaktoren sowie bei volatilen Rahmenbedingungen sind belastbare Vorhersagen nur eingeschränkt möglich. Die prognostischen Aussagen erreichen daher häufig nicht die notwendige Qualität, um als tragfähige Grundlage für Steuerungsentscheidungen zu dienen. Für Landkreise tritt ein weiterer struktureller Aspekt hinzu. Aufgrund des hohen Anteils gesetzlich vorgegebener Pflichtaufgaben sowie der eingeschränkten Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich der Einnahmebeschaffung ist der tatsächliche Steuerungsspielraum im Haushaltsvollzug begrenzt. Vor diesem Hintergrund entfaltet die unterjährige Berichterstattung nur einen geringen zusätzlichen Steuerungsnutzen. Diese strukturellen Rahmenbedingungen spiegeln sich auch in der politischen Praxis wider. Es zeigt sich, dass die Berichte zum Haushaltsvollzug regelmäßig nur eine geringe Diskussionsrelevanz in den Vertretungskörperschaften entfalten und nur eingeschränkt zur politischen Meinungsbildung beitragen. Gleichzeitig ist die Erstellung der Berichte mit einem erheblichen administrativen Aufwand verbunden, insbesondere im Hinblick auf die Aufbereitung von Kennzahlen sowie die Einbindung der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit. Dieser Aufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen der Berichterstattung. In der Folge wird ein erheblicher Teil der personellen Ressourcen für Berichtspflichten gebunden, ohne dass ein entsprechender Mehrwert für die politische Steuerung entsteht.

3. Geplante Abweichung (Erprobung)

Im Rahmen der beantragten Erprobung soll von der Verpflichtung abgewichen werden, den Kreistag mehrmals jährlich in der bisherigen Form über den Haushaltsvollzug zu unterrichten. Stattdessen wird vorgesehen, die Berichterstattung auf einen bedarfsgerechten und zielorientierten Umfang zu reduzieren. Dies kann insbesondere durch eine einmal jährliche, fokussierte Berichterstattung oder durch anlassbezogene

Berichte bei wesentlichen Abweichungen erfolgen. Die Einbeziehung produktorientierter Ziele und Kennzahlen sowie der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit kann dabei auf wesentliche Aspekte beschränkt werden. Stattdessen soll es den Landkreisen ermöglicht werden, eigenverantwortlich und bedarfsgerecht über Umfang, Zeitpunkt und Inhalt der Berichterstattung zum Haushaltsvollzug zu entscheiden. Die Berichterstattung kann dabei insbesondere auf wesentliche Abweichungen oder besondere Entwicklungen beschränkt werden.

4. Ziel und erwartete Wirkung

Mit der beantragten Abweichung wird das Ziel verfolgt, die Berichtspflichten im Haushaltsvollzug auf ein sachgerechtes und effizientes Maß zu reduzieren. Durch die Verringerung der Berichtshäufigkeit und -tiefe wird der Verwaltungsaufwand erheblich gesenkt. Zugleich wird eine stärkere Fokussierung auf tatsächlich steuerungsrelevante Informationen erreicht. Die politische Steuerung kann dadurch zielgerichteter erfolgen, da Berichte künftig stärker auf wesentliche Entwicklungen und Abweichungen ausgerichtet werden. Darüber hinaus werden personelle Ressourcen freigesetzt, die für andere zentrale Aufgaben im Bereich des Haushalts- und Rechnungswesens eingesetzt werden können.

5. Sicherstellung des Regelungszwecks

Der Regelungszweck des § 28 Abs. 1 GemHVO, insbesondere die Information des Kreistags über den Stand des Haushaltsvollzugs sowie die Sicherstellung einer wirksamen politischen Kontrolle, bleibt durch die beantragte Abweichung gewahrt. Der Kreistag wird weiterhin über wesentliche Entwicklungen und Abweichungen informiert, jedoch in einer stärker fokussierten und bedarfsgerechten Form. Die Transparenz der Haushaltsführung bleibt somit erhalten. Die Möglichkeit zur politischen Steuerung wird nicht eingeschränkt, sondern durch die Konzentration auf wesentliche Informationen gestärkt. Auch die Einbeziehung der finanziellen Leistungsfähigkeit kann weiterhin in geeigneter Form erfolgen. Eine Gefährdung von Gemeinwohlbelangen ist nicht ersichtlich, da die grundlegenden Informations- und Kontrollmechanismen erhalten bleiben.

6. Erprobungszeitraum

Die beantragte Abweichung soll für einen Zeitraum von vier Jahren erprobt werden. Während dieses Zeitraums sollen insbesondere die Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand, Steuerungsqualität sowie Informationsbedarfe der politischen Gremien evaluiert werden.

7. Stellvertretende Antragsstellung für folgende Körperschaften

Die Erprobung kann sowohl durch eine einzelne kommunale Körperschaft als auch im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens mehrerer Kommunen erfolgen. Eine koordinierte Antragstellung erscheint sinnvoll, um die Aussagekraft der Ergebnisse zu erhöhen und eine fundierte Grundlage für mögliche dauerhafte gesetzliche Anpassungen zu schaffen.

[Landkreise festlegen]

8. Zusammenfassung

Die beantragte Abweichung zielt auf die Reduzierung umfangreicher und teilweise redundanter Berichtspflichten im Haushaltsvollzug ab. Durch die Umstellung auf eine bedarfsgerechte und fokussierte Berichterstattung wird der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert, ohne dass die Informations- und Kontrollfunktionen eingeschränkt werden. Die Maßnahme stellt somit einen weiteren konsequenten Beitrag zum Bürokratieabbau sowie zur effizienteren Ausgestaltung der kommunalen Haushaltssteuerung dar.

Antrag nach dem StbG

Abweichung von Standards im Bereich Nachtragshaushalt

Einbeziehung des Finanzanlagevermögens nach § 98 Abs. 3 Nr.

1 HGO

1. Rechtsgrundlage / Standard

Rechtsgrundlage der vorliegenden Antragstellung ist § 98 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Nach der geltenden Rechtslage besteht grundsätzlich die Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts, sofern zusätzliche Auszahlungen erforderlich werden, die im Haushaltsplan nicht veranschlagt sind. § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO enthält hiervon Ausnahmen für bestimmte Fallkonstellationen, insbesondere für den Erwerb beweglicher Sachen des Anlagevermögens, geringfügige Baumaßnahmen sowie unabweisbare Instandsetzungen. Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen sind von dieser Ausnahmeregelung bislang nicht erfasst und unterliegen somit uneingeschränkt der Nachtragspflicht.

2. Ist-Zustand und Problemstellung

Nach geltender Rechtslage führt die fehlende Einbeziehung von Investitionen in das Finanzanlagevermögen in die Ausnahmeregelung des § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO dazu, dass selbst geringfügige, nicht veranschlagte Auszahlungen in diesem Bereich nur im Wege eines formellen Nachtragshaushalts umgesetzt werden können. Eine Mittelbereitstellung über Deckungsgrundsätze oder die Regelungen des § 100 HGO ist insoweit ausgeschlossen.

Diese formale Anforderung steht insbesondere bei geringfügigen Beträgen in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Verwaltungsaufwand. Die Aufstellung eines Nachtragshaushalts stellt ein komplexes und ressourcenintensives Verfahren dar, das sowohl zeitliche als auch personelle Kapazitäten in erheblichem Umfang bindet.

In der praktischen Anwendung führt diese Regelung dazu, dass kleinere Anpassungen im Bereich des Finanzanlagevermögens, insbesondere marginale Veränderungen in

Beteiligungsstrukturen, nicht zeitnah umgesetzt werden. Stattdessen werden entsprechende Maßnahmen häufig auf einen späteren Haushaltszeitraum verschoben, um den Aufwand eines Nachtragshaushalts zu vermeiden. Dies kann wirtschaftlich nachteilig sein und schränkt die notwendige Flexibilität der Kommunen im Umgang mit Beteiligungen und Finanzanlagen ein.

3. Geplante Abweichung (Erprobung)

Im Rahmen der beantragten Erprobung soll die bestehende Ausnahmeregelung des § 98 Abs. 3 Nr. 1 HGO auf Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen erweitert werden. Künftig sollen auch in diesem Bereich geringfügige, nicht veranschlagte Auszahlungen ohne die Verpflichtung zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts zulässig sein.

Die konkrete Umsetzung erfolgt dahingehend, dass entsprechende Auszahlungen innerhalb eines definierten Rahmens eigenverantwortlich durch die Kommune vorgenommen werden können, ohne dass ein formeller Nachtragshaushalt erforderlich wird.

4. Ziel und erwartete Wirkung

Mit der beantragten Abweichung wird das Ziel verfolgt, den bürokratischen Aufwand im Bereich des Haushaltsvollzugs signifikant zu reduzieren. Der Wegfall der Nachtragspflicht für geringfügige Investitionen in das Finanzanlagevermögen führt zu einer deutlichen Entlastung der Verwaltung, da ein aufwendiges Verfahren durch eine flexible und praxisgerechte Lösung ersetzt wird.

Darüber hinaus wird erwartet, dass die Handlungsfähigkeit der Kommunen insbesondere im Bereich der Beteiligungssteuerung erheblich verbessert wird. Anpassungen an sich verändernde wirtschaftliche Rahmenbedingungen können zeitnah umgesetzt werden, ohne durch formale Anforderungen verzögert zu werden.

Ferner trägt die Maßnahme zu einer effizienteren Nutzung personeller Ressourcen bei und ermöglicht insgesamt eine Beschleunigung von Entscheidungsprozessen im Bereich der kommunalen Finanzwirtschaft.

5. Sicherstellung des Regelungszwecks

Der Regelungszweck des § 98 HGO, insbesondere die Sicherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft und die Wahrung der Budgethoheit der kommunalen Vertretungskörperschaften, wird durch die beantragte Abweichung weiterhin gewährleistet.

Eine Einschränkung der demokratischen Kontrollrechte ist nicht zu erwarten, da wesentliche Entscheidungen im Bereich der Beteiligungen und Finanzanlagen weiterhin der Zuständigkeit der Gemeindevertretung nach § 51 Nr. 11 HGO unterliegen. Maßnahmen von größerer Bedeutung bleiben somit weiterhin der politischen Entscheidung vorbehalten.

Zudem bleibt die Transparenz der Haushaltswirtschaft gewahrt, da sämtliche Vorgänge weiterhin im Rahmen des Jahresabschlusses dokumentiert und überprüfbar sind. Die Abweichung betrifft ausschließlich geringfügige Sachverhalte, bei denen der Verwaltungsaufwand der bisherigen Regelung in keinem angemessenen Verhältnis zum Steuerungsnutzen steht.

Eine Gefährdung von Gemeinwohlbelangen ist daher nicht ersichtlich. Vielmehr wird durch die Maßnahme eine sachgerechte Balance zwischen Kontrolle und Verwaltungspraktikabilität hergestellt.

6. Erprobungszeitraum

Die beantragte Abweichung soll für einen Zeitraum von vier Jahren erprobt werden. Während dieses Zeitraums sollen insbesondere die Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand, Entscheidungsdauer sowie wirtschaftliche Flexibilität der Kommunen systematisch beobachtet und ausgewertet werden.

7. Stellvertretende Antragsstellung für folgende Körperschaften

Die Erprobung kann sowohl durch eine einzelne kommunale Körperschaft als auch im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens mehrerer Kommunen erfolgen. Eine koordinierte Antragstellung erscheint dabei sinnvoll, um eine erhöhte Aussagekraft der Ergebnisse sowie eine belastbare Grundlage für eine mögliche dauerhafte gesetzliche Anpassung zu schaffen.

[Landkreise festlegen]

8. Zusammenfassung

Die beantragte Abweichung zielt auf die Beseitigung einer unverhältnismäßigen formalen Anforderung im Bereich des Haushaltsrechts ab. Durch die Einbeziehung von Investitionen in das Finanzanlagevermögen in die bestehende Ausnahmeregelung wird eine praxisgerechte, effiziente und wirtschaftlich sinnvolle Handhabung ermöglicht. Gleichzeitig bleiben die grundlegenden Prinzipien der Haushaltswirtschaft sowie die demokratischen Kontrollmechanismen uneingeschränkt gewahrt. Die Maßnahme stellt somit einen substantiellen Beitrag zum Bürokratieabbau und zur Stärkung der kommunalen Handlungsfähigkeit dar.

Antrag nach dem StbG

Abweichung von Standards im Bereich Vermögensbewertung - Festwertverfahren nach § 35 Abs. 2 GemHVO

1. Rechtsgrundlage / Standard

Rechtsgrundlage der vorliegenden Antragstellung ist § 35 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Danach können für bestimmte Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens sowie für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe Festwerte gebildet werden, sofern diese regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für die Kommune von nachrangiger Bedeutung ist. Die Regelung sieht vor, dass trotz Anwendung des Festwertverfahrens mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen ist.

2. Ist-Zustand und Problemstellung

Das Festwertverfahren wurde mit dem Ziel eingeführt, die Inventur sowie die Bewertung bestimmter Vermögensgegenstände zu vereinfachen. In der praktischen Anwendung zeigt sich jedoch, dass die verpflichtende körperliche Bestandsaufnahme im dreijährigen Turnus diesem Vereinfachungsziel entgegensteht. Im Vergleich zur allgemeinen Inventurpflicht, die einen Turnus von drei bis fünf Jahren vorsieht, entsteht im Rahmen der Festwertbildung derzeit ein mindestens gleich hoher, teilweise sogar höherer Arbeitsaufwand. Die Regelung führt somit zu einer faktischen Entwertung des Vereinfachungsinstruments. Die Durchführung körperlicher Bestandsaufnahmen ist mit erheblichem personellem und organisatorischem Aufwand verbunden. Dieser Aufwand steht insbesondere vor dem Hintergrund, dass die betroffenen Vermögensgegenstände per Definition von nachrangiger finanzieller Bedeutung sind, in keinem angemessenen Verhältnis zum Nutzen der zusätzlichen Kontrollmaßnahme. In der Folge wird das Festwertverfahren in der Praxis teilweise nicht genutzt oder führt nicht zu der beabsichtigten Entlastung der Verwaltung.

3. Geplante Abweichung (Erprobung)

Im Rahmen der beantragten Erprobung soll auf die verpflichtende körperliche Bestandsaufnahme im Rahmen des Festwertverfahrens verzichtet werden. Stattdessen

wird vorgesehen, dass die Ermittlung und Fortschreibung der Bestände auf Grundlage eines geeigneten Mengengerüsts erfolgt. Dieses Mengengerüst kann an sachgerechte Schlüsselgrößen, wie beispielsweise die Anzahl der Mitarbeiter oder andere geeignete Kennzahlen, gekoppelt werden. Veränderungen im Bestand werden hierbei auf Basis der Entwicklung dieser Schlüsselgrößen nachvollzogen und fortgeschrieben.

4. Ziel und erwartete Wirkung

Mit der beantragten Abweichung wird das Ziel verfolgt, das Festwertverfahren tatsächlich als Vereinfachungsinstrument auszugestalten. Durch den Wegfall der verpflichtenden körperlichen Bestandsaufnahme wird der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert. Dies führt zu einer deutlichen Entlastung der Verwaltung sowie zu einer effizienteren Nutzung personeller Ressourcen. Gleichzeitig wird die praktische Anwendbarkeit des Festwertverfahrens verbessert, wodurch dessen Nutzung in der kommunalen Praxis gefördert wird. Darüber hinaus ermöglicht die Maßnahme eine stärkere Fokussierung auf wesentliche Vermögenspositionen, während geringwertige und regelmäßig ersetzte Bestände mit einem angemessenen, vereinfachten Verfahren behandelt werden.

5. Sicherstellung des Regelungszwecks

Der Regelungszweck des § 35 Abs. 2 GemHVO, insbesondere die sachgerechte und wirtschaftliche Bewertung von Vermögensgegenständen unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit, bleibt durch die beantragte Abweichung gewahrt. Die Anwendung des Festwertverfahrens setzt bereits voraus, dass die betreffenden Vermögensgegenstände von nachrangiger finanzieller Bedeutung sind und nur geringen Veränderungen unterliegen. Vor diesem Hintergrund ist ein vereinfachtes Fortschreibungsverfahren auf Basis geeigneter Schlüsselgrößen fachlich vertretbar. Die gewählten Schlüsselgrößen müssen dabei geeignet sein, die Entwicklung der Bestände realitätsnah abzubilden. Sollte dies nicht der Fall sein, wäre das jeweilige Mengengerüst bereits grundsätzlich ungeeignet. Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung wird durch die vorgeschlagene Anpassung nicht beeinträchtigt, da weiterhin eine systematische und nachvollziehbare Erfassung der Bestände erfolgt. Die Kontroll- und Prüfmechanismen bleiben bestehen, werden jedoch auf ein angemessenes Maß reduziert. Eine Gefährdung

von Gemeinwohlbelangen ist nicht ersichtlich, da lediglich für Vermögenspositionen von nachrangiger Bedeutung eine Vereinfachung erfolgt.

6. Erprobungszeitraum

Die beantragte Abweichung soll für einen Zeitraum von vier Jahren erprobt werden. Während dieses Zeitraums sollen insbesondere die Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand, Praktikabilität sowie die Aussagekraft der Vermögensdarstellung evaluiert werden.

7. Stellvertretende Antragsstellung für folgende Körperschaften

Die Erprobung kann sowohl durch eine einzelne kommunale Körperschaft als auch im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens mehrerer Kommunen erfolgen. Eine koordinierte Antragstellung erscheint sinnvoll, um die Aussagekraft der Ergebnisse zu erhöhen und eine fundierte Grundlage für eine mögliche dauerhafte gesetzliche Anpassung zu schaffen.

[Landkreise festlegen]

8. Zusammenfassung

Die beantragte Abweichung zielt darauf ab, das Festwertverfahren als tatsächliches Vereinfachungsinstrument im kommunalen Haushaltsrecht zu stärken. Durch den Verzicht auf die verpflichtende körperliche Bestandsaufnahme wird der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert, ohne dass die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung oder die Aussagekraft der Vermögensdarstellung beeinträchtigt wird. Die Maßnahme stellt somit einen konsequenten Beitrag zum Bürokratieabbau und zur effizienteren Ausgestaltung kommunaler Rechnungsprozesse dar.

Antrag nach dem StbG

Abweichung von Standards im Bereich Kreditermächtigungen (Verlängerung der Geltungsdauer nach § 103 Abs. 3 HGO)

1. Rechtsgrundlage / Standard

Rechtsgrundlage der vorliegenden Antragstellung ist § 103 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO). Danach gilt eine Kreditermächtigung bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, sofern die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zu deren Bekanntmachung. Hieraus ergibt sich, dass eine genehmigte Kreditermächtigung faktisch maximal für einen Zeitraum von etwa zwei Jahren genutzt werden kann.

2. Ist-Zustand und Problemstellung

Kreditermächtigungen dienen der Finanzierung von Investitionen unter Berücksichtigung entsprechender investiver Einzahlungen, wie beispielsweise Zuschüssen, Zuweisungen oder Vermögensveräußerungen. Nach § 21 Abs. 2 GemHVO stehen die Ansätze für investive Auszahlungen jedoch deutlich länger zur Verfügung als die entsprechenden Kreditermächtigungen. Insbesondere bleiben Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Abschluss des Haushaltsjahres, in dem die Maßnahme im Wesentlichen abgeschlossen werden kann. Werden Maßnahmen nicht begonnen, bleiben die Ansätze bis zum Ende des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar. Hieraus ergibt sich eine strukturelle Diskrepanz zwischen der Verfügbarkeit der investiven Auszahlungsansätze und der zugehörigen Refinanzierung über Kreditermächtigungen. Während die Investitionsmaßnahmen regelmäßig über einen längeren Zeitraum umgesetzt werden können, ist die zugehörige Kreditermächtigung zeitlich deutlich früher befristet. Insbesondere bei Baumaßnahmen sowie größeren Beschaffungsvorhaben führen aufwendige Planungs-, Genehmigungs- und Vergabeverfahren regelmäßig zu Verzögerungen in der Umsetzung. Dies hat zur Folge, dass Kreditermächtigungen teilweise verfallen, obwohl die zugrunde liegenden Investitionsmaßnahmen weiterhin bestehen und finanziert werden müssen.

Diese Situation führt zu Unsicherheiten in der Gesamtfinanzierung und erhöht den administrativen Aufwand, da Finanzierungsstrukturen wiederholt angepasst werden müssen.

3. Geplante Abweichung (Erprobung)

Im Rahmen der beantragten Erprobung soll die Geltungsdauer genehmigter Kreditermächtigungen verlängert werden. Künftig sollen Kreditermächtigungen bis zum Ablauf des zweiten auf die Veranschlagung folgenden Jahres verfügbar bleiben. Damit wird eine zeitliche Synchronisierung mit der typischen Dauer von Investitionsmaßnahmen angestrebt. Die Aufnahme von Krediten erfolgt weiterhin bedarfsgerecht und orientiert sich am tatsächlichen Liquiditätsbedarf. Eine Vorratsaufnahme von Krediten bleibt unzulässig.

4. Ziel und erwartete Wirkung

Mit der beantragten Abweichung wird das Ziel verfolgt, die Finanzierung von Investitionsmaßnahmen verlässlicher und praktikabler auszugestalten. Durch die Verlängerung der Geltungsdauer von Kreditermächtigungen wird die zeitliche Diskrepanz zwischen Investitionsumsetzung und Finanzierung beseitigt. Dies führt zu einer verbesserten Sicherstellung der Gesamtfinanzierung und erhöht die Planungssicherheit für die Kommunen. Gleichzeitig wird der Verwaltungsaufwand reduziert, da weniger Anpassungen und Neuberechnungen von Finanzierungsstrukturen erforderlich sind. Darüber hinaus ermöglicht die Maßnahme eine stärker bedarfsgerechte Steuerung der Kreditaufnahme, da diese enger am tatsächlichen Liquiditätsbedarf ausgerichtet werden kann.

5. Sicherstellung des Regelungszwecks

Der Regelungszweck des § 103 HGO, insbesondere die Sicherstellung einer geordneten und wirtschaftlichen Kreditaufnahme, bleibt durch die beantragte Abweichung gewahrt. Die materielle Genehmigung der Kreditermächtigung erfolgt weiterhin im Rahmen der Haushaltssatzung und unterliegt der aufsichtsrechtlichen Kontrolle. Auch die Grundsätze einer wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung bleiben unberührt. Durch die weiterhin bestehende Verpflichtung zur bedarfsgerechten Kreditaufnahme sowie das

Verbot der Vorratsfinanzierung wird sichergestellt, dass keine unangemessene Ausweitung der Verschuldung erfolgt. Zudem erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses weiterhin eine Überprüfung der Investitionsfinanzierung sowie der verfügbaren Kreditermächtigungen, sodass Transparenz und Kontrolle gewährleistet bleiben. Eine Gefährdung von Gemeinwohlbelangen ist nicht ersichtlich.

6. Erprobungszeitraum

Die beantragte Abweichung soll für einen Zeitraum von vier Jahren erprobt werden. Während dieses Zeitraums sollen insbesondere die Auswirkungen auf die Finanzierungssicherheit, den Verwaltungsaufwand sowie die Steuerung der Kreditaufnahme evaluiert werden.

7. Beteiligte / Rahmen

Die Erprobung kann sowohl durch einzelne kommunale Körperschaften als auch im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens mehrerer Kommunen erfolgen. Eine koordinierte Antragstellung erscheint sinnvoll, um eine belastbare Vergleichbarkeit der Ergebnisse sowie eine fundierte Grundlage für mögliche dauerhafte gesetzliche Anpassungen zu schaffen.

8. Zusammenfassung

Die beantragte Abweichung zielt auf die Beseitigung einer strukturellen Inkonsistenz zwischen Investitionsdurchführung und deren Finanzierung ab. Durch die Verlängerung der Geltungsdauer von Kreditermächtigungen wird die Planungssicherheit erhöht, der Verwaltungsaufwand reduziert und eine bedarfsgerechte Steuerung der Kreditaufnahme ermöglicht. Gleichzeitig bleiben die grundlegenden Prinzipien der Haushaltswirtschaft sowie die aufsichtsrechtlichen Kontrollmechanismen uneingeschränkt gewahrt. Die Maßnahme stellt somit einen weiteren konsequenten Beitrag zur praxisgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Haushaltsrechts dar.

Antrag nachdem StbG

Abweichung von Standards im Bereich Jahresabschluss - Rechenschaftsbericht nach § 112 Abs. 3 HGO

Erprobung eines „Rechenschaftsberichts light“

1. Rechtsgrundlage / Standard

Rechtsgrundlage der vorliegenden Antragstellung ist § 112 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), wonach grundsätzlich ein Rechenschaftsbericht im Rahmen des Jahresabschlusses zu erstellen ist. Durch die Änderung im Zuge des Kommunalen Flexibilisierungsgesetzes wurde Gemeinden mit weniger als 7.500 Einwohnern die Möglichkeit eröffnet, auf die Erstellung eines Rechenschaftsberichts zu verzichten. Für größere kommunale Körperschaften besteht diese Verpflichtung hingegen weiterhin fort.

2. Ist-Zustand und Problemstellung

Im geltenden Rechtsrahmen sind kommunale Körperschaften oberhalb der genannten Einwohnergrenze verpflichtet, einen umfassenden Rechenschaftsbericht zu erstellen. In der praktischen Anwendung zeigt sich jedoch, dass die steuerungsrelevante Bedeutung dieses Berichts als gering einzuschätzen ist. Die wesentlichen Informationen zur Ergebnis-, Finanz- und Vermögenslage werden bereits im Anhang des Jahresabschlusses detailliert dargestellt und erläutert, sodass der Rechenschaftsbericht in weiten Teilen eine Wiederholung bereits vorhandener Inhalte darstellt.

Die Erstellung des Rechenschaftsberichts ist zugleich mit einem erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand verbunden. Dieser Aufwand steht in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Erkenntnisgewinn für Verwaltung, Politik und Öffentlichkeit. Vielmehr trägt die Pflicht zur Erstellung eines umfangreichen Berichts dazu bei, dass gesetzliche Fristen, insbesondere nach § 112 Abs. 5 HGO zur Aufstellung des Jahresabschlusses, in der Praxis nur schwer eingehalten werden können.

Hinzu kommt, dass sich der politische Diskurs sowie das öffentliche Interesse in der kommunalen Praxis überwiegend auf den Haushaltsplan als zukunftsgerichtetes Steuerungsinstrument konzentrieren. Der Jahresabschluss und insbesondere der

Rechenschaftsbericht als rückblickendes Instrument stehen demgegenüber deutlich weniger im Fokus. Vor diesem Hintergrund erscheint die verpflichtende Erstellung eines umfassenden Rechenschaftsberichts unabhängig von der Größe der Kommune nur eingeschränkt sachgerecht.

3. Geplante Abweichung (Erprobung)

Im Rahmen der beantragten Erprobung soll auf die Erstellung eines umfassenden Rechenschaftsberichts nach § 112 Abs. 3 HGO verzichtet werden. An dessen Stelle tritt ein deutlich verschlankter Bericht („Rechenschaftsbericht light“), der sich auf die wesentlichen steuerungsrelevanten Inhalte beschränkt. Dieser umfasst insbesondere eine Darstellung der wesentlichen Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich realisierten Investitionen. Die im Anhang des Jahresabschlusses ohnehin enthaltenen Erläuterungen zu Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Bilanz bleiben unverändert bestehen, sodass eine vollständige Informationsgrundlage weiterhin gewährleistet ist.

4. Ziel und erwartete Wirkung

Mit der beantragten Abweichung wird das Ziel verfolgt, den bürokratischen Aufwand im Bereich des Jahresabschlusses signifikant zu reduzieren. Durch den Wegfall des umfangreichen Rechenschaftsberichts wird eine spürbare Entlastung der Verwaltung erreicht, wodurch personelle und zeitliche Ressourcen effizienter eingesetzt werden können. Zugleich wird erwartet, dass die Einhaltung der gesetzlichen Fristen zur Erstellung der Jahresabschlüsse realistischer und verlässlicher gewährleistet werden kann.

Insgesamt trägt die Maßnahme dazu bei, die Effizienz des Haushalts- und Rechnungswesens zu steigern, ohne dabei die Transparenz oder Nachvollziehbarkeit kommunaler Finanzentscheidungen zu beeinträchtigen.

5. Sicherstellung des Regelungszwecks

Der Regelungszweck des § 112 Abs. 3 HGO, nämlich die transparente Darstellung der wirtschaftlichen Lage und der Entwicklung der Kommune, wird durch die beantragte Abweichung weiterhin gewährleistet. Die maßgeblichen Informationen bleiben

vollständig erhalten, da sie bereits im Anhang des Jahresabschlusses enthalten und dort umfassend erläutert werden.

Der geplante „Rechenschaftsbericht light“ stellt sicher, dass die wesentlichen steuerungsrelevanten Informationen weiterhin in konzentrierter und verständlicher Form aufbereitet werden. Gleichzeitig bleibt die demokratische Kontrollfunktion uneingeschränkt bestehen, da alle relevanten Daten und Erläuterungen weiterhin zugänglich sind.

Eine Gefährdung von Gemeinwohlbelangen ist nicht ersichtlich, da weder Informationsverluste eintreten noch bestehende Kontrollmechanismen eingeschränkt werden. Vielmehr wird die Informationsaufbereitung auf die tatsächlich relevanten Inhalte fokussiert.

6. Erprobungszeitraum

Die beantragte Abweichung soll für einen Zeitraum von vier Jahren erprobt werden. Während dieses Zeitraums sollen insbesondere die Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand, Fristeinhaltung sowie Steuerungsqualität beobachtet und ausgewertet werden.

7. Stellvertretende Antragsstellung für folgende Körperschaften

Die Erprobung kann sowohl durch eine einzelne kommunale Körperschaft als auch im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens mehrerer Kommunen erfolgen. Eine koordinierte Antragstellung erscheint dabei zweckmäßig, um eine bessere Vergleichbarkeit der Ergebnisse sowie eine fundierte Grundlage für mögliche dauerhafte gesetzliche Anpassungen zu schaffen.

[Landkreise festlegen, Vogelsberg würde Federführung übernehmen]

8. Zusammenfassung

Die beantragte Abweichung zielt auf den Abbau eines erheblichen bürokratischen Aufwands ab, der in keinem angemessenen Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen des Rechenschaftsberichts steht. Durch die Einführung eines verschlankten Berichtswesens

werden Effizienzgewinne erzielt und Ressourcen geschont, ohne dass dabei relevante Informationen oder Kontrollfunktionen verloren gehen. Die Maßnahme leistet somit einen Beitrag zur Modernisierung und Entbürokratisierung des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens.

Antrag nach dem StbG

Abweichung von Standards im Bereich Haushaltsplan

Verzicht auf den Abdruck von Teilfinanzhaushalten

1. Rechtsgrundlage / Standard

Rechtsgrundlage der vorliegenden Antragstellung ist § 2 Abs. 2 und 3 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO). Danach besteht der Gesamthaushalt aus dem Ergebnis- und dem Finanzhaushalt, die jeweils in Teilhaushalte nach § 4 GemHVO zu gliedern sind. In der bisherigen Auslegung und Praxis führt dies dazu, dass sowohl der Ergebnishaushalt als auch der Finanzhaushalt auf Ebene der Teilhaushalte vollständig abzubilden sind.

2. Ist-Zustand und Problemstellung

Nach geltender Rechtslage werden neben den Teilhaushalten des Ergebnishaushalts auch Teilfinanzhaushalte in vollständiger Form dargestellt. Dies führt zu einer erheblichen Ausweitung des Umfangs der Haushaltspläne, da identische oder weitgehend identische Informationen auf mehreren Ebenen wiederholt werden. Insbesondere zeigt sich, dass die Darstellung der Finanzströme auf Teilhaushaltsebene regelmäßig keinen eigenständigen zusätzlichen Steuerungsnutzen gegenüber dem Gesamthaushalt entfaltet. Die Liquiditätssteuerung erfolgt primär auf Ebene des Gesamtfinanzhaushalts, während die Steuerung innerhalb der Verwaltung überwiegend auf Grundlage des Ergebnishaushalts erfolgt. Die parallele Darstellung von Ergebnis- und Finanzhaushalten auf Teilhaushaltsebene führt somit zu einer Vervielfachung von Informationen und trägt maßgeblich zur Aufblähung der Haushaltspläne bei. Dies beeinträchtigt die Lesbarkeit und erschwert die Fokussierung auf die tatsächlich relevanten Steuerungsgrößen. Darüber hinaus ist die Erstellung und Pflege der Teilfinanzhaushalte mit zusätzlichem Verwaltungsaufwand verbunden, ohne dass ein entsprechender Mehrwert für Steuerung, Kontrolle oder Transparenz entsteht.

3. Geplante Abweichung (Erprobung)

Im Rahmen der beantragten Erprobung soll auf den Abdruck der Teilfinanzhaushalte vollständig verzichtet werden. Der Gesamtfinanzhaushalt bleibt unverändert Bestandteil

des Haushaltsplans. Die Darstellung der Finanzströme erfolgt somit weiterhin auf aggregierter Ebene. Ergänzend kann bei Bedarf eine übersichtliche Darstellung wesentlicher Investitionsmaßnahmen vorgesehen werden. Die Teilhaushalte werden künftig ausschließlich auf Basis des Ergebnishaushalts abgebildet.

4. Ziel und erwartete Wirkung

Mit der beantragten Abweichung wird das Ziel verfolgt, den Haushaltsplan deutlich zu verschlanken und die Lesbarkeit sowie Verständlichkeit zu verbessern. Durch den Wegfall der Teilfinanzhaushalte wird der Umfang der Haushaltsunterlagen erheblich reduziert. Zugleich wird der Verwaltungsaufwand für die Erstellung des Haushaltsplans verringert, da die doppelte Darstellung von Ergebnis- und Finanzdaten auf Teilhaushaltsebene entfällt. Darüber hinaus wird eine stärkere Fokussierung auf die tatsächlich steuerungsrelevanten Informationen ermöglicht. Die Maßnahme unterstützt somit eine klarere Strukturierung des Haushaltsplans und trägt zur Weiterentwicklung in Richtung einer stärker wirkungsorientierten Steuerung bei.

5. Sicherstellung des Regelungszwecks

Der Regelungszweck der GemHVO, insbesondere die transparente Darstellung der Finanzlage sowie die Sicherstellung einer geordneten Haushaltswirtschaft, wird durch die beantragte Abweichung weiterhin gewahrt. Die finanzwirtschaftlichen Informationen bleiben vollständig im Gesamtfinanzhaushalt enthalten. Darüber hinaus können wesentliche Investitionen weiterhin in geeigneter Form dargestellt werden, insbesondere sind diese durch das Investitionsprogramm vorhanden. Die demokratische Kontrollfunktion sowie die Informationsmöglichkeiten für politische Gremien, Aufsichts- und Prüfbehörden bleiben uneingeschränkt erhalten. Die Abweichung betrifft ausschließlich die Darstellungsform auf Teilhaushaltsebene, nicht jedoch die materiellen Inhalte der Haushaltsplanung. Eine Gefährdung von Gemeinwohlbelangen ist nicht ersichtlich, da die maßgeblichen Informationen weiterhin vollständig verfügbar sind.

6. Erprobungszeitraum

Die beantragte Abweichung soll für einen Zeitraum von vier Jahren erprobt werden. Während dieses Zeitraums sollen insbesondere die Auswirkungen auf Umfang,

Lesbarkeit und Steuerungsrelevanz des Haushaltsplans sowie auf den Verwaltungsaufwand evaluiert werden.

7. Stellvertretende Antragsstellung für folgende Körperschaften

Die Erprobung kann sowohl durch eine einzelne kommunale Körperschaft als auch im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens mehrerer Kommunen erfolgen. Eine koordinierte Antragstellung erscheint sinnvoll, um eine belastbare Vergleichbarkeit der Ergebnisse sowie eine fundierte Grundlage für mögliche dauerhafte gesetzliche Anpassungen zu schaffen.

[Landkreise festlegen]

8. Zusammenfassung

Die beantragte Abweichung zielt auf die Reduzierung redundanter Darstellungen im Haushaltsplan ab. Durch den Verzicht auf den Abdruck der Teilfinanzhaushalte wird der Haushaltsplan übersichtlicher und effizienter gestaltet, ohne dass relevante finanzwirtschaftliche Informationen verloren gehen. Die Maßnahme stellt somit einen wesentlichen Beitrag zum Bürokratieabbau sowie zur Verbesserung der Lesbarkeit und Praktikabilität kommunaler Haushaltspläne dar.

Antrag nachdem StbG

Abweichung von Standards im Bereich Haushaltsplan

Wegfall des Verbindlichkeitspiegels

1. Rechtsgrundlage / Standard

Rechtsgrundlage der vorliegenden Antragstellung ist § 1 Abs. 5 Nr. 5 GemHVO in Verbindung mit den entsprechenden Mustervorgaben (insbesondere Muster 4), wonach dem Haushaltsplan eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten beizufügen ist. Diese umfasst insbesondere Darstellungen zu Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, Anleihen sowie kreditähnlichen Rechtsgeschäften zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres sowie zum Stand des Vorjahres.

2. Ist-Zustand und Problemstellung

Nach geltender Rechtslage ist der Verbindlichkeitspiegel als Anlage verpflichtender Bestandteil des Haushaltsplans. In der praktischen Anwendung zeigt sich jedoch, dass die in diesem Instrument enthaltenen Informationen weitgehend redundant sind.

Die relevanten Daten zu Verbindlichkeiten werden bereits an anderer Stelle abgebildet. Insbesondere sind sie Bestandteil des Jahresabschlusses, in dem die tatsächliche Verschuldungssituation detailliert dargestellt wird. Darüber hinaus werden zentrale Kennzahlen zur Verschuldung, insbesondere zur Neuverschuldung, im Finanzstatusbericht ausgewiesen, der ebenfalls dem Haushaltsplan beigelegt ist.

Vor diesem Hintergrund führt die zusätzliche Darstellung im Verbindlichkeitspiegel zu einer mehrfachen Abbildung identischer oder weitgehend identischer Informationen. Diese Redundanz trägt zur erheblichen Ausweitung des Umfangs kommunaler Haushaltspläne bei, ohne einen entsprechenden Mehrwert für Steuerung, Kontrolle oder Transparenz zu schaffen.

Zudem ist festzustellen, dass die Aussagekraft des Verbindlichkeitspiegels im Haushaltsplan eingeschränkt ist, da es sich lediglich um prognostische Werte handelt,

während die tatsächliche Entwicklung erst im Jahresabschluss verbindlich festgestellt wird.

3. Geplante Abweichung (Erprobung)

Im Rahmen der beantragten Erprobung soll auf die Aufnahme des Verbindlichkeitspiegels als Anlage zum Haushaltsplan vollständig verzichtet werden. Die relevanten Informationen zur Verschuldungssituation der Kommune bleiben weiterhin über den Jahresabschluss sowie über bestehende Berichtsinstrumente, insbesondere den Finanzstatusbericht, verfügbar. Eine gesonderte Darstellung im Haushaltsplan entfällt.

4. Ziel und erwartete Wirkung

Mit der beantragten Abweichung wird das Ziel verfolgt, den Haushaltsplan von redundanten Darstellungen zu entlasten und dessen Umfang sowie Komplexität zu reduzieren. Durch den Wegfall des Verbindlichkeitspiegels wird die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Haushaltsplans verbessert.

Zugleich wird der Verwaltungsaufwand für die Erstellung des Haushaltsplans verringert, da die Erstellung und Pflege einer zusätzlichen Übersicht entfällt. Dies führt zu einer effizienteren Nutzung personeller Ressourcen.

Darüber hinaus wird ein Beitrag zur strukturellen Vereinfachung und Standardisierung kommunaler Haushaltspläne geleistet, was insbesondere im Hinblick auf zukünftige Digitalisierungsprozesse von Bedeutung ist.

5. Sicherstellung des Regelungszwecks

Der Regelungszweck der bestehenden Vorschrift, nämlich die transparente Darstellung der Verschuldungssituation der Kommune, bleibt auch ohne den Verbindlichkeitspiegel gewahrt.

Die maßgeblichen Informationen zu bestehenden Verbindlichkeiten werden weiterhin im Jahresabschluss vollständig und verbindlich dargestellt. Darüber hinaus werden zentrale Aspekte der Verschuldungsentwicklung bereits im Finanzstatusbericht abgebildet.

Die demokratische Kontrollfunktion sowie die Informationsmöglichkeiten für politische Gremien, Aufsichtsbehörden und Öffentlichkeit bleiben somit uneingeschränkt erhalten. Es entfällt lediglich eine zusätzliche, nicht zwingend erforderliche Darstellungsform. Soweit eine ergänzende Darstellung der Verschuldung im Einzelfall als sinnvoll erachtet wird, kann diese weiterhin freiwillig beispielsweise im Vorbericht erfolgen, ohne dass hierfür eine verpflichtende Anlage erforderlich ist. Eine Gefährdung von Gemeinwohlbelangen ist nicht ersichtlich, da weder materielle Anforderungen verändert noch bestehende Kontrollmechanismen eingeschränkt werden.

6. Erprobungszeitraum

Die beantragte Abweichung soll für einen Zeitraum von vier Jahren erprobt werden. Während dieses Zeitraums sollen insbesondere die Auswirkungen auf den Umfang des Haushaltsplans, die Lesbarkeit sowie den Verwaltungsaufwand systematisch beobachtet und ausgewertet werden.

7. Stellvertretende Antragsstellung für folgende Körperschaften

Die Erprobung kann sowohl durch eine einzelne kommunale Körperschaft als auch im Rahmen eines abgestimmten Vorgehens mehrerer Kommunen erfolgen. Eine koordinierte Antragstellung erscheint sinnvoll, um die Aussagekraft der Ergebnisse zu erhöhen und eine fundierte Grundlage für eine mögliche dauerhafte gesetzliche Anpassung zu schaffen.

[Landkreise festlegen]

8. Zusammenfassung

Die beantragte Abweichung zielt auf die Beseitigung einer redundanten Informationsdarstellung im Haushaltsplan ab. Durch den Verzicht auf den Verbindlichkeitspiegel wird der Haushaltsplan übersichtlicher und effizienter gestaltet, ohne dass relevante Informationen zur Verschuldung verloren gehen. Die Maßnahme

stellt somit einen konsequenten Beitrag zum Bürokratieabbau sowie zur Verbesserung der Lesbarkeit und Praktikabilität kommunaler Haushaltspläne dar.



Empfang am 14.08.2026

Vorlage Nr.: 0175/2026

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Claus Spandau
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Gießen, den 14.08.2026

Prüfantrag zur Umsetzung und/oder Kofinanzierung von Kinderbetreuung während Integrationskursen an der KVHS oder weiteren Bildungsträgern des Landkreises

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen bittet Sie, den folgenden Prüfantrag nach vorheriger Beratung im Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Integration und Teilhabe auf die Tagesordnung des Kreistags am 07.09.2026 aufzunehmen.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, die Umsetzung eines Angebots zur Einrichtung einer begleitenden Kinderbetreuung während Integrationskursen an der Kreisvolkshochschule und weiteren Bildungsträgern des Landkreises zu prüfen sowie die Förderung, Unterstützung oder Kofinanzierung eventuell bereits bestehender Angebote und das Ergebnis dem zuständigen Fachausschuss vorzustellen.

Dabei sollen sowohl Modelle mit qualifizierten Betreuungskräften als auch weitere fachlich und rechtlich geeignete Betreuungsformen berücksichtigt werden. Auch Erfahrungen bereits bestehender Angebote anderer Bildungsträger sollen in die Prüfung einbezogen werden.

Begründung:

Die erfolgreiche Teilnahme an Integrations- und Sprachkursen ist eine wesentliche Voraussetzung für gesellschaftliche Teilhabe, den Zugang zum Arbeitsmarkt und eine gelingende Integration.

In der Arbeitsmarkt- und Integrationspraxis zeigt sich, dass insbesondere Eltern mit kleinen Kindern – darunter häufig Familien mit Kindern unter drei Jahren und vor allem Frauen – mehr Zeit bis zum Abschluss von Integrationskursen benötigen. Ein wesentlicher Grund hierfür sind fehlende Betreuungsmöglichkeiten für Kinder. Dies führt oftmals dazu, dass Kurse erst später begonnen werden, da zunächst eine adäquate Betreuungsmöglichkeit benötigt wird oder Kurse außerhalb gängiger Kitabetreuungszeiten angeboten werden. Fehlende Kinderbetreuung verstärkt damit bestehende geschlechtsspezifische Ungleichheiten und erschwert den Zugang von Frauen zu Spracherwerb, Bildung und Erwerbstätigkeit zusätzlich.

Bereits heute existieren bei verschiedenen Bildungsträgern und Sprachschulen erfolgreiche Modelle, zum Beispiel Frauenkurse, bei denen parallel zu Integrations- und Sprachkursen Kinderbetreuungsangebote bereitgestellt werden. Eine frühzeitige Unterstützung bietet Chancen für Eltern und Kind. Niedrigschwellige Betreuungsangebote können erste Erfahrungen außerhalb des familiären Umfelds ermöglichen, den Kontakt zu anderen Kindern fördern und erste sprachliche und frühkindliche Bildungsimpulse setzen. Eltern und Kinder profitieren damit gleichermaßen von einem möglichst frühen Zugang zu Bildungs- und Integrationsstrukturen. Der Landkreis muss daher prüfen,

wie vergleichbare Lösungen an der Kreisvolkshochschule umgesetzt werden oder Versorgungslücken durch Kofinanzierung geschlossen werden können.

Wir bitten den Kreistag, diesen Antrag zu unterstützen und verbleiben
Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. Gromes', with a stylized, flowing script.

Kerstin Gromes, Fraktionsvorsitzende

E.: 28.05.2026 1/p.

Vorlage Nr.: 2087 12026

Herr Claus Spandau
Kreistagsvorsitzender
Riversplatz 1-9
35394 Gießen

Gießen, den 28.05.2026

Antrag: Organisation eines Pride Month durch den Landkreis Gießen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen bittet Sie den folgenden Antrag auf die Tagesordnung des Kreistags am 22.6.2026 aufzunehmen.

Beschlusstext

Der Kreistag des Landkreises Gießen beschließt künftig einen offiziellen Pride Month im Monat Juni zu organisieren.

Ziel des Pride Month ist die Sichtbarkeit, Unterstützung und Gleichstellung von lesbischen, schwulen, bisexuellen, trans-, intergeschlechtlichen, nichtbinären und queeren Menschen (LSBTIQ+).

Der Kreisausschuss wird beauftragt, hierzu mit den Städten und Gemeinden des Landkreises, lokalen Vereinen, Initiativen, Schulen, Jugendzentren, Kulturschaffenden und weiteren zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren ins Gespräch zu gehen um ein landkreisweites Veranstaltungsprogramm zu entwickeln.

Für die Durchführung sollen Fördermöglichkeiten des Landes Hessen, des Bundes und weiterer Institutionen geprüft werden.

Während des Pride Month sollen öffentliche Gebäude des Landkreises sichtbar ein Zeichen für Vielfalt und Menschenrechte setzen, beispielsweise durch das Hissen der Regenbogenflagge.

Der Landkreis berichtet den zuständigen Ausschüssen jährlich über die Durchführung, Beteiligung und Weiterentwicklung des Pride Month.

Begründung

Vielfalt, Respekt und Gleichberechtigung sind grundlegende Werte einer demokratischen Gesellschaft.

Auch im Landkreis leben zahlreiche LSBTIQ+-Personen, die Teil des gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens sind.

Trotz rechtlicher Fortschritte erleben queere Menschen weiterhin Diskriminierung, Ausgrenzung und Anfeindungen im Alltag. Gerade junge Menschen benötigen sichtbare Unterstützung, sichere Räume und öffentliche Zeichen der Solidarität.

Ein gemeinsamer Pride Month federführend durch den Landkreis administriert bietet die Möglichkeit, gesellschaftliche Vielfalt sichtbar zu machen, Aufklärungs- und Bildungsarbeit zu stärken, Diskriminierung aktiv entgegenzutreten, demokratische Werte zu fördern, lokale Initiativen und Ehrenamtliche zu unterstützen sowie ein klares Zeichen für Offenheit und Menschenrechte in der Region zu setzen.

Durch kulturelle Veranstaltungen, Diskussionen, Workshops, Informationsangebote, Ausstellungen und Begegnungsformate kann der Pride Month Menschen unterschiedlicher Hintergründe zusammenbringen.

Die Organisation durch den Landkreis und die Vernetzung der Städte und Gemeinden sowie ehrenamtlicher Akteure stärkt zudem die regionale Zusammenarbeit und ermöglicht eine größere Reichweite sowie bessere Nutzung vorhandener Ressourcen.

Viele Städte und Landkreise in Deutschland wie z.B. der Landkreis Marburg- Biedenkopf, organisieren bereits erfolgreich Pride-Veranstaltungen oder beteiligen sich aktiv am Pride Month. Der Landkreis kann damit ein sichtbares Zeichen für eine offene und vielfältige Region setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Gromes, Fraktionsvorsitzende

16.06.2026

Konkurrierender Hauptantrag AfD-Fraktion

zu Vorlagen-Nr. 0087/2026

Stolzmonat im Landkreis Gießen – Heimat, Ehrenamt und Identifikation mit dem Landkreis Gießen, Hessen und Deutschland sichtbar machen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die AfD-Fraktion bittet Sie, den folgenden konkurrierenden Hauptantrag auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung am 22.06.2026 zu nehmen und gemeinsam mit Vorlage Nr. 0087/2026 aufzurufen.

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Landkreis Gießen und der Kreistag bekennen sich ausdrücklich zur Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz sowie zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Kreistag stellt fest, dass öffentliche Institutionen zunehmend einseitig bestimmte gesellschaftspolitische Anliegen hervorheben, während die Identifikation mit Deutschland und seinen nationalen Symbolen häufig in den Hintergrund tritt.
3. Der Kreistag bekräftigt zugleich, dass Heimatverbundenheit und Verfassungspatriotismus mit der Achtung der Menschenwürde und der Gleichberechtigung aller Menschen vereinbar sind.
4. Der Landkreis Gießen erklärt den Monat Juni künftig als „Stolzmonat für Heimat und Deutschland“.
5. Während des Stolzmonats sollen die Leistungen von Bürgern, Ehrenamtlichen, Vereinen, Hilfsorganisationen, Feuerwehren, Rettungsdiensten, Unternehmen sowie kulturellen Einrichtungen besonders gewürdigt werden.
6. Der Kreisausschuss wird beauftragt,
 - a. geeignete Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Informationsangebote zu unterstützen, die das Bewusstsein für die Geschichte Deutschlands, die freiheitlich-demokratische Grundordnung, die deutsche Kultur sowie die regionale Identität stärken,

AfD-Fraktion im Kreistag Gießen



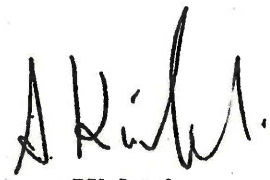
- b. zu prüfen, in welchem Umfang öffentliche Gebäude des Landkreises während des Stolzmonats mit der Bundesflagge beflaggt werden können, soweit dem keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

Begründung

Deutschland ist ein freies, demokratisches und erfolgreiches Land. Viele Bürger identifizieren sich mit unserer Heimat, unserer Kultur, unserer Geschichte und den Leistungen vergangener Generationen. Unser Landkreis lebt von den Menschen, die sich täglich in Vereinen, Feuerwehren, Rettungsdiensten, Unternehmen, Kirchen, sozialen Einrichtungen und kommunalen Gremien engagieren. Dieses Engagement verdient öffentliche Anerkennung.

Der Stolzmonat soll deshalb dazu beitragen, die Identifikation mit Heimat, Landkreis Gießen, Hessen und Deutschland zu stärken. Dabei geht es nicht um die Ausgrenzung anderer Menschen, sondern um die Würdigung dessen, was unser Gemeinwesen zusammenhält: Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Freiheit, Solidarität und ehrenamtliches Engagement. Der Stolzmonat soll einen Beitrag dazu leisten, den legitimen Stolz auf Deutschland, seine Geschichte, seine Kultur und seine demokratische Ordnung wieder stärker sichtbar zu machen.


Jörg Bauer (AfD)
Fraktionsvorsitzender


Anne Kielstein
Sozialpolitische Sprecherin

**AfD-Fraktion im Kreistag
des Landkreises Gießen**

Vorlage Nr.: 0167/2026

eingefertigt
am 11/07/2026



**DIE Volt PARTEI
Vraktion**

Herrn Claus Spandau
Kreistagsvorsitzender
Riversplatz 1 – 9
35394 Gießen

Gießen, den 11. August 2026

Betreff: Aufklärungskampagne zur richtigen Entsorgung von Alttextilien

Sehr geehrter Kreistagsvorsitzender Spandau,

die Fraktion DIE Volt PARTEI Vraktion bittet Sie, den folgenden Antrag im Kreistag am 07.09.2026 zu beraten:

Antrag:

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreisausschuss wird beauftragt, über den Eigenbetrieb Kreislaufwirtschaft eine Aufklärungskampagne zur richtigen Entsorgung von Alttextilien durchzuführen. Sie soll rechtzeitig vor der Verteilung des Abfallkalenders für das Jahr 2027 beginnen. Die Kampagne richtet sich gegen das verbreitete Missverständnis, seit dem 1. Januar 2025 dürften generell keine Textilien mehr über den Restmüll entsorgt werden.
2. Die Kampagne arbeitet mit einer einzigen, negativ formulierten Kernbotschaft, die den Irrtum unmittelbar aufgreift, etwa in der Form „Kaputt, nass oder verschmutzt? Das gehört in den Restmüll.“ Sie wird durch Piktogramme unterstützt, in Leichter Sprache aufbereitet und zusätzlich in den im Landkreis am häufigsten gesprochenen Fremdsprachen bereitgestellt.
3. Die Botschaft wird dort ausgespielt, wo die Fehlentscheidung tatsächlich fällt. Verbindlich sind witterungsfeste Hinweise unmittelbar an den Einwurföffnungen der Sammelcontainer im Kreisgebiet und ein Beitrag im Abfallkalender, der alle Haushalte erreicht. Für die Hinweise an den Containern stimmt sich der Eigenbetrieb mit den Aufstellern ab. Über weitere Wege entscheidet der Eigenbetrieb danach, was erfahrungsgemäß wirkt. In Betracht kommen die Abfall-App, Anzeigen in den örtlichen Wochenblättern, Aushänge auf den Wertstoffhöfen sowie das Angebot an die Städte und Gemeinden, die Materialien in ihren Rathäusern auszulegen.

4. Der Kreisausschuss stimmt Inhalt und Gestaltung mit der Universitätsstadt Gießen, den übrigen 17 Städten und Gemeinden sowie den karitativen und gewerblichen Sammlungen ab, damit im gesamten Kreisgebiet dieselbe Botschaft gilt und sie nicht an der Stadtgrenze endet.
5. Der Kreisausschuss berichtet dem Kreistagsausschuss für Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilität ein Jahr nach Beginn der Kampagne über ihre Wirkung. Der Bericht weist den Störstoffanteil in der Sammelware vor und nach der Kampagne, die Zahl der Sammelcontainer im Kreisgebiet und die tatsächlichen Kosten aus.

Der Antrag soll vor der Beratung im Kreistag im Kreistagsausschuss für Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilität vorberaten werden.

Begründung:

Seit dem 1. Januar 2025 gilt die Pflicht zur getrennten Sammlung von Alttextilien. Sie geht auf die europäische Abfallrahmenrichtlinie zurück und verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, nicht die einzelnen Haushalte. Für private Haushalte ändert sich nur ein einziger Punkt: Gut erhaltene Kleidung und Schuhe gehören nicht mehr in den Restmüll, sondern in die Altkleidersammlung. Verschlissene, nasse oder stark verschmutzte Textilien dürfen weiterhin über den Restmüll entsorgt werden. Das Bundesumweltministerium stellt das in seiner Fragensammlung zur getrennten Sammlung von Textilabfällen ausdrücklich klar.

Zum Jahreswechsel 2024/2025 wurde die Regelung in vielen Medien verkürzt wiedergegeben, sodass sich die Vorstellung verbreitet hat, Textilien dürften gar nicht mehr in den Restmüll. Die Verbraucherzentralen Hamburg und Nordrhein-Westfalen haben eigene Richtigstellungen veröffentlicht. Wer unsicher ist, wirft im Zweifel alles in den Altkleidercontainer.

Im Landkreis Gießen ist das angekommen. Die Kreisverwaltung hat in der Kreistagssitzung im Herbst 2025 auf Nachfrage berichtet, Missverständnisse in den sozialen Medien führten dazu, dass zunehmend verschlissene oder verschmutzte Kleidung in die Altkleidercontainer gelange. Das habe die Qualität der Sammelware deutlich verschlechtert und die Wirtschaftlichkeit der gewerblichen Sammlungen beeinträchtigt. Im Kreisgebiet stehen über hundert Sammelcontainer. Mehrere gewerbliche Anbieter haben angekündigt, ihre Container abziehen, weil sich die Sammlung für sie unter den bisherigen Bedingungen nicht mehr trägt. Dass die Abgabemöglichkeiten in der Fläche keine Selbstverständlichkeit sind, zeigt die Universitätsstadt Gießen. Dort hat die Stadt am 30. Juni 2026 die Container an elf Standorten abgebaut, weil sie über längere Zeit nicht geleert wurden und sich davor Textilien und Müll sammelten. Ein kurzfristiger Ersatz ist nicht vorgesehen.

Der Landkreis informiert bereits über die Homepage, einen Flyer und die Abfall-App. Diese Angebote erreichen jedoch nur, wer aktiv danach sucht. Das Problem entsteht aber bei Menschen, die nicht suchen, weil sie überzeugt sind, die Regel bereits zu kennen. Nötig ist deshalb eine

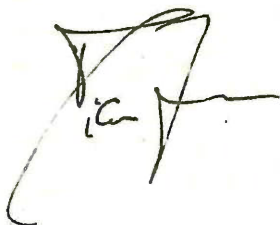
Botschaft, die sie dort erreicht, wo sie die Entscheidung treffen, also am Container und im Briefkasten. Ebenso wichtig ist die Form. Wer ein durchgeschauertes T-Shirt in der Hand hält, sucht keine Aufzählung dessen, was in den Container gehört, sondern eine Auskunft darüber, wohin dieses eine Stück gehört. Die Kernbotschaft muss den Restmüll deshalb ausdrücklich als richtigen Weg benennen.

Andere Kreise sind diesen Weg bereits gegangen. Der Landkreis Freudenstadt wirbt gemeinsam mit dem Kreisverband des Deutschen Roten Kreuzes unter dem Motto „Altkleider ja – Müll nein!“, vergleichbare Kampagnen gibt es in den Landkreisen Garmisch-Partenkirchen, Osnabrück und Ammerland sowie im Rhein-Pfalz-Kreis. Aus Hessen ist bislang keine solche Kampagne bekannt.

Die Kampagne setzt auf vorhandene Wege auf. Der Abfallkalender wird ohnehin gedruckt und an rund 55.000 Grundstücke verteilt, sodass für den Beitrag im Wesentlichen Gestaltungs-kosten anfallen. Hinzu kommen witterungsfeste Hinweise für gut hundert Container, die Übersetzungen, die Fassung in Leichter Sprache und einige Anzeigen. Die konkreten Kosten möge der Eigenbetrieb in der Vorberatung beziffern. Dem stehen Einsparungen gegenüber, denn jede Tonne, die als Störstoff aussortiert und anschließend als Restmüll entsorgt werden muss, verursacht Kosten, die am Ende die Gebührenzahlenden tragen. Vor allem aber sichert eine bessere Qualität der Sammelware die Wirtschaftlichkeit der Sammlungen und damit die Abgabemöglichkeiten in der Fläche.

Der abschließende Berichtspunkt ist kein Formalismus. Eine Kampagne, deren Wirkung niemand misst, lässt sich weder verbessern noch verteidigen. Der Störstoffanteil in der Sammelware liegt dem Eigenbetrieb und den Sammlungen ohnehin vor. Ihn vor und nach der Kampagne auszuweisen, kostet wenig und macht den Erfolg überprüfbar.

Mit freundlichen Grüßen



Diana Zelas
Fraktionsvorsitzende

eingefang am 13.01.2021 11

Vorlage Nr.: 0174/12026



Die Linke Kreisverband Gießen
Steinstraße 77
35390 Gießen
0641 30139463
lea.ka.haas@outlook.de
Stefan.Walther1@gmx.net

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Claus Spandau
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Gießen, den 12. August 2026

Einrichtung einer digitalen Wohnungstauschbörse

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

die Fraktion Die Linke beantragt den folgenden Antrag in der kommenden Sitzung des Kreistages zu beschließen. Die Behandlung des Antrages sollte im Sozial-Ausschuss stattfinden.

Der Kreisausschuss wird beauftragt, die Einrichtung einer digitalen Wohnraum-tauschbörse (am besten zusammen mit der Stadt Gießen) vorzubereiten und auf den Weg zu bringen.

Begründung:

Worum geht es?

Die Idee klingt bestechend einfach. Warum sollte sich ein älteres Paar, dessen Kinder inzwischen aus dem Haus sind, nicht mit einem jungen Paar auf einen Wohnungstausch einigen, das händeringend nach einer Wohnung mit mehr Platz für vorhandenen oder erwarteten Nachwuchs sucht? Gleiches gilt für den Fall, dass eine Familie im Alter aus der Stadt ins Umland ziehen will, die für junge Familien oft mehr Angebote und Möglichkeiten bietet, oder umgekehrt? Die Varianten können vielfältig sein:

- eine größere gegen eine kleinere oder
- eine kleinere gegen eine größere oder
- eine gleich große Wohnung tauschen, aber andernorts oder näher an der Arbeit usw.

Auch in den Diskussionen der Gremien dieses Parlaments hat diese Frage bis heute immer wieder eine große Rolle gespielt, da im Alter oft auch Leerstand eine Folge sein kann.

Natürlich gibt es mehrere Wege und Instrumente, um sich diesem Problem anzunehmen. Eine sehr schnell umsetzbare, wohl auch im Vergleich zu substantielleren Initiativen (Fördermittel, Wohnungsbau usw.) nur mit geringen Kosten verbundene ist die digitale Wohnungstauschbörse: Dabei handelt es sich um eine Wohnungstauschbörse ist eine Online-Plattform, auf der Mieter ihre bestehenden Mietwohnungen gegeneinander tauschen können, um den Wohnungswechsel zu erleichtern und vorhandenen Wohnraum besser an die aktuelle Lebenssituation anzupassen.

Erfahrungen

Inzwischen gibt es in mehreren Städten solche Plattformen. Als Beispiel kann hier die Stadt Wiesbaden genannt werden, die kürzlich eine solche Börse eingerichtet hat. In Freiburg existiert sie seit 2021. Dort wurden seit dieser Zeit weit über 1.000 Wohnungen getauscht.

Mit freundlichen Grüßen



Lea Haas
(Co-Fraktionsvorsitzende)



Stefan Walther
(Co-Fraktionsvorsitzender)



CDU

KREISTAGSFRAKTION
GIESSEN



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISTAGSFRAKTION IM LANDKREIS GIESSEN



FREIE
WÄHLERGEMEINSCHAFT
KREIS GIESSEN

**Freie
Demokraten**

FDP

hängt am 15.07.2026

Vorlage Nr.: 0178 [12021

Büro der Kreisgremien
Riversplatz 1 - 9
35394 Gießen

Gießen, 14.08.2026

Antrag zur Änderung der Entschädigungssatzung

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

die Kreistagsfraktionen von CDU, SPD, FDP/FW und FWG bitten Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Sitzung des Kreistages am 7. September 2026 zu nehmen. Eine Vorabberatung soll im Haupt- und Finanzausschuss erfolgen.

Antrag:

Der Kreistag beschließt folgende Änderungssatzung:

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger wird unter § 4, Abs. 2, letzter Satz wie folgt ergänzt:

„Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete mit Dezernat erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,- €.

Begründung:

Die ernsthafte und inhaltlich den Anforderungen entsprechende Wahrnehmung eines ehrenamtlichen Dezernates ist mit einem erhöhten zeitlichen und organisatorischen Aufwand verbunden, der nicht über die übliche Ehrenamtspauschale abgebildet werden kann. Daher sollte dies entsprechend berücksichtigt werden. Der bis zum Jahr 2021 festgesetzte Betrag von 700 € war schon zur damaligen Zeit 10 Jahre unverändert. Daher sollte er angepasst werden.

Anlage:

Änderungssatzung

Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger

Auf Grund des § 5 Hessische Landkreisordnung in der Fassung vom 07. März 2005 25 (GVBl. I S. 183) – zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Februar 2026 (GVBl. Nr. 8) - hat der Kreistag des Landkreises Gießen in seiner Sitzung am 07. September 2026 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger (zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 2023) beschlossen:

Artikel I

§ 4 Abs. 2 der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger wird am Ende um folgenden Satz ergänzt:

„Ehrenamtliche Kreisbeigeordnete mit Dezernat erhalten zur pauschalen Abgeltung aller Ansprüche aus § 4 dieser Satzung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,- €.

Artikel II.

Die Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gießen, den 7. September 2026

Landkreis Gießen

Der Kreisausschuss

Anita Schneider

Landrätin

Vorlage
an den Kreistag

Zukunft der Verwaltungsliegenschaften des Landkreises Gießen ab 2030

Beschluss-Antrag:

1. Der Kreistag beschließt den Umzug der Kreisverwaltung von den Liegenschaften „Riversplatz 1 – 9, Gießen“, „An der Automeile 18, Gießen“, „Bachweg 1, Gießen“ und „Ursulum 18b, Gießen“ an den künftigen Standort Liebigstraße 14, 35390 Gießen (vom Investor als Projekt „Liebig-Quartier“ bezeichnet). Als Grundlage dieses Umzugs mietet der Landkreis für die Dauer von mindestens 20 Jahren bis zum 31.12.2049 (zuzüglich zweier Verlängerungsoptionen von je 5 Jahren sowie darüber hinaus automatischer Verlängerung um jeweils zwei Jahre mit Kündigungsvorbehalt) Räumlichkeiten in dieser Liegenschaft an.
2. Der Kreistag beschließt, dieser Anmietung den dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügten Mietvertragsentwurf zugrunde zu legen, der das Ergebnis des Investorenwettbewerbs und der anschließenden Verhandlungen abbildet und nach dem Wirtschaftlichkeitsvergleich die für den Landkreis günstigste Lösung darstellt. Der Kreisausschuss wird beauftragt, auf dieser Grundlage die Mietverträge mit der jeweiligen Eigentümer- bzw. Projektgesellschaft (Alte Post Gießen GmbH & Co. KG sowie Liebig Quartier GmbH & Co. KG) der Vermieterseite abschlussreif zu verhandeln und abzuschließen, einschließlich der noch ausstehenden Abstimmung auf die einzelnen Gebäude der Liegenschaft, einer abschließenden Regelung zur Anmietung von Stellplätzen sowie aller zur Umsetzung erforderlichen Neben- und Sicherungsabreden.

Begründung:

1. Grundlagen

Der Landkreis Gießen unterhält seinen Hauptstandort aktuell in den angemieteten Liegenschaften am Riversplatz 1-9 in Gießen. Zusätzlich existieren drei angemietete Nebenstandorte: „An der Automeile 18“, „Bachweg 1“ und „Ursulum 18b“, in Gießen. Zum Stichtag 31. Dezember 2029 enden sämtliche Mietverträge. Für drei von insgesamt elf der angemieteten Gebäude bestehen keine vertraglichen Verlängerungsoptionen, sodass sich eine Handlungsnotwendigkeit für den Landkreis ergibt. Der Landkreis muss deshalb entscheiden, wo und unter welchen Bedingungen die Kreisverwaltung ab dem Jahr 2030 arbeitet. Das gleichzeitige Auslaufen der Mietverträge eröffnet die Möglichkeit, den Immobilienbestand der Kreisverwaltung zu konsolidieren und die im Beschlusstext genannten Verwaltungsliegenschaften an zentraler Stelle zu bündeln. Durch Bündelung an zentraler Stelle wird es den Bürgerinnen und Bürgern künftig ermöglicht, die

Kreisverwaltung aus allen Bereichen des Landkreises Gießen gut mit dem ÖPNV und dem Auto zu erreichen. Darüber hinaus bietet es die Chance, bestehende Defizite, etwa in Bezug auf fehlende Büro- und Besprechungsräume sowie in Bezug auf Barrierefreiheit, Arbeitsschutz, Trennung zwischen öffentlichen, halböffentlichen und internen Bereichen, Flexibilität der Büronutzung und Eignung für zeitgemäße und zukunftsfähige Bürokonzepte zu beheben und damit die Arbeitsbedingungen für die Beschäftigten der Kreisverwaltung an die aktuellen Anforderungen anzupassen. Der Handlungsbedarf folgt somit nicht allein aus den auslaufenden Mietverträgen, sondern auch aus der aktuellen Bestandssituation der Kreisverwaltung. Die zuvor genannten und weiter unten in der Vorlage konkretisierten Defizite der Bestandsliegenschaften bestehen unabhängig von der Standortfrage und wären auch bei einem Verbleib in den aktuell angemieteten Liegenschaften zu beheben.

Aufgrund der notwendigen Vorlaufzeiten für Planung, Genehmigung, Bau und Umzug ist mit Blick auf die auslaufenden Mietverträge ein rechtzeitiges Handeln erforderlich. Eine Entscheidung erst kurz vor Vertragsende würde den Landkreis in eine ungünstige Verhandlungsposition drängen und faktisch nur die Verlängerung der bestehenden Mietverträge als Handlungsoption zulassen.

Die Entscheidung ist auch unter Rahmenbedingungen zu treffen, die sich gegenüber der Entstehungszeit der heutigen Standorte teilweise grundlegend gewandelt haben: Fortschreitende Digitalisierung, veränderte Anforderungen an den Arbeitsplatz und ein zunehmender Fachkräftemangel prägen die Verwaltungsarbeit tiefgreifend. Ein Verwaltungsgebäude, das allein den heutigen Zustand abbildet, wäre bereits beim Bezug im Jahr 2030 überholt. Maßstab kann daher nicht sein, wie die Kreisverwaltung heute arbeitet, sondern wie sie im Jahr 2030 und in den Jahren danach arbeiten wird. Vor diesem Hintergrund muss der Fokus klar auf die Frage gerichtet werden, wie die Kreisverwaltung in der Zukunft gut funktioniert, um für die Bürgerinnen und Bürger zuverlässig die Servicedienstleistungen zu erfüllen.

Ein besonderes Gewicht im Rahmen der Entscheidungsfindung kommt der Wirtschaftlichkeit, bezogen auf die Anmietung und den Gebäudebetrieb, zu. Jede Lösung muss in Anbetracht der Haushaltslage des Landkreises wirtschaftlich vertretbar sein und die angemieteten Flächen müssen effizient genutzt werden.

Die Entscheidung über den künftigen Standort der Kreisverwaltung erfordert daher eine besonders sorgfältige Abwägung auf Basis eines ergebnisoffenen, wettbewerblichen Verfahrens, eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs und einer Gegenüberstellung von Kosten und langfristigem Nutzen für Bürgerinnen und Bürger sowie für die Beschäftigten der Kreisverwaltung. Ausschlaggebend ist das über die gesamte Vertragslaufzeit beste Verhältnis von Kosten, Qualität und Zukunftsfähigkeit des Standortes.

2. Zielbild: Wie die Kreisverwaltung ab 2030 arbeitet (Arbeitsplatzkonzept)

a) Vorgehensweise

Um den beschriebenen Anforderungen gerecht zu werden, entwickelte der Landkreis ein zukunftsorientiertes Verwaltungskonzept für rund 900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das die funktionalen Anforderungen an Büro- und Nebenflächen nach dem Ansatz eines tätigkeitsorientierten Arbeitsplatzkonzeptes beschreibt.

Seit Mitte 2024 untersuchte, strukturierte und bereitete eine verwaltungsinterne Lenkungsgruppe mit externer Unterstützung vor, wie die Kreisverwaltung künftig

räumlich aufgestellt sein soll. In der Lenkungsgruppe vertreten waren die Verwaltungsleitung, die Personalvertretung und verschiedene Beschäftigte mit Querschnittsfunktionen für die Gesamtverwaltung. Im Mittelpunkt stand die Definition der Anforderungen an eine moderne, bürger- und mitarbeiterfreundliche Verwaltung für die Jahre 2030 ff., insbesondere die Entwicklung räumlicher Standards und eines zukunftsfähigen Raumprogramms.

Die einzelnen Organisationseinheiten der Kreisverwaltung waren in diesen Prozess über die Lenkungsgruppe und durch die sog. Multiplikatorinnen und Multiplikatoren, die für jede Organisationseinheit bestimmt wurden, eingebunden. Im Juli 2024 fand ein Auftaktgespräch mit den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus den Organisationseinheiten statt, dem ab Ende August 2024 eine Workshopreihe folgte. In insgesamt sieben Nutzerworkshops mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren aus allen 35 Organisationseinheiten der Kreisverwaltung wurden die Ergebnisse der Bedarfsumfrage validiert und Synergien sowie sinnvolle Raumnutzungen identifiziert. Ergänzend floss eine breite Befragung zu Anwesenheit, Kommunikation, Bürgerkontaktfrequenz und Archivbedarf in die Konzeption ein. Diese Daten bilden die Grundlage für die entwickelte Desk-Sharing-Quote.

Zu berücksichtigen waren dabei die funktionalen Anforderungen der einzelnen Organisationseinheiten sowie die Vorgaben des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sowie der Barrierefreiheit. Eine zentrale Frage war, wie viele Arbeitsplätze künftig zwingend in Einzel-, Doppel- oder Mehrpersonenbüros vorgehalten werden müssen. Hierbei waren die Auswirkungen von Homeoffice und Telearbeit ebenso zu berücksichtigen wie der Umstand, dass nicht alle Mitarbeitenden einen festen, personalisierten Arbeitsplatz benötigen oder über einen Arbeitsplatz in Außenliegenschaften verfügen.

Das Projekt wurde zweiphasig angelegt: In einer ersten Projektphase wurden die Grundlagen für die weitere Planung ermittelt mit einem Fokus auf der Analyse der Ausgangssituation, der Bedarfsfeststellung sowie der Ergebnisse der Workshops mit den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie den Mitgliedern der Lenkungsgruppe. Ziel war die Festlegung der erforderlichen räumlichen Rahmenbedingungen und des Raum- und Funktionsprogramms für die Kreisverwaltung ab dem Jahr 2030. In einer zweiten Projektphase erfolgte eine ergebnisoffene Untersuchung, welche Realisierungsoption für die in Phase eins definierten Rahmenbedingungen wirtschaftlich und büroorganisatorisch am sinnvollsten sind. Hierbei wurden eine Potentialstudie der Bestandsgebäude, eine Bedarfsdeckungsplanung sowie eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung mit einer Nutzwertanalyse erstellt.

Zur Begleitung dieses zweiphasigen Projekts führte der Landkreis Gießen ein Vergabeverfahren durchgeführt, in dessen Rahmen die Firma Drees & Sommer SE, Standort Frankfurt, durch Beschluss des Kreisausschusses den Projektauftrag erhielt. Die Kosten für die externe Projektbegleitung belaufen sich aktuell auf rund 258.000 Euro.

b) Die Handlungsfelder des Arbeitsplatzkonzeptes

Das Arbeitsplatzkonzept beschreibt, wie Arbeiten in der Kreisverwaltung ab 2030 aussehen soll, und basiert auf den folgenden fünf Handlungsfeldern:

Arbeitsumgebung

Zukunftsfähige, flexibel nutzbare Büroflächen entstehen mit klarer 3-Zonen-Struktur (öffentlich, halböffentlich, intern) und tätigkeitsorientierten Bürolandschaften statt starrer Zellenbüros.

Prozesse und Organisation

Ein Desk-Sharing-Konzept löst die feste Zuordnung von Arbeitsplätzen ab. Organisationseinheiten werden nach Zusammenarbeits- und Erreichbarkeitsbedarf verortet. Papierakten werden deutlich reduziert.

Arbeitskultur

Die Arbeit vor Ort bleibt zentraler Ankerpunkt für Austausch, ergänzt um mobiles Arbeiten. Führungskräfte leben das Konzept vor. Hierarchien zeigen sich nicht mehr in Raumgröße oder -ausstattung.

Identität und Gestaltung

Aufenthaltsqualität baut Barrieren für Bürgerinnen und Bürger ab und erhöht die Mitarbeiterzufriedenheit. Ein vielfältiges und flexibles Raumangebot stärkt die Identifikation mit dem und die Attraktivität als Arbeitgeber.

Standort

Die Einzel-Standorte werden zu einer zentralen und barrierefreien Anlaufstelle mit Begegnungsflächen für Bürgerinnen, Bürger und Beschäftigte konsolidiert.

c) Desk-Sharing und Drei-Zonen-Prinzip

Beim tätigkeitsorientierten Arbeiten wählt jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter den Arbeitsort, der zur jeweiligen Aufgabenerledigung passt, statt einen fest zugewiesenen Schreibtisch zu nutzen. Jede Organisationseinheit behält einen festen Heimatbereich, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können aber je nach Tätigkeit flexibel zwischen Arbeitsplätzen wählen, die optimal auf ihre Tätigkeit abgestimmt sind (z.B. Basis-Arbeitsplätze für konzentrierte Routinearbeit, Fokusräume für vertrauliche Gespräche, Kommunikations- und Kollaborationsflächen für Austausch und Projektarbeit, Beratungsräume für den Bürgerkontakt sowie Aufenthaltsbereiche mit Teeküchen). Mit diesem Arbeitsplatzkonzept können zwei Ziele erreicht werden: Die Kreisverwaltung benötigt durch effiziente Nutzung künftig weniger Flächen, gleichzeitig können die Arbeitsbedingungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an die tatsächlichen Bedarfe angepasst und dadurch verbessert werden.

Grundlage für das Desk-Sharing-Modell ist ein Basis-Sharing-Faktor von 0,75 Arbeitsplätzen pro Mitarbeiter. Dieser wird aus den ermittelten Abwesenheiten, der Nutzung von mobilem Arbeiten und den unterschiedlichen Nutzertypen abgeleitet.

Ausgangsgrundlage für die Berechnung der Sharing-Quote sind 900 Beschäftigte am Standort Riversplatz und an den Nebenstandorten. Für die Berechnung der Sharing-Quote wurden mehrere Faktoren berücksichtigt und gewichtet. Zunächst die allgemeine Abwesenheit durch Urlaub, Elternzeit, Weiterbildung und Krankenstand, die erfahrungsgemäß zwischen 10 und 20 Prozent je Beschäftigten beträgt. Einen weiteren Effekt liefert die tatsächliche Ausprägung des mobilen Arbeitens. Die Multiplikatoren-Umfrage in den Organisationseinheiten ergab eine durchschnittliche Anwesenheit in den Liegenschaften von aktuell rund 82 Prozent. Demnach bleiben rund 18 Prozent aller Arbeitsplätze zeitweise oder häufig ungenutzt. Ergänzend wirken sich Teamtage und der Beschäftigungsgrad auf die Verteilung der

Anwesenheit aus. Teamtage führen zu einer Präsenz von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzelner Organisationseinheiten von etwa 90 Prozent. Ein hoher Anteil an Teilzeitbeschäftigten mit einem Beschäftigungsgrad über 0,7 verstärkt zudem die Gleichzeitigkeit der Anwesenheit. Einen eigenständigen Effekt liefert die Betrachtung der Nutzertypen: Etwa 40 Prozent der Beschäftigten wurden in den Workshops bereits aktuell als flexible, mobile Nutzertypen ohne Bedarf an einem festen, persönlich zugewiesenen Arbeitsplatz identifiziert. Hinzu kommt, dass nur knapp die Hälfte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter regelmäßigen Bürgerkontakt hat und damit nicht durchgehend an einen festen, publikumsnahen Arbeitsplatz gebunden sind. Der letzte Effekt ergibt sich aus der Anwendung der bestehenden Dienstvereinbarung zur Tele-Heimarbeit. Diese erlaubt bis zu vier Tage mobiles Arbeiten pro Woche. In der Praxis wird jedoch meist nur ein Tag Homeoffice genutzt, obwohl rund 45 Prozent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter laut Umfrage aufgrund ihrer Tätigkeit häufiger im Homeoffice arbeiten könnten und wollen. Bei der Berechnung wurde zudem beachtet, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit sehr hoher Anwesenheit oder mit arbeitsplatzspezifischen Besonderheiten (z.B. spezielle Ausstattung u.a. aufgrund einer Schwerbehinderung) für die Berechnung des Sharing-Faktors unberücksichtigt bleiben.

In der Summe führen diese Effekte zu einem Basis-Sharing-Faktor von 0,75 Arbeitsplätzen pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter. Bezogen auf 900 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergibt sich daraus ein Bedarf von insgesamt 675 Arbeitsplätzen.

Das Drei-Zonen-Prinzip schließlich trennt öffentliche Bereiche (Empfang, Bürgerdialog), halböffentliche Bereiche (Beratung nach Terminvereinbarung) und interne Bereiche (Büroarbeit ohne Bürgerkontakt). Damit können nicht nur die aktuellen Sicherheitsanforderungen für öffentliche Verwaltungen umgesetzt werden, sondern es können auch Vertraulichkeit und eine klare Orientierung für Besucherinnen und Besucher gewährleistet werden.

d) Nutzen des Arbeitsplatzkonzepts für die Kreisverwaltung

Die Arbeit in der Kreisverwaltung hat sich in den vergangenen Jahren verändert und begegnet heute neuen Anforderungen. Zur Entscheidung steht deshalb die Frage, ob die bereits eingetretenen Veränderungen auch räumlich abgebildet und in Form des erarbeiteten Arbeitsplatzkonzeptes umgesetzt werden können. Dabei ist die Umsetzung des dargestellten Arbeitsplatzkonzeptes unabhängig von einer neuen Liegenschaft zu sehen, da sich auch bei einem Verbleib an den bestehenden Standorten die Raumsituation verändern müsste. Zu beachten ist hierbei jedoch, dass ein flächeneffizientes, tätigkeitsorientiertes Arbeitsplatzkonzept nicht in klassischen Einzel- und Doppelbürostrukturen funktionieren kann, sodass Desk-Sharing im aktuellen Gebäudebestand an Grenzen stößt. Das erarbeitete Arbeitsplatzkonzept entspricht den heutigen Anforderungen an die Arbeit in einer Verwaltung und wurde datenbasiert sowie unter Einbeziehung der Nutzeranforderungen aus 35 Organisationseinheiten erarbeitet. Das Arbeitsplatzkonzept ist dabei kein Selbstzweck, sondern eng verbunden mit konkreten Mehrwerten:

Flächen- und Kosteneffizienz

Nur rund 82 % der Arbeitsplätze sind heute durchgehend belegt. 18 % bleiben häufig ungenutzt. Ein Sharing-Faktor von 0,75 verkleinert den Bedarf an anzumietenden Flächen deutlich. Hierdurch können die Betriebs- und Arbeitsplatzkosten dauerhaft gesenkt und gleichzeitig - ohne entsprechende

Flächenmehrbedarfe – die aktuellen räumlichen Defizite behoben werden (u.a. fehlende Büroflächen, fehlende Besprechungsräume, fehlende Beratungsräume).

Bessere Zusammenarbeit und effizientere Prozesse

Die räumliche Verortung von Organisationseinheiten nach Zusammenarbeitsbedarf sowie zentrale Kommunikations- und Kollaborationsflächen fördern den Austausch über Fachdienstgrenzen hinaus und beschleunigen organisatorische Prozesse sowie die Digitalisierung interner Abläufe und Bürgerservices.

Bürgerfreundlichkeit und Sicherheit

Das Drei-Zonen-Prinzip schafft klar erkennbare, barrierefreie und gut erreichbare Anlaufstellen für Bürgerinnen und Bürger und macht die Kreisverwaltung zu einem gut strukturierten Dienstleister. Zugleich werden sensible Beratungen bestmöglich geschützt und die Sicherheit für Beschäftigte sowie für alle Besucher der Kreisverwaltung erhöht.

Mitarbeiterzufriedenheit und Arbeitgeberattraktivität

Die Behebung räumlicher Defizite und die Einführung flexibler und tätigkeitsorientierter Arbeitsumgebungen steigert die Zufriedenheit der Beschäftigten und erhöht die Mitarbeiterbindung an die Kreisverwaltung. Auch bei der Gewinnung neuer Fachkräfte kann der Landkreis seine Attraktivität als Arbeitgeber als wichtigen Faktor deutlich erhöhen.

Flexibilität und Zukunftsfähigkeit

Standardisierte und modulare Arbeitsplätze lassen sich ohne größere Umbauten an veränderte Team- oder Aufgabenstrukturen anpassen. Der Landkreis kann so auf künftige Anforderungen reagieren, ohne in größere Umbaumaßnahmen investieren zu müssen.

Nachhaltigkeit

Reduzierter Flächenbedarf, weniger Papierakten und konsolidierte Standorte senken Energie-, Material- sowie Ressourcenverbrauch und unterstützen die Nachhaltigkeitsziele des Landkreises.

3. Prüfung des aktuellen Gebäudebestandes und Potentialstudie

a) Potentialstudie und Variantenvergleich

Im Rahmen einer Potentialstudie wurden alle durch den Landkreis angemieteten Bestandsgebäude auf ihre Eignung für das entwickelte Raumprogramm und Arbeitsplatzkonzept geprüft. Im Ergebnis wurden die zentralen Bestandsgebäude am Riversplatz nach entsprechender Begutachtung vor Ort unter der Voraussetzung entsprechender Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen grundsätzlich als geeignet angesehen. Die Außenstellen schneiden dagegen deutlich schlechter ab: Sie weisen sehr unterschiedliche Standortqualitäten auf und sind wegen geringerer Flexibilität, ungünstiger Belichtung und teils erheblicher Defizite mit Blick auf die Barrierefreiheit weniger geeignet.

Auf dieser Grundlage wurden fünf Umsetzungsvarianten geprüft: die unveränderte Fortführung aller Bestandsmietverträge, zwei Konsolidierungsvarianten mit Aufgabe einzelner beziehungsweise mehrerer Außenstellen bei gleichzeitiger Anmietung eines Neubaus sowie ein vollständig neues zentrales Verwaltungsgebäude, wahlweise zur Miete oder im Eigentum.

Die von Drees & Sommer durchgeführte Wirtschaftlichkeitsberechnung bis ins Jahr 2050 zeigt, dass die drei bestandsorientierten Varianten kostenmäßig im Rahmen einer theoretischen Hochrechnung nahezu gleichauf liegen. Ein zentraler Neubau zur Miete wäre rund sechs Prozent teurer und ein Neubau im Eigentum des Landkreises rund 29 Prozent teurer. In einer ergänzenden Nutzwertanalyse, die neben den Kosten auch organisatorische Aspekte, Erreichbarkeit, technische Qualität, Terminsicherheit und Nachhaltigkeit berücksichtigt, erreichte die bestandsorientierte Variante mit Aufgabe mehrerer Außenstellen und ergänzender Neuvermietung den ersten Rang, unmittelbar gefolgt von der Variante der Anmietung einer neuen zentralen Liegenschaft. Zwischen der erstplatzierten bestandsorientierten Variante und der Anmietung einer zentralen Liegenschaft lag in der Nutzwertanalyse lediglich ein geringer Abstand.

Der durchgeführte Variantenvergleich mit Wirtschaftlichkeitsberechnung war keine Vorentscheidung für einen bestimmten Standort. Im Gegenteil: Auf Grundlage der Ergebnisse waren mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit und Funktionalität sowohl ein Verbleib am aktuellen Standort mit entsprechenden Umbau- und Modernisierungsarbeiten inklusive eines Ergänzungsneubaus als auch eine neue zentrale Liegenschaft an anderer Stelle mögliche Realisierungsoptionen, sodass ein ergebnisoffener Investorenwettbewerb gestartet werden konnte.

Lediglich die Eigentumsvariante wurde vor dem Hintergrund der höheren Kosten sowie der zwangsläufigen Übernahme des vollständigen Baukosten- und Terminrisikos durch den Landkreis im weiteren Verfahren nicht weiter verfolgt. Mit Blick auf die aufsichtsbehördlich geforderte Begrenzung der Netto-Neuverschuldung wäre der Bau einer Liegenschaft im Eigentum des Landkreises zudem nur möglich gewesen, wenn dafür andere Investitionen, insbesondere Schulbaumaßnahmen, zurückgestellt worden wären.

b) Bestandssituation in den aktuellen Liegenschaften

Der Handlungsbedarf an den Bestandsliegenschaften besteht unabhängig vom entwickelten Arbeitsplatzkonzept und vom Ergebnis des Investorenwettbewerbs, sofern der Landkreis über das Jahr 2029 hinaus in diesen Liegenschaften verbleiben sollte. Die über den Nutzungszeitraum entstandenen baulichen, funktionalen und organisatorischen Defizite betreffen unter anderem die Bausubstanz, den Arbeits- und Gesundheitsschutz, die Barrierefreiheit und die Sicherheit in den Liegenschaften. Diese Defizite wären auch bei einem Verbleib an den bisherigen Standorten und bei unveränderter Arbeitsorganisation zu beheben. Zur Ermöglichung einer flexiblen und flächeneffizienten Büronutzung im Rahmen des entwickelten Arbeitsplatzkonzeptes sind weitere Kosten einzuplanen, die im Rahmen der zuvor dargestellten Wirtschaftlichkeitsberechnung im Verhältnis zur untersuchten Anmietung einer neuen zentralen Liegenschaft dargestellt wurden. Ein Verbleib an den bisherigen Standorten ist deshalb keine Variante ohne Kosten: Die erforderlichen Maßnahmen wären über Investitionen der Vermieter zu realisieren und würden sich damit unmittelbar mietpreisstigernd auswirken. Die nachfolgende Übersicht gibt einen kurzen Überblick zur Bestandssituation:

Fehlende Büros und Besprechungsräume

Seit mehreren Jahren besteht eine Raumnot in den Liegenschaften des Landkreises, die bereits zur Anmietung weiterer externer Liegenschaften geführt hat. Mit Blick auf den eingeleiteten Prozess zur Zukunft der Verwaltungliegenschaften 2030 wurden zuletzt keine weiteren Anmietungen vorgenommen, die räumlichen Defizite bestehen jedoch fort. Beispielsweise sind in den Liegenschaften des Landkreises

teilweise bis zu fünf Personen in einem Büro untergebracht, ohne Möglichkeiten für Rückzug, für konzentriertes Arbeiten oder Besprechungen. Diese Verdichtung ruft Probleme in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit und Konzentration hervor und steht in Konflikt mit den Vorschriften des Arbeits- und Gesundheitsschutzes. Überschlüssig besteht auf Grundlage der in der Liegenschaftsverwaltung hinterlegten Bedarfe ein zusätzlicher Raumbedarf für mindestens 20 zusätzliche Büroräume mit jeweils 16 Quadratmetern, 10 kleineren Sitzungsräumen mit jeweils 15 Quadratmetern und fünf größeren Sitzungsräumen mit jeweils 30 Quadratmetern. Inklusive Flächenzuschlag für notwendige Verkehrsflächen ergibt sich daraus ein zusätzlicher Raumbedarf von mindestens 700 Quadratmetern, um zumindest akute Raumprobleme zu lösen. Fehlende Lagerflächen in den Bestandsliegenschaften kommen zu diesen grob überschlagenen Flächen noch hinzu.

Barrierefreiheit

In den Bestandsliegenschaften bestehen Defizite mit Blick auf die Barrierefreiheit, die sich in drei Gebäuden am Riversplatz insbesondere durch das Fehlen durchgängiger Aufzüge zu den Dachgeschossen bemerkbar machen. Die Erschließung der Dachgeschossflächen ist damit für Beschäftigte der Kreisverwaltung sowie für Besucherinnen und Besucher gleichermaßen unzureichend. An den Außenstellen fehlen Aufzüge zur Herstellung der Barrierefreiheit gänzlich, sodass hier bei einer Fortsetzung der Mietverhältnisse erheblicher Handlungsbedarf besteht.

Sicherheit und Zonierung

Die Bestandsliegenschaften lassen aufgrund der Gebäudestruktur sowie der Verteilung auf viele einzelne Gebäude aktuell eine klare räumliche Trennung von öffentlichen Bereichen, Beratungsbereichen (halböffentlich) sowie internen Arbeitsbereichen nicht oder nur sehr eingeschränkt zu. Eine Besucherlenkung ist ebenfalls nur sehr eingeschränkt möglich. Zudem finden vertrauliche Beratungen in der Regel in den Arbeitsbereichen statt. Mit Blick auf die aktuellen Sicherheitsanforderungen für öffentliche Verwaltungen besteht insoweit ein Handlungsbedarf für die Kreisverwaltung.

Energieeffizienz, Gebäudetechnik und Raumklima

Einige der angemieteten Liegenschaften des Landkreises verfügen über eine unzureichende Wärmedämmung, was sich auf die Energieeffizienz und den Aufenthalt in den Gebäuden negativ auswirkt. Insbesondere in den Wintermonaten kommt es regelmäßig zu Beschwerden von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Blick auf Defizite bei der Beheizung der Räume. In den Sommermonaten heizen sich die Bestandsräumlichkeiten der Kreisverwaltung teilweise stark auf, ohne dass es Möglichkeiten einer Kühlung gibt.

In vielen der angemieteten Gebäude fehlt bislang eine zeitgemäße und stromsparende LED-Beleuchtung, was sich negativ auf Energieeffizienz und Arbeitsplatzqualität auswirkt. Die vorhandenen Fenster sind teilweise zu klein bemessen, um eine ausreichende Tageslichtversorgung der Büroflächen sicherzustellen, während die Flure demgegenüber teilweise unverhältnismäßig groß dimensioniert sind und damit ungenutzte Flächenpotenziale binden.

Bausubstanz und Gebäudezustand

Kellerbereiche in den Bestandsliegenschaften sind aufgrund der Bausubstanz teilweise nicht nutzbar und es kam in der Vergangenheit immer wieder dazu, dass eingelagerte Akten oder Materialien durch Feuchtigkeitsbildung beschädigt wurden.

Die Dachschrägen in den Dachgeschossen der Bestandsgebäude erschweren die Nutzbarkeit aufgrund der reduzierten Raumhöhe. Innerhalb der meisten angemieteten Gebäude besteht im aktuellen baulichen Zustand eine eingeschränkte Flexibilität mit Blick auf die Büronutzung, sodass sich die veränderten Nutzungsanforderungen und flexible Raumkonzepte ohne erforderliche Umbaumaßnahmen nicht umsetzen lassen.

Arbeitsplatzqualität und interne Kommunikation

Die Zuschnitte der vorhandenen Büroräume sind in einigen der angemieteten Gebäude ungünstig (z.B. lange, schmale Arbeitsräume sowie fehlende Flexibilität bei der Möblierung aufgrund des Grundrisses) und erfüllen arbeitsschutzrechtliche Vorgaben nicht. Sie können nur mit entsprechenden Umbaumaßnahmen an die nutzerspezifischen Anforderungen sowie zeitgemäße Arbeitsplatzkonzepte angepasst werden. Zugleich fehlen für die Beschäftigten geeignete Aufenthaltsmöglichkeiten und informelle Treffpunkte für Kommunikation außerhalb der eigentlichen Büroarbeitsplätze. Nähebeziehungen zwischen Fachdiensten können aufgrund der vielen Umzüge innerhalb der Liegenschaften in den letzten Jahren nur bedingt abgebildet werden, was den täglichen Austausch und die Kommunikation erschwert.

Erreichbarkeit

Die Anbindung des Hauptstandortes der Kreisverwaltung am Riversplatz sowie teilweise die Anbindung der Außenstellen an den öffentlichen Personennahverkehr ist für Besucherinnen und Besucher sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung stark verbesserungsbedürftig. Zu der Anbindungsfrage kommt hinzu, dass die Kreisverwaltung aufgrund der Außenstellen nicht unter einer, sondern unter vier Adressen im Stadtgebiet zu erreichen ist, wodurch zusätzliche Wege für Bürgerinnen und Bürger sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entstehen. Zwischen den Standorten sind verwaltungsintern zudem regelmäßige Fahrten erforderlich – für den internen Post- und Kurierverkehr, für IT-Einsätze vor Ort sowie für Termine und Abstimmungen zwischen Fachdiensten an unterschiedlichen Standorten. Diese Wegezeiten sind bezahlte Arbeitszeit, die für die eigentliche Aufgabenerledigung nicht zur Verfügung steht.

Die Behebung der aufgezeigten Mängel ist grundsätzlich durch verschiedene bauliche Maßnahmen möglich, wobei deren Umsetzung und Kosten von den konkreten Gegebenheiten der Bestandsgebäude abhängig sind. Die Kosten einer solchen Bestandserüchtigung sind derzeit nicht abschließend bezifferbar, da hierzu im Rahmen des durchgeführten Investorenwettbewerbs kein wertbares Angebot abgegeben wurde. Ein Kostenvergleich, der die heutige Miete der neuen Miete gegenüberstellt, vergleicht deshalb nicht Gleiches mit Gleichem. Im Übrigen wird auf das oben bereits dargestellte Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsberechnung verwiesen. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass eine Sanierung im laufenden Verwaltungsbetrieb einen gewissen Auslagerungs- und Umzugsbedarf mit sich bringt.

4. Investorenwettbewerb

a) Rechtlicher Rahmen

Auf der Grundlage der funktionalen Anforderungen wurde im vergangenen Jahr ein mehrstufiger Investorenwettbewerb zur Anmietung geeigneter Flächen gestartet. Die Anmietung von Grundstücken und Gebäuden ist nach § 107 Abs. 1 Nr. 2 GWB vom Kartellvergaberecht ausgenommen. Das gilt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs auch für Gebäude, die erst noch errichtet oder umgebaut

werden, wenn – wie hier – die architektonische Konzeption beim Vermieter liegt und der Mieter seinen Nutzungsbedarf beschreibt. Einer förmlichen Ausschreibung bedurfte es daher nicht.

Der Landkreis hat sich dennoch für ein marktoffenes, wettbewerbliches Auswahlverfahren mit einheitlichen, allen Teilnehmern bekannten Bewertungsmaßstäben entschieden: Die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebieten es, eine Bindung dieser Größenordnung nur auf der Grundlage eines Vergleichs mehrerer Mietangebote einzugehen.

Gegenstand dieses Investorenwettbewerbs ist die Anmietung von Büroflächen für den Dienstbetrieb der Kreisverwaltung für mindestens zwanzig Jahre ab dem 1. Januar 2030, mit entsprechenden Verlängerungsoptionen. Die Entscheidung über die Anmietung bleibt dem Kreistag vorbehalten, was im Rahmen des Investorenwettbewerbs gegenüber allen Teilnehmern auch transparent kommuniziert wurde.

Es ist eine freiwillige Ex-Ante-Transparenzbekanntmachung vor Vertragsschluss vorgesehen.

b) Beteiligung der Fraktionen des Kreistags

Die maßgeblichen Grundlagen des Verfahrens, darunter das Raumprogramm, das Arbeitsplatzkonzept sowie die Wertungskriterien und deren Gewichtung, wurden in mehreren Sitzungen der verwaltungsinternen Lenkungsgruppe unter Beteiligung der externen Beratung erarbeitet und in drei interfraktionellen Terminen abgestimmt, zu denen alle im Kreistag vertretenen Fraktionen eingeladen waren. Gegenstand der interfraktionellen Termine war die Vorbereitung des Investorenwettbewerbs.

Interfraktioneller Termin am 14. November 2024

In der Sitzung wurden zunächst die Ausgangslage und die Ziele des Projekts vorgestellt, mit dem Schwerpunkt auf der Erfassung aller angemieteten und kreiseigenen Liegenschaften als Planungsgrundlage. Anschließend wurden der Projektfahrplan mit strukturierter Nutzerbeteiligung, Ablauf und Zeitschiene sowie die ersten Ergebnisse der Workshops einschließlich der Optimierungsansätze für das zukünftige Arbeiten in der Kreisverwaltung vorgestellt. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse wurde festgehalten, dass für das Raumprogramm ein tätigkeitsbasiertes Arbeitsplatzkonzept inklusive Desksharing weiterverfolgt werden soll. Zum Abschluss wurde ein Ausblick auf die Bedarfsdeckungsprüfung, Wirtschaftlichkeitsberechnung und die Nutzwertanalyse gegeben.

Interfraktioneller Termin am 25. März 2025

In der Sitzung erfolgte ein Rückblick auf die Erkenntnisse aus Umfragen und Workshops von Juni bis Dezember 2024. Darauf aufbauend wurde das Arbeitsplatzkonzept mit dem Arbeitsplatzbedarf vorgestellt. Ergänzend wurde die Potentialstudie mit einer Gebäude- und Potenzialanalyse aller Liegenschaften präsentiert. Im Bereich Flächenbedarf wurden die Anforderungen konsolidiert und der zukünftige Raumbedarf ermittelt. Anschließend wurden die Bedarfsdeckungsprüfung mit Umsetzungsszenarien und die Wirtschaftlichkeitsberechnung mit Variantenvergleich behandelt. Die Nutzwertanalyse wurde zusammen mit der Bewertung der Varianten besprochen, verbunden mit der Empfehlung, den Investorenwettbewerb ergebnisoffen zu gestalten, sodass sowohl die Bestandsliegenschaften in der favorisierten Variante als

auch neue Liegenschaften angeboten werden können. Abschließend wurde der Folgeprozess mit seinen Stufen dargestellt.

Interfraktioneller Termin am 16. Juli 2025

Nach einem Rückblick auf den Prozessstand und den aktuellen Status bis Juli 2025 wurden das Raumprogramm und die Qualitätsmatrix für den Investorenwettbewerb erläutert. Die Anforderungen wurden tabellarisch erfasst, Raumtypen strukturiert sowie Standortkriterien und Qualitätsziele definiert. Die Mieterbaubeschreibung sowie die Wertungskriterien für den Investorenwettbewerb wurden vorgestellt und anschließend mit kleinen Veränderungen für das weitere Verfahren empfohlen. Abschließend wurde der weitere Folgeprozess mit Blick auf die Durchführung des Investorenwettbewerbs vorgestellt.

c) Die Wertungsmatrix

Maßgeblich für die Wertung im Rahmen des Investorenwettbewerbs waren zwei Hauptkriterien: die Kosten der künftigen Anmietung mit einem Anteil von 55 Prozent sowie die planerische Qualität und Funktionalität der eingereichten Entwürfe mit einem Anteil von 45 Prozent.

Diese Gewichtung räumt dem Mietpreis das ausschlaggebende Gewicht ein, was in Anbetracht der finanziellen Auswirkungen für den Kreishaushalt geboten war. Die Bewertung von Qualität und Funktionalität stellt daneben sicher, dass eine Liegenschaft den funktionalen Anforderungen an eine moderne Verwaltung genügt. Das Qualitätskriterium ist durchgängig funktional gefasst. Bewertet wurden insbesondere Benutzbarkeit und innere Erschließung, Lage und Anbindung, Technik und Gebäudebetrieb sowie Barrierefreiheit und Sicherheit. Gestalterische Vorgaben enthielt das Verfahren nicht.

Mit einer Gewichtung von 55 Prozent stehen die Kosten im Vordergrund. Den größten Anteil daran nimmt mit 50 Prozent die Miethöhe ein, verstanden als Bruttopreis zuzüglich der Bewirtschaftungskosten. Weitere 5 Prozentpunkte entfallen auf die Miethöhe unter Berücksichtigung der optionalen Leistung „Vollständige Be-/Entlüftung und Kühlung“.

Das zweite Kriterium betrifft mit einer Gewichtung von 45 Prozent die planerische Qualität und Funktionalität. Darin fließen die städtebauliche und architektonische Qualität der Baukörper sowie die Qualität der Lage der Gebäude der Verwaltungsliegenschaft im Hinblick auf die äußeren funktionalen Anforderungen mit 15 Prozent ein. Mit demselben Gewicht von 15 Prozent wird die architektonische Qualität der Baukörper in Bezug auf die funktionalen Anforderungen im Innenbereich bewertet. Technik und Gebäudebetrieb fließen mit 10 Prozent in die Bewertung ein. Die verbleibenden 5 Prozent entfallen auf verschiedene Optionen, konkret auf die funktionale Bewertung der Option einer flächenmäßigen Erweiterung sowie auf die technische Bewertung der Option „Vollständige Be-/Entlüftung“ und „Vollständige Be-/Entlüftung und Kühlung“.

d) Die drei Phasen des Investorenwettbewerbs

Der Investorenwettbewerb gliederte sich in drei Phasen:

Phase 1 – Interessenabfrage / Mietgesuch

Der Wettbewerb wurde durch Veröffentlichung eines Aufrufs auf der Homepage des Landkreises Gießen, flankiert von entsprechender Presseberichterstattung, eröffnet. Bis zum 31. Oktober 2025 konnten Investoren ihr Interesse bekunden und ein Grobkonzept einreichen. Geprüft wurden in dieser Phase die grundsätzliche Eignung

des angebotenen Grundstücks für den Landkreis sowie des Investors. Fünf Investoren mit insgesamt acht Projekten bekundeten in dieser Phase ihr Interesse. Eine Bewerbung musste ausgeschlossen werden, da das geforderte Grobkonzept nicht vorgelegt wurde. Zwei weitere Standorte wurden nicht weiter berücksichtigt, wobei die betreffenden Investoren mit ihren übrigen Standorten im Wettbewerb verblieben. Zur zweiten Phase wurden damit vier Investoren mit fünf Standorten zugelassen.

Phase 2 – Angebotsphase

Die verbliebenen Investoren wurden im Dezember 2025 zur Abgabe konkreter Angebote mit Entwurf und Mietpreisangebot aufgefordert. Die rund zwölfwöchige Angebotsfrist endete am 27. Februar 2026. Für alle fünf Standorte wurden fristgerecht Angebote eingereicht, wobei Umfang und Detailtiefe der Unterlagen sehr unterschiedlich ausfielen. Ein Projektplanungsteam des Fachdienstes Bauen wertete die Unterlagen fachlich aus; wegen der heterogenen Detailtiefe mussten bei allen Angeboten Unterlagen nachgefordert werden, was das Verfahren verzögerte.

Das Angebot der Eigentümer der Bestandsliegenschaften am Riversplatz blieb bei der Wertung unberücksichtigt. In dem Angebot fehlten für die Bestandsgebäude wesentliche nach den Wettbewerbsunterlagen erforderliche Mindestbestandteile. Der Landkreis hat hierzu eine Anhörung durchgeführt und die fehlenden Unterlagen anschließend mit angemessener Frist nachgefordert. Die erforderlichen Unterlagen wurden nicht eingereicht. Ohne diese Unterlagen war das Angebot weder prüffähig noch mit den übrigen Angeboten vergleichbar; es wurde deshalb nach den Verfahrensbedingungen des Wettbewerbs von der Wertung ausgenommen.

Die verbliebenen vier Angebote wurden anhand der Bewertungsmatrix gewertet. Hinsichtlich des Mietpreises lag eines der Angebote deutlich vor den verbliebenen drei Angeboten. Eine anschließende Plausibilitätsprüfung bestätigte die Rangfolge.

Phase 3 – Verhandlungsphase

In der dritten Phase des Investorenwettbewerbs („Verhandlungsphase“) wird ausschließlich mit dem Investor verhandelt, dessen Angebot in der Gesamtwertung mit deutlichem Abstand am besten bewertet wurde. Es lag bei den wirtschaftlichen Kriterien auf Rang eins und bei den qualitativen Kriterien nahezu gleichauf mit dem dort bestbewerteten Angebot. Entsprechend den Verfahrensbedingungen, die die Auswahl von einem bis zwei Angeboten für die Verhandlungsphase vorsahen, wurde angesichts des erheblichen Wertungsabstandes und der deutlich oberhalb des erstplatzierten Angebotes liegenden Mietkosten des zweitplatzierten Angebots allein der erstplatzierte Investor für die Verhandlungen ausgewählt.

Die Entscheidungsfreiheit des Kreistags wird durch die Umsetzung des Investorenwettbewerbs und die Verhandlungen nicht eingeschränkt. Der Investor hat keinen Anspruch auf Abschluss des Vertrages, sondern allein auf Einhaltung der Verfahrensregeln des Wettbewerbs. Eine Haftung des Landkreises wegen Abbruch der Verhandlungen scheidet aus, weil auf den Zustimmungsvorbehalt des Kreistags durchgängig hingewiesen wurde.

5. Das für die weitere Verhandlung ausgewählte Angebot

Die Verhandlungen mit dem Investor, der das im Investorenwettbewerb bestbewertete und wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, der KL Projekt GmbH, Sandusweg 11, 35435 Wettenberg, laufen seit Anfang Mai 2026 und befinden sich aktuell in der finalen Phase. Der Vorschlag des Investors bündelt die Kreisverwaltung an einem zentralen Standort in unmittelbarer Nähe des Gießener Hauptbahnhofs

und könnte bis Ende 2029 vollständig bezogen werden. Das Projekt umfasst die Sanierung und teilweise Aufstockung des ehemaligen Telekomgebäudes an der Liebigstraße, einen vom Landkreis anzumietenden Neubau an der Ecke Frankfurter Straße/Liebigstraße, die Nutzung des bereits sanierten ehemaligen Telegrafenamts sowie eines Geschosses im benachbarten Gebäude „Alte Post“.

a) Städtebauliches und architektonisches Konzept

Die architektonische Konzeption, die diesem Angebot zugrunde liegt, ist ein eigener Entwurf des Investors und seiner Architekten und aus der städtebaulichen Lage des Areals entwickelt: eine in der Höhe abgestufte Bebauung, die sich von vier Geschossen an der Liebigstraße über fünf an der Frankfurter Straße bis zu sieben Geschossen am ehemaligen Telekom-Hochhaus staffelt und nach dem Konzept des Investors die gründerzeitliche Bebauungsstruktur der Liebigstraße aufnimmt. Durch das Zurücktreten der Baukörper entstehen eine platzartige Erweiterung der Straße unter Erhalt des Baumbestands und ein öffentlich zugänglicher Quartiersplatz.

Der niedrigere Teil des Liebig-Quartiers wird um zwei abgestufte Geschosse in Holzbauweise aufgestockt. Der Bestand wird vollständig entkernt, saniert und erhält eine neue Fassade. Erklärtes Ziel des Entwurfs ist es, das Hochhaus besser in das städtische Umfeld einzubinden und das Areal zu einem belebten, gemischt genutzten Quartier zu entwickeln. Das Gelände beinhaltet neben den revitalisierten Gebäuden und dem Neubau auch das renovierte und denkmalgeschützte ehemalige Telegraphenamt mit historischem Baubestand sowie Teile des ehemaligen Postgebäudes. Beide zuletzt genannten Gebäude sind bereits nach modernen Arbeitsplatzkonzepten hergerichtet.

Das Angebot geht teilweise auf den Siegerentwurf eines städtebaulichen Wettbewerbs zur Entwicklung des Areals zurück, den der Investor in Abstimmung mit der Stadt Gießen bereits im Jahr 2023 durchgeführt hat. Die Stadt Gießen hat das Planungskonzept positiv aufgenommen und die erforderliche Änderung des Bebauungsplans in Aussicht gestellt. Damit liegt ein tragfähiges, städtebaulich stimmiges und energetisch weit über den gesetzlichen Anforderungen liegendes Gesamtkonzept vor.

b) Funktionale Eignung

Die von dem Umzug betroffenen Organisationseinheiten können nach Prüfung durch das Projektteam des Fachdienstes Bauen angemessen in der Liegenschaft untergebracht werden. Die Benutzbarkeit hinsichtlich innerer Erschließung, Raumaufteilung, Raumzuordnung, Wegebeziehungen, Umsetzung des tätigkeitsorientierten Arbeitsplatzkonzepts, Raum- und Funktionsprogramm, Barrierefreiheit, Sicherheitsanforderungen und Raumflexibilität kann gut abgebildet werden.

Die neue Liegenschaft wird vollständig barrierefrei ausgestaltet und erfüllt die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzanforderungen. Darüber hinaus können die für das Drei-Zonen-Prinzip erforderlichen Sicherheitskonzepte umgesetzt werden. Das Angebot sieht außerdem eine vollständige raumluftechnische Belüftung sowie die Möglichkeit zur Raumkühlung vor. Mit Blick auf die Raumlufthygiene und die erforderlichen Klimaanpassungen ist die Liegenschaft damit auf künftige Anforderungen vorbereitet.

Neben klassischen Büro- und Beratungsflächen entstehen Bereiche für Zusammenarbeit, konzentriertes Arbeiten und Kommunikation. Alle Fachdienste, die derzeit auf über das Stadtgebiet verteilte Mietliegenschaften aufgeteilt sind, finden künftig in zusammenhängenden Gebäuden Platz. Die Liegenschaft wird zudem über

einen Sitzungs- und Veranstaltungssaal verfügen, der auch für die regelmäßigen Sitzungen des Kreistages und der Kreistagsausschüsse genutzt werden kann.

c) Lage, Erschließung, Energie und Nachhaltigkeit

Der Standort liegt in unmittelbarer Nähe des Gießener Hauptbahnhofs und damit am zentralen Verkehrsknotenpunkt des gesamten Landkreises. Die Kreisverwaltung ist dadurch für Bürgerinnen und Bürger sowie für Beschäftigte aus allen Kommunen des Kreisgebiets mit Bahn und Bus gut erreichbar.

Für viele Bürgerinnen und Bürger aus dem Kreisgebiet ist der Pkw das Verkehrsmittel der Wahl. Die Sorge, eine zentrale Lage im Stadtgebiet könne die Erreichbarkeit mit dem Fahrzeug verschlechtern, ist deshalb ernst zu nehmen. Für den Individualverkehr besteht über die Frankfurter Straße und die Lahnstraße eine Anbindung an das überörtliche Straßennetz. Der Standort ist damit aus allen Städten und Gemeinden des Kreisgebiets unmittelbar anfahrbar, ohne dass eine Durchquerung der Innenstadt erforderlich ist. Für Besucherinnen und Besucher sowie für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisverwaltung wird zudem ein ausreichendes Stellplatzangebot an der Liegenschaft selbst und in deren unmittelbarer Nachbarschaft vorgehalten. Auf dem Grundstück entstehen voraussichtlich 150 Stellplätze, davon 90 in einer neuen Tiefgarage und 60 oberirdisch rund um die Gebäude. In den beiden Parkhäusern unmittelbar neben der Liegenschaft und an der Lahnstraße können weitere 200 Stellplätze angemietet werden, sodass insgesamt mindestens 350 Stellplätze zur Verfügung stehen. Alle Stellplätze liegen fußläufig am Gebäude. Um die Verfügbarkeit der Parkplätze für den Dienstbetrieb der Kreisverwaltung sicherzustellen, wird eine Parkraumbewirtschaftung an der Liegenschaft notwendig werden.

Damit ist der Standort sowohl mit dem eigenen Pkw als auch mit dem ÖPNV sehr gut erreichbar. Die ÖPNV-Anbindung, die Lage und Straßennetzanbindung, die Zentralität, die geforderten Pkw-Stellplätze sowie die Fahrradabstellplätze wurden nachgewiesen. Auch die Grundversorgung der Mitarbeitenden im näheren Umfeld ist gegeben.

Begrünte Dächer mit Photovoltaikanlagen, ein wirksamer Schallschutz zur angrenzenden Bahntrasse sowie die Öffnung der Erdgeschosszonen binden das Quartier in seine Umgebung ein und werten den Standort insgesamt auf.

Das energetische Konzept nutzt konsequent die im Bestand gebundene „graue Energie“ und erfüllt den Effizienzhaus-Standard EH 40ee. Der Primärenergiebedarf liegt bei nur 72 Prozent des gesetzlich zulässigen Werts. Die Wärmeversorgung erfolgt über eine Fernwärmeanbindung der Stadtwerke. Die bau-, anlagentechnische und infrastrukturelle Planung sowie das übergreifende Bewirtschaftungskonzept sind geeignet, die Anforderungen des Landkreises an Gebäudebetrieb und Nutzung zu erfüllen.

d) Terminplan

Der Investor schlägt eine Sanierung der Bestandsgebäude und zur Deckung des Flächenbedarfs eine Erweiterung einzelner Gebäude durch Aufstockung vor. Das ehemalige Telegraphenamt sowie die Flächen im alten Postgebäude können nahezu unverändert übernommen werden. Der Terminplan sieht im Falle des Beschlusses des Kreistags für das Projekt den Baustellenstart im ersten Quartal 2027 vor. Die Baugenehmigungen für die einzelnen Bauabschnitte werden im Laufe des Jahres 2027 erwartet. Sanierung, Aufstockung und Neubau laufen anschließend weitgehend parallel. Die Fertigstellung ist gestaffelt ab dem 2. Quartal 2029 vorgesehen, sodass die Liegenschaft bis Ende 2029 vollständig bezogen werden könnte.

6. Eckpunkte zum Mietvertrag

Gegenstand der Verhandlungen der letzten Wochen waren Optimierungen des Flächenzuschnitts auf Vorschlag der Vermieterseite und Optimierungen in vertraglicher Hinsicht, um das Gesamtergebnis mit Blick auf die Wirtschaftlichkeit für den Landkreis weiter zu verbessern.

Der Investorenwettbewerb und die Vertragsverhandlungen stehen ausdrücklich unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Kreistags, sodass die Entscheidung über den Abschluss eines Mietvertrages final beim Kreistag liegt. Die Verhandlungen mit dem Investor dienen dazu, eine Entscheidungsgrundlage für den Kreistag zu erarbeiten.

Die vertieften Verhandlungen mit der KL Projekt GmbH über die baulichen und vertraglichen Konditionen gehen dem Grunde nach von folgenden Parametern und vertraglichen Festlegungen aus:

1. Die von der Kreisverwaltung ab 01.01.2030 anzumietende Fläche beträgt ca. 18.797 m² (vorläufig, Aufmaß vorbehalten).
2. Der Mietzins für die anzumietenden Büroflächen beträgt 17,95 € pro m²/Monat (umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 12 lit. a UStG)
3. Für benötigte Archivflächen in der Liegenschaft werden durch den Vermieter Flächen in der Größenordnung von ca. 1.632 m² für einen Mietzins in Höhe von 4,50 € pro m²/Monat (umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 12 lit. a UStG) angeboten.
4. Der Mietzins für KFZ-Stellplätze variiert je nach Lage:

In der Tiefgarage unter Haus E stehen 90 Stellplätze zur Verfügung, für die der Mietzins 90,00 € pro Stellplatz/Monat beträgt. Im oberirdischen Bereich der Liegenschaft verteilen sich 60 KFZ-Stellplätze, für die der Mietzins 70,00 € pro Stellplatz/Monat beträgt.

Zusätzlich ist die Anmietung von rund 200 Stellplätzen in den Parkhäusern der Deutschen Bahn sowie in der Lahnstraße beabsichtigt. Dort beträgt die Miete 85,00 € pro Stellplatz/Monat. Aktuell befindet sich die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Stellplatzanmietung noch in der Prüfung. Auf dem Liebig-Quartier-Areal in der Tiefgarage und auf den oberirdischen Stellplätzen ist die Stellplatzvermietung brutto, also inkl. der Umsatzsteuer verhandelt.

5. Die Miete wird auf Grundlage des Verbraucherpreisindex für Deutschland wertgesichert.
6. Das Mietverhältnis wird für eine Festmietzeit vom 01.01.2030 bis zum 31.12.2049 geschlossen. Der Vermieter räumt dem Mieter ein zweimaliges Optionsrecht zur Verlängerung der Mietzeit zu den Bedingungen dieses Mietvertrages in seiner jeweils geltenden Fassung um jeweils 5 Jahre ein.

Die oben genannten Zahlen stellen den aktuellen Stand des Angebotes und der Verhandlungen dar. Die Liegenschaft besteht aus verschiedenen Gebäuden. Diese befinden sich momentan in verschiedenen Entwicklungsphasen zwischen Entwurfsstadium und annähernder Bezugsreife. Im Laufe des weiteren Projektfortschrittes kann es noch zu technischen Anpassungen im Grundriss kommen.

Im Rahmen der Verhandlungen mit dem Investor konnte erreicht werden, dass dem Landkreis Gießen ohne Mehrkosten (mietfrei) die neu anzumietenden Flächen sukzessive bereits ab dem 2. Quartal 2029 zur Verfügung gestellt werden, um einen reibungslosen Umzug zu gewährleisten. Darüber hinaus wurde ausgehandelt, dass die gesamten Flächen in der neuen Liegenschaft im ersten Quartal 2030 mietfrei zur Verfügung gestellt werden. Auf diese Weise können Mehrkosten durch den erforderlichen Umzug und ggf. neue Ausstattung gedeckt werden. Betriebs- und Nebenkosten werden ab Übergabe der jeweiligen Gebäude geschuldet, Instandhaltung- und Instandsetzungskosten ab dem 01.01.2030.

Darüber hinaus räumt der Investor dem Landkreis das ausschließliche und unentgeltliche Recht ein, die auf den Gebäuden E und F errichteten PV-Anlagen für die Dauer des Mietverhältnisses zu betreiben und den erzeugten Strom vollständig für den Eigenverbrauch in den Mietobjekten zu nutzen.

Zudem hat der Vermieter die kostenfreie Übernahme des gesamten vorhandenen Mobiliars im Gebäude des alten Telegrafenamtes (neuwertig) von der Vormieterin vermittelt. Die Überlassung ist Gegenstand eines separaten Vertrages.

Für den Fall einer verspäteten Übergabe eines oder mehrerer Gebäude ist eine gestaffelte Vertragsstrafe vorgesehen, zudem bleibt das außerordentliche Kündigungsrecht nach § 543 BGB ausdrücklich unberührt.

Die Miete der Liegenschaft erfolgt über zwei Mietverträge, die über eine entsprechende vertragliche Regelung wirtschaftlich miteinander verbunden werden: Vermieterin der Gebäude D und F ist die Alte Post Gießen GmbH & Co KG, Vermieterin der Gebäude A, B, C und E wird die Liebig Quartier GmbH & Co KG sein, die sich aktuell in Gründung befindet.

7. Wirtschaftlichkeit

a) Gegenstand des Vergleichs

Der Wirtschaftlichkeitsvergleich ist in zwei Vergleichsdimensionen aufgebaut, die unterschiedliche Fragestellungen beantworten und deshalb getrennt auszuweisen sind.

Die erste Dimension stellt das verhandelte Angebot dem sogenannten Referenzgebäude gegenüber. Hierbei handelt es sich nicht um ein reales Objekt, sondern um den kalkulatorischen Kostenmaßstab, den die Drees & Sommer SE im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vor Durchführung des Investorenwettbewerbs für eine Liegenschaft ermittelt hat. Das Referenzgebäude bildet zugleich die Grundlage des Wirtschaftlichkeitskorridors, an dem die eingegangenen Angebote gewertet wurden. Gegenstand dieser Vergleichsdimension ist die Angemessenheit des angebotenen Mietpreises.

Die zweite Dimension stellt das Angebot den heutigen Bestandsliegenschaften am Riversplatz und an den Nebenstandorten gegenüber. Maßgeblich ist deren gegenwärtiger Zustand, das heißt ohne Umbau und ohne Anpassung an das Raum- und Funktionsprogramm. Gegenstand dieser Vergleichsdimension ist die Auswirkung des Standortwechsels auf den Kreishaushalt.

Der Vergleich mit dem Referenzgebäude erfolgt zwischen Kostenwerten für einen identischen Leistungsumfang und stellt insoweit den Wirtschaftlichkeitsnachweis dar. Der Vergleich mit den Bestandsliegenschaften erfolgt dagegen zwischen

unterschiedlichen Leistungsumfängen, was bei der Bewertung zu berücksichtigen ist. Auf der einen Seite steht der gegenwärtige, unsanierte Zustand der heutigen Standorte ohne Umbau und ohne Anpassung an das Raum- und Funktionsprogramm. Auf der anderen Seite steht eine Liegenschaft im sanierten bzw. Neubau-Zustand, die die funktionalen Anforderungen an eine Verwaltungsliegenschaft für die Jahre ab 2030 erfüllt. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Anforderungen an Barrierefreiheit, Arbeits- und Gesundheitsschutz, Sicherheit, Raumklima und Energieeffizienz in den Bestandsgebäuden erheblich von den Anforderungen der neuen Liegenschaft abweichen.

Für die Auslegung der Kostendifferenz folgt hieraus, dass der Vergleich in drei Punkten systematisch zulasten der neuen Liegenschaft angelegt ist:

Einerseits umfassen die ausgewiesenen Bestandskosten weder eine Kühlung noch eine mechanische Be- und Entlüftung, keine durchgängige Barrierefreiheit, keine ausreichenden Besprechungs- und Beratungsflächen und keine räumliche Umsetzung des Drei-Zonen-Prinzips. Um überhaupt eine Vergleichbarkeit herzustellen, bleiben die Betriebskosten für die Kühlung und Lüftung bei der neuen Liegenschaft im Rahmen des Vergleichs mit den Bestandskosten unberücksichtigt.

Andererseits bilden die Bestandskosten lediglich den heutigen Zustand ab. Die Aufwendungen für Sanierung und Umbau sowie für die während der Bauzeit erforderliche Auslagerung von Organisationseinheiten sind darin nicht enthalten. Eine Bezifferung liegt nicht vor, weil für den Bestandsstandort im Investorenwettbewerb kein wertbares Angebot eingegangen ist; derartige Aufwendungen hätten sich ihrerseits auf die künftige Miethöhe ausgewirkt.

Darüber hinaus ist die technische und kaufmännische Hausverwaltung im Nebenkostenansatz der neuen Liegenschaft enthalten, bei den Bestandsliegenschaften dagegen nicht. Ebenfalls nicht enthalten ist der zur Auflösung der bestehenden Belegungsdichte erforderliche zusätzliche Flächenbedarf.

Die Kostendifferenz zwischen den Bestandsliegenschaften und der neuen Liegenschaft ist danach nicht als Preisunterschied für eine gleichartige Leistung zu lesen. Sie beziffert den Abstand zwischen einem Zustand, der die Anforderungen des Raum- und Funktionsprogramms nicht erfüllt, und einer Liegenschaft, die diese Anforderungen erfüllt.

Der Vergleich wird gleichwohl ausgewiesen, weil er die für den Kreishaushalt maßgebliche Veränderung gegenüber dem gegenwärtigen Aufwand abbildet. Er beantwortet die Frage nach der Haushaltswirkung; die Frage nach der Wirtschaftlichkeit des Angebots wird durch die erste Vergleichsdimension beantwortet.

b) Grundlagen der Berechnung

Zeitbezug und Indexierung

Sämtliche Werte sind auf das Jahr 2030 bezogen. Die Werte der Bestandsliegenschaften für das Jahr 2026 wurden mit einer jährlichen Indexierung von 1,8 Prozent fortgeschrieben. Für die Betrachtung über die Festmietzeit werden Gebäudemiete, Archivmiete sowie Neben- und Betriebskosten einheitlich mit derselben jährlichen Rate indexiert.

Der Ansatz von 1,8 Prozent entstammt der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und entspricht der durchschnittlichen jährlichen Mietsteigerung in Gießen in den Jahren

2018 bis 2024 nach den Marktdaten des RIWIS-Systems. Er ist eine Prognoseannahme und nicht die vertraglich vereinbarte Wertsicherung.

Flächenbereinigung

Das Liebig-Quartier umfasst mit 18.797 Quadratmetern Bürofläche rund 7,9 Prozent mehr Fläche als das Referenzgebäude mit 17.420 Quadratmetern. Um gleiche Leistungsumfänge miteinander zu vergleichen, wird das Angebot rechnerisch um diesen Anteil vermindert ausgewiesen. Der Vergleich enthält deshalb zwei Ergebnisse: eines für das Angebot in der tatsächlich angebotenen Größe und eines für das flächenbereinigte Angebot. Die Archivfläche bleibt hierbei unverändert.

Instandhaltung und Instandsetzung

Die Instandhaltung obliegt nach dem Mietvertragsentwurf grundsätzlich dem Vermieter. Der Landkreis beteiligt sich nur an bestimmten Gemeinschafts- und technischen Anlagen, und zwar mit höchstens 3 Prozent der Jahresmiete für Instandhaltung und Instandsetzung zuzüglich höchstens 1 Prozent für die Instandhaltung von im Mietvertrag näher bestimmten Anlagen. Erneuerung und Austausch von Hauptkomponenten bleiben stets beim Vermieter. Bezogen auf die Jahresmiete von 4.137.023,39 Euro entsprechen die Höchstbeträge 124.110,70 Euro und 41.370,23 Euro, zusammen 165.481 Euro.

Es handelt sich hierbei um eine Deckelung, nicht um eine Pauschale. Abgerechnet werden darf ausschließlich der tatsächlich angefallene Aufwand; liegt dieser unter dem Höchstbetrag, ist auch nur der geringere Betrag umlagefähig. Der Ansatz von 165.481 Euro bildet daher nicht den zu erwartenden, sondern den höchstmöglichen Aufwand ab, nämlich die vollständige Ausschöpfung beider Höchstbeträge.

Die Höchstbeträge werden über die Festmietzeit voraussichtlich nicht gleichmäßig ausgeschöpft. Viele der baulichen und technischen Anlagen der Liegenschaft sind zu Mietbeginn neu errichtet oder vollständig saniert. In den ersten Betriebsjahren ist deshalb kein nennenswerter Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand zu erwarten; hinzu tritt der Gewährleistungsvorrang laut Mietvertragsentwurf, wonach jede Kostenbeteiligung des Landkreises ruht, solange Baumängel gegenüber den Bauunternehmen durchsetzbar sind.

Zugrunde gelegt wird daher, dass die Instandhaltung ab dem sechsten Vertragsjahr und die Instandsetzung ab dem elften Vertragsjahr anfällt. Bei den unter die Instandsetzung fallenden Gemeinschafts- und technischen Anlagen, etwa der Heizungsanlage oder den Aufzügen, entsteht ein Erneuerungsbedarf erst nach längerer Nutzungsdauer. Erneuerung und Austausch von Hauptkomponenten verbleiben zudem ohnehin beim Vermieter.

Da die Belastung damit über die Laufzeit ansteigt, wird für die Vergleichsrechnungen eine Mischkalkulation über die zwanzigjährige Festmietzeit gebildet und als gleichbleibender Jahresbetrag ausgewiesen: Bei vollständiger Ausschöpfung beider Höchstbeträge ab dem ersten Vertragsjahr beläuft sich der Aufwand über zwanzig Jahre auf 3.309.619 Euro. Die Mischkalkulation liegt bei 1.861.660 Euro. Werden beide Reihen zusätzlich mit 1,8 Prozent jährlich indexiert, ergeben sich 3.941.643 Euro gegenüber 2.380.593 Euro. Der auf den Preisstand 2030 zurückgerechnete gleichbleibende Jahresbetrag beläuft sich dann indexiert auf 119.029,63 Euro. Da die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für das Referenzgebäude keine Instandhaltungskosten vorsieht, wurde dort zur Herstellung der Vergleichbarkeit derselbe Betrag angesetzt.

Für die Bestandsliegenschaften ist eine entsprechende Betrachtung nicht sachgerecht, da es sich um über Jahrzehnte genutzte Gebäude handelt. Der dort angesetzte Wert von 290.594 Euro beruht auf den tatsächlichen Aufwendungen der Jahre 2022 bis 2025 und wurde mit einer jährlichen Indexierung von 1,8 Prozent fortgeschrieben. Er umfasst Wartung und Instandsetzung gleichermaßen und fällt vom ersten Jahr an in voller Höhe an.

Neben- und Betriebskosten

Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung legt für die typischerweise anfallenden Betriebskosten einen Kennwert von 2,50 Euro je Quadratmeter Nutzfläche und Monat zugrunde. Dieser umfasst Wärme und Heizung, Strom für Allgemeinbereiche und Gebäudebetrieb, Wasser- und Abwasserkosten, die Wartung technischer Anlagen einschließlich Aufzugs-, Brandschutz- und Lüftungsanlagen, Reinigungsleistungen für Allgemeinflächen, Hausmeister-, Winterdienst- und Grünpflegeleistungen sowie Entsorgungs- und sonstige Bewirtschaftungskosten. Nicht enthalten sind Kältekosten, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten.

Zur Berücksichtigung der Kältekosten wurde der Kennwert auf 3,50 Euro je Quadratmeter und Monat angehoben. Dieser Ansatz entspricht dem unteren Bereich der von Drees & Sommer für technisch aufwendigere Gebäude genannten Größenordnung von 3,00 bis 4,00 Euro und wurde bewusst konservativ gewählt. Für das Referenzgebäude ergibt sich daraus ein Betrag von 814.299 Euro jährlich.

Für den Vergleich mit den Bestandsliegenschaften bleiben die Kältekosten der neuen Liegenschaft in Höhe von 144.387,79 Euro jährlich unberücksichtigt, da die Bestandsliegenschaften über keine Kälteanlage verfügen. Der für diesen Vergleich maßgebliche Ansatz beträgt danach 558.940,21 Euro. Für den Vergleich mit dem Referenzgebäude sind die Kältekosten dagegen auf beiden Seiten enthalten, da der dortige Kennwert von 3,50 Euro je Quadratmeter und Monat sie einschließt.

Nach dem Mietvertragsentwurf sind die Betriebskosten nach der Betriebskostenverordnung umlagefähig. Die Verwaltungskostenpauschale beträgt abschließend 2 Prozent der Jahresmiete.

Die Neben- und Betriebskosten der neuen Liegenschaft belaufen sich nach der Prognose auf 703.328 Euro jährlich. Davon entfallen 82.740,47 Euro auf die Verwaltungskostenpauschale. Weitere 170.124 Euro entfallen auf Versicherungen und Wartungskosten und sind aus Vergleichswerten abgeleitet.

Einmalige Vergünstigungen

Das Angebot enthält einmalige Vergünstigungen in Höhe von insgesamt 3.322.839,97 Euro. Da diese nur zu Beginn der Mietzeit anfallen, werden sie für den Jahresvergleich rechnerisch gleichmäßig auf die Festmietzeit von zwanzig Jahren verteilt; dies entspricht 166.142 Euro jährlich.

Position	Betrag	Art
Mietfreie Zeit im ersten Quartal 2030	1.034.255,84 €	direkte Ersparnis
Mietfreie Zeit bis zum Jahresende 2029	1.463.584,13 €	indirekte Ersparnis
Übernahme des vorhandenen Inventars	650.000,00 €	indirekte Ersparnis
Übernahme der Photovoltaikanlage	175.000,00 €	indirekte Ersparnis
Summe	3.322.839,97 €	
rechnerisch je Jahr der Festmietzeit	166.142 €	

c) Vergleich mit dem Referenzgebäude

Das Referenzgebäude ist ein gebildeter Vergleichsmaßstab, der die Kostenparameter der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auf eine einheitliche Bezugsfläche anwendet.

Jahresbetrachtung

Position	Referenzgebäude	Liebig-Quartier	Liebig-Quartier flächenbereinigt
Bürofläche	17.420 m ²	18.797 m ²	17.420 m ²
Kaltmiete Bürofläche p. a.	3.722.511 €	4.048.875,95 €	3.752.269,99 €
Archivfläche	1.500 m ²	1.632 m ²	1.632 m ²
Kaltmiete Archivfläche p. a.	72.000 €	88.147,44 €	88.147,44 €
Instandhaltung p. a.	119.029,63 €	119.029,63 €	110.495,74 €
Neben- und Betriebskosten p. a.	814.299 €	703.328 €	655.921 €
Einmalige Vergünstigungen	-	- 166.142 €	-166.142 €
Gesamtkosten p. a.	4.727.839,63 €	4.793.239,02 €	4.440.692,17 €
Differenz zum Referenzgebäude	0 €	+ 65.399,39 €	- 287.147,46 €
Vergleichswert	100,0 %	101,4 %	93,9 %

Sämtliche Beträge bezogen auf das Jahr 2030. Die Neben- und Betriebskosten enthalten auf beiden Seiten die Kältekosten. Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung setzt für das Referenzgebäude keine Stellplatzkosten an, sodass die Position nicht Bestandteil der ausgewiesenen Gesamtkosten ist.

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 4.793.239,02 Euro jährlich. Sie liegen damit um 65.399,39 Euro oder 1,4 Prozent über dem Referenzgebäude. Das Angebot umfasst dabei 1.377 Quadratmeter mehr Bürofläche als der Vergleichsmaßstab. Flächenbereinigt belaufen sich die Gesamtkosten auf 4.440.692,17 Euro jährlich. Sie liegen damit um 287.147 Euro oder 6,1 Prozent unter dem Referenzgebäude.

Auf der Ebene des Quadratmeterpreises beträgt der Kaltmietzins für die Bürofläche im Referenzgebäude 17,81 Euro je Quadratmeter und Monat, im Angebot 17,95 Euro. Die Abweichung beträgt 0,14 Euro je Quadratmeter und Monat oder 0,8 Prozent.

Die Instandhaltung ist in dieser Übersicht auf beiden Seiten mit der Mischkalkulation angesetzt, da die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für das Referenzgebäude keinen eigenen Wert vorsieht und dort derselbe Betrag übernommen wurde. Der Ansatz wirkt sich auf das Ergebnis nicht aus: Auch bei vollständiger Ausschöpfung der Höchstbeträge auf beiden Seiten beträgt der Vergleichswert des Angebots 101,4 Prozent und flächenbereinigt 93,9 Prozent. In der Betrachtung über die Festmietzeit bleibt die Instandhaltung auf beiden Seiten außer Ansatz, da die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung sie nicht enthält.

Betrachtung über die Festmietzeit

Position (20 Jahre, indexiert)	Referenzgebäude	Liebig-Quartier flächenbereinigt	Differenz
Gebäudemiete	88.667.679,01 €	89.376.517,90 €	+ 708.838,89 €
Archivmiete	1.714.991,01 €	2.099.612,04 €	+ 384.621,03 €
Neben- und Betriebskosten	19.396.057,37 €	15.623.591,89 €	- 3.772.565,48 €
Zwischensumme	109.778.727,39 €	107.099.721,83 €	- 2.679.005,56 €
Einmalige Vergünstigungen	-	- 3.322.839,97 €	- 3.322.839,97 €
Gesamtkosten 20 Jahre	109.778.727,39 €	103.776.881,86 €	- 6.001.845,53 €
Vergleichswert	100,00 %	94,53 %	- 5,47 %

Über die Festmietzeit von zwanzig Jahren liegt das Angebot damit um 6.001.846 Euro oder 5,47 Prozent unter dem Kostenwert der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

Zur Einordnung ist darauf hinzuweisen, dass die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für die Investitionskostenindikation eine Genauigkeit von plus/minus 30 Prozent angibt und die Mietansätze für nicht vertraglich unterlegte Objekte auf Marktdaten und Erfahrungswerten beruhen. Der Vergleich belegt daher, dass sich das Angebot innerhalb des kalkulierten Rahmens bewegt.

d) Vergleich mit den Bestandsliegenschaften

Der Vergleich mit den Bestandsliegenschaften erfolgt nach der oben dargestellten Systematik. Die Kältekosten der neuen Liegenschaft bleiben unberücksichtigt, da die Bestandsliegenschaften über keine Kälteanlage verfügen.

Position (Werte 2030)	Bestandsliegenschaften	Liebig-Quartier ohne Kältekosten	Differenz
Bürofläche	20.318 m²	18.797 m²	- 1.521 m²
Kaltmiete Bürofläche p. a.	2.750.840 €	4.048.875,95 €	+ 1.298.035,95 €
Archivfläche	3.395 m²	1.632 m²	- 1.763 m²
Kaltmiete Archivfläche p. a.	85.987 €	88.147,44 €	+ 2.160,44 €
Instandhaltung p. a.	290.594 €	119.029,63 €	- 171.564,37 €
Neben- und Betriebskosten p. a.	581.477 €	558.940 €	- 22.537 €
Zwischensumme	3.708.898 €	4.814.993,02 €	+ 1.106.095,02 €
Einmalige Vergünstigungen	-	- 166.142 €	- 166.142 €
Gesamtkosten p. a.	3.708.898 €	4.648.851,02 €	+ 939.953,02 €
<i>nachrichtlich: Stellplatzmiete</i>	<i>171.997 €</i>	<i>390.360 €</i>	<i>+ 218.363 €</i>

Die Neben- und Betriebskosten der neuen Liegenschaft sind ohne die Kältekosten von 144.387,79 Euro ausgewiesen; einschließlich dieser Position belaufen sie sich auf

703.328 Euro. Die Instandhaltung der neuen Liegenschaft ist mit der Mischkalkulation angesetzt, die der Bestandsliegenschaften mit dem tatsächlichen Durchschnittswert. Die Stellplatzmiete des Liebig-Quartiers ist als Bruttobetrag einschließlich Umsatzsteuer ausgewiesen.

Die Mehrbelastung gegenüber den Bestandsliegenschaften beträgt danach 939.953,02 Euro jährlich. Sie geht ausschließlich auf die Kaltmiete zurück, die sich um rund 1,3 Mio. Euro erhöht. Die Bewirtschaftungskosten aus Instandhaltung sowie Neben- und Betriebskosten vermindern sich demgegenüber um 194.101 Euro jährlich, von 872.071 Euro auf 677.970 Euro.

Bei der Bewertung dieser Differenz ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass die Bestandsliegenschaften insgesamt 20.318 Quadratmeter Büro- und 3.395 Quadratmeter Archivfläche, zusammen 23.713 Quadratmeter, umfassen. Das Liebig-Quartier umfasst insgesamt 20.429 Quadratmeter. Trotz weniger angemieteter Fläche können die im Bestand bestehenden räumlichen Defizite behoben werden. Allein zur Auflösung der bestehenden Belegungsdichte und angespannten Raumsituation wäre im Bestand ein zusätzlicher Flächenbedarf von rund 700 Quadratmetern zu decken. Dieser Betrag ist in den ausgewiesenen Bestandskosten nicht enthalten.

e) Miet- und Nebenkosten im Bestand und in der neuen Liegenschaft

Die nachfolgende Gegenüberstellung weist den tatsächlich zu erwartenden Aufwand für Miete, Bewirtschaftung und Stellplätze im Bestand und in der neuen Liegenschaft aus. Sie unterscheidet sich insoweit von der Vergleichsrechnung unter Buchstabe d), als die Kältekosten der neuen Liegenschaft hier enthalten sind; für die Darstellung des Haushaltsaufwands sind sie zu berücksichtigen, für den Kostenvergleich mit dem Bestand dagegen nicht. Sämtliche Werte beziehen sich auf das Jahr 2030.

Gesamtübersicht

Position (Werte 2030)	Bestandsliegenschaften	Liebig-Quartier	Differenz
Kaltmiete Büroflächen	2.750.840 €	4.048.875,95 €	+ 1.298.035,95 €
Kaltmiete Archivflächen	85.987 €	88.147,44 €	+ 2.160,44 €
Zwischensumme Kaltmiete	2.836.827 €	4.137.023,39 €	+ 1.300.196,39 €
Neben- und Betriebskosten	581.477 €	703.328 €	+ 121.851 €
Instandhaltung und Instandsetzung	290.594 €	119.029,63 €	- 171.564,37 €
Zwischensumme Bewirtschaftung	872.071 €	822.357,63 €	- 49.713,37 €
Summe ohne Stellplätze	3.708.898 €	4.959.381,02 €	+ 1.250.483,02 €
Stellplatzmiete	171.997 €	390.360 €	+ 218.363 €
Gesamtsumme	3.880.895 €	5.349.741,02 €	+ 1.468.846,02 €

Büro- und Archivmieten umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 12 Buchstabe a UStG; Stellplatzmieten einschließlich Umsatzsteuer. Die anteiligen einmaligen Vergünstigungen von 166.142 Euro jährlich sind nicht berücksichtigt.

Die Kaltmiete erhöht sich um 1.300.196,39 Euro jährlich. Die Bewirtschaftungskosten vermindern sich demgegenüber um 49.713 Euro jährlich, obwohl die neue Liegenschaft über eine Kälteanlage verfügt und die Bestandsliegenschaften nicht. Ursächlich hierfür ist der um 171.564 Euro geringere Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand bei sanierten beziehungsweise neu errichteten Gebäuden.

Von den Neben- und Betriebskosten der neuen Liegenschaft entfallen 144.387,79 Euro auf die Kältekosten. Diese Position hat im Bestand keine Entsprechung. Ohne sie belaufen sich die Neben- und Betriebskosten auf 558.940 Euro und liegen damit um 22.537 Euro unter dem Ansatz der Bestandsliegenschaften. Die Bewirtschaftungskosten insgesamt vermindern sich in dieser Betrachtung um 194.101 Euro jährlich.

Nach den Eckpunkten des Mietvertrags setzt die Mietzahlung einheitlich am 1. April 2030 ein, unabhängig vom Zeitpunkt der Übergabe der einzelnen Gebäude. Die Instandhaltungskosten sind ab dem 1. Januar 2030 geschuldet, die Betriebs- und Nebenkosten jeweils ab der Übergabe des einzelnen Gebäudes.

Unter Berücksichtigung, dass die Mietzahlung erst am 1. April 2030 einsetzt, ergibt sich daraus folgender Ansatz:

Position	Haushaltsjahr 2030	ab 2031 jährlich
Kaltmiete Büro- und Archivflächen	3.102.767,55 €	4.137.023,39 €
Neben- und Betriebskosten	703.328 €	703.328 €
Instandhaltung und Instandsetzung	119.029,63 €	119.029,63 €
Stellplatzmiete	390.360 €	390.360 €
Gesamtaufwand	4.315.485,18 €	5.349.741,02 €

Preisstand 2030. Für das Jahr 2030 ist die mietfreie Zeit von 1.034.255,84 Euro berücksichtigt. Ab dem Jahr 2031 tritt die vertragliche Wertsicherung hinzu; sie ist in den Beträgen nicht enthalten.

f) Zusammenfassung

Gegenüber dem Referenzgebäude liegt das Angebot in der angebotenen Größe um 1,4 Prozent darüber und flächenbereinigt um 6,1 Prozent darunter. Über die Festmietzeit von zwanzig Jahren beträgt die Unterschreitung 6.001.846 Euro oder 5,47 Prozent.

Gegenüber den Bestandsliegenschaften entsteht bei einheitlicher Betrachtung ohne Kühlung eine jährliche Mehrbelastung von 939.953,02 Euro auf dem Preisstand des Jahres 2030. Sie geht ausschließlich auf die Kaltmiete zurück, die sich um 1.300.196,39 Euro erhöht. Die Bewirtschaftungskosten vermindern sich demgegenüber um 194.101 Euro jährlich.

Die Bestandsliegenschaften bilden keinen gleichwertigen Vergleichsmaßstab. Die geringeren Kosten korrespondieren mit einem geringeren Leistungsumfang, einem höheren Flächenbedarf und Kostenanteilen, die an anderer Stelle des Kreishaushalts anfallen.

Der Haushaltsaufwand einschließlich der Kältekosten, der Stellplatzmieten und der gleichmäßig auf die Festmietzeit verteilten Instandhaltung beläuft sich für das Jahr 2030 auf 4.315.485,18 Euro und ab dem Jahr 2031 auf 5.349.741,02 Euro jährlich, jeweils zuzüglich der vertraglichen Wertsicherung.

Der Wirtschaftlichkeitsnachweis wird durch den Vergleich mit dem Referenzgebäude geführt. Nach dem Ergebnis dieses Vergleichs liegt das verhandelte Angebot im Rahmen des vor Eröffnung des Investorenwettbewerbs unabhängig ermittelten Kostenmaßstabs der Wirtschaftlichkeitsberechnung.

8. Einmalige Umsetzungskosten

Die nachfolgend dargestellten einmaligen Umsetzungskosten können zum jetzigen Zeitpunkt nur überschlägig ermittelt werden. Die Beträge sind daher als Größenordnung zu verstehen, die der Haushaltsplanung eine Orientierung gibt und im Zuge der weiteren Vorbereitung zu konkretisieren sind. Bezüglich der anstehenden Beschaffungen von Mobiliar und IT-Komponenten ist beabsichtigt, diese bereits jetzt auf die künftige Nutzung auszurichten, sodass sich der eigentliche Umstellungsaufwand zum Zeitpunkt des Bezugs verringern könnte.

Büroausstattung

Für die Ausstattung der Arbeitsplätze fallen keine flächendeckenden Neubeschaffungskosten an. Einerseits verfügt die neue Liegenschaft bereits über eine moderne Ausstattung für 350 Arbeitsplätze, die durch Vermittlung des Vermieters kostenfrei vom Vormieter übernommen werden können. Für die übrigen Arbeitsplätze ist aktuell geplant, das vorhandene Mobiliar der Kreisverwaltung zu übernehmen. Aufgrund der Anforderungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes hat die Kreisverwaltung ihr Büromobiliar in den vergangenen Jahren fortlaufend erneuert, sodass der für den Umzug infrage kommende Bestand den Anforderungen an ergonomische Arbeitsplatzausstattung entsprechen wird. Beschaffungen, die in den nächsten Jahren ohnehin anstehen, werden zudem bereits auf die künftige Nutzung ausgerichtet.

Neu zu beschaffen ist jedoch ergänzendes Mobiliar, das sich unmittelbar aus dem neuen Arbeitsplatzkonzept ergibt und im Bestand keine Entsprechung hat, z.B. Schließfächer für den persönlichen Stauraum, Ergänzungsmobiliar, Akustik- und Sichtschutzelemente sowie Ausstattung für die Aufenthaltsbereiche. Hierfür wird mit Kosten von rund 500.000 Euro gerechnet.

Umzugskosten

Die Umzugskosten wurden auf der Grundlage des voraussichtlichen Bedarfs kalkuliert. Für den Umzug der Büroausstattung, Besprechungsräume, sonstige Möbel und Umzugsgut wurden rund 335.000 Euro ermittelt. Für den Umzug des Archivguts inklusive der Regale wurde ein Kostenansatz von rund 165.000 Euro ermittelt. Der Kostenansatz für das Archivgut ist davon abhängig, wie sich der Aktenbestand durch archivgerechte Aktenvernichtung und ersetzende Digitalisierungsprozesse in den nächsten drei Jahren reduzieren wird. Darüber hinaus werden vorsorglich 50.000 Euro als Rückbau- und Entsorgungskosten angesetzt.

In der Summe belaufen sich die überschlägigen Umzugskosten auf rund 550.000 Euro.

IT-Kosten

Weiterhin zu betrachten ist der Mehraufwand, der sich durch eine temporäre Doppelnutzung von IT-Strukturen ergibt. Neuanschaffungen sind hier zu planen für den Aufbau der Netzwerkinfrastruktur, teilweise auch der Serverstrukturen und die Leitungsanbindung. Überschlüssig ist hier von Kosten in Höhe von 400.000 Euro für die Serverinfrastruktur sowie 650.000 Euro für die Netzwerkinfrastruktur auszugehen, so dass bezüglich der IT-Kosten mit rund 1.050.000 Euro zu rechnen ist. Arbeitsplatzgebundene Hardwareanschaffungen sind nicht geplant, auch der Austausch von Notebooks erfolgt in dem Regelzyklus und ruft daher keine weiteren Kosten hervor. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass für die effiziente Nutzung der zur Verfügung stehenden Räume künftig ein entsprechendes Buchungssystem erforderlich ist. Für dessen Einführung wird mit Kosten von rund 50.000 Euro gerechnet.

Die überschüssig ermittelten einmaligen Umsetzungskosten belaufen sich somit auf rund 2,15 Mio. Euro.

9. Synergie- und Bündelungseffekte einer zentralen Liegenschaft

Die Zusammenführung der Kreisverwaltung an einem Standort wirkt über den Vergleich der Miet- und Bewirtschaftungskosten, die im vorherigen Teil dargestellt wurden, hinaus. Sie führt zu Effekten, die den Kreishaushalt dauerhaft entlasten und die sich auf drei Ursachen zurückführen lassen: Erstens werden Leistungen, die bisher an jedem der vier Standorte einzeln vorgehalten oder beauftragt werden mussten, künftig nur noch einmal benötigt. Zweitens ist statt vier Gebäudekomplexen nur noch einer zu betreuen und dieser befindet sich darüber hinaus in einem sanierten beziehungsweise neu errichteten Zustand. Drittens lässt sich das Arbeitsplatzkonzept, das in den Bestandsliegenschaften aktuell nicht umsetzbar ist, in der neuen Liegenschaft von Beginn an verwirklichen. Hieraus folgen ein geringerer Flächenbedarf und geringere arbeitsplatzbezogene Kosten.

Die nachfolgenden Ausführungen beziffern die Effekte, soweit dies belastbar möglich ist. Zudem werden Effekte benannt, die sich nicht in Beträgen ausdrücken lassen, gleichwohl aber zur Wirtschaftlichkeit beitragen.

a) Wegfall paralleler Strukturen an den Nebenstandorten

An den Nebenstandorten An der Automeile 18, Bachweg 1 und Ursulum 18b werden derzeit Leistungen vorgehalten, die an einem zentralen Standort nur einmal erforderlich sind. Das betrifft vor allem den Fuhrpark, mehrere Dienstleistungen und die Netzanbindung.

Durch Einbindung der Nebenstandorte in den allgemeinen Fuhrpark am neuen Standort können Fahrzeuge effizienter genutzt werden. Weitere Einsparungen ergeben sich aus Leistungen, die bisher je Nebenstandort gesondert organisiert waren: Postdienst und IT-Vor-Ort-Support an jedem Standort, ein interner Fahrdienst, ein externer Postlieferservice zwischen Zentrale und Außenstellen, eine Sicherheitsfirma für Vor-Ort-Einsätze sowie die Netzanbindung über Richtfunk, VDSL und die Anbindung an die ekom21. Beim Postdienst und beim IT-Vor-Ort-Support hängt ein Teil der Kosten am Personal, das nicht entfällt, sondern anderen Aufgaben zugeordnet wird, sodass der Ansatz hier nur anteilig erfolgt. Bei Fahrdienst, Postlieferservice, Sicherheitsfirma und Netzanbindung entfällt der bisherige Aufwand für die drei Nebenstandorte dagegen weitgehend. Aus Fuhrpark, Postdienst, IT-Vor-Ort-Support, Fahrdienst, Postlieferservice, Sicherheitsfirma und Netzanbindung ergibt sich ein errechnetes jährliches Einsparpotential von

154.670,48 Euro, wovon 22.680,00 Euro auf Einspareffekte beim Fuhrpark und 131.990,48 Euro auf Einspareffekte durch die Bündelung in einer Liegenschaft entfallen.

b) Geringerer Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand

Der Instandhaltungsaufwand vermindert sich, wie bereits zuvor dargestellt, aus zwei Gründen: Zum einen ist künftig nur noch ein Gebäudekomplex zu betreuen statt vier über das Stadtgebiet verteilter Liegenschaften. Zum anderen befinden sich die baulichen und technischen Anlagen der neuen Liegenschaft zu Mietbeginn in saniertem beziehungsweise neu errichtetem Zustand.

Für das Liebig-Quartier werden 119.029,63 Euro jährlich für die Instandhaltungskosten angesetzt. Dieser Betrag ist die Mischkalkulation aus den vertraglich vereinbarten Höchstbeträgen. Für die Bestandsliegenschaften werden 290.594 Euro angesetzt, der auf den Preisstand 2030 fortgeschriebene Durchschnitt der tatsächlichen Aufwendungen der Jahre 2022 bis 2025. Die Reihe der Bestandsliegenschaften wird nachfolgend mit 1,8 Prozent jährlich bis Ende 2049 fortgeschrieben. Beim Liebig-Quartier ist die Indexierung bereits im Wert der Mischkalkulation enthalten, der deshalb als gleichbleibender Jahresbetrag ausgewiesen wird:

	Liebig-Quartier	Bestandsliegenschaften	Differenz
Ansatz 2030	119.029,63 €	290.594 €	- 171.564,37 €
Wert im Jahr 2049	119.029,63 €	407.844 €	- 288.814,37 €
Kumuliert 2030 bis 2049	2.380.593 €	6.921.751 €	- 4.541.158 €

Über die Festmietzeit ergibt sich damit rechnerisch ein um rund 4,54 Millionen Euro geringerer Aufwand.

c) Flächenreduzierung

Die Zusammenführung an einem Standort und das Arbeitsplatzkonzept wirken bei der Fläche zusammen. Zum einen stellt der Landkreis künftig nur noch 75 Prozent der heutigen Arbeitsplätze bereit. Zum anderen entfallen Flächen, die bisher an jedem Standort gesondert vorgehalten werden mussten. Weiterhin werden die bislang getrennt geführten Archivbestände zusammengeführt und zugleich durch Digitalisierung und archivgerechte Aktenvernichtung verringert.

Trotz der Flächenreduzierung erhalten alle Organisationseinheiten die für ihre Aufgaben notwendigen Räumlichkeiten. Zugleich werden bestehende Defizite behoben: fehlende Besprechungs- und Aufenthaltsräume, fehlende flexible Raumstrukturen und die fehlende räumliche Nähe zwischen zusammenarbeitenden Organisationseinheiten. Die bislang zusätzlich angemieteten Liegenschaften lassen sich aufgeben; die damit verbundenen Mieten, Betriebskosten und Instandhaltungsrisiken entfallen. Langwierige Einzelsanierungen im laufenden Betrieb werden für die Beschäftigten wie für die Bürgerinnen und Bürger vermieden.

d) Effekte des Arbeitsplatzkonzepts

Das Arbeitsplatzkonzept ist in den Bestandsliegenschaften aktuell ohne Umbau- und Sanierungsmaßnahmen nicht umsetzbar. Mit der Umsetzung an einem neuen Standort sind Einsparpotentiale in Bezug auf die Zahl der vorzuhaltenden Arbeitsplätze verbunden. Diese sinkt bei einer Desk-Sharing-Quote von 0,75 von 900 auf 675.

Grundlage der Berechnung ist die KGSt-Pauschale für die Kosten eines Arbeitsplatzes von 4.455 Euro jährlich in der engen Abgrenzung „Miete und Betrieb“. Da diese Pauschale Kaltmiete und Nebenkosten in einem Wert zusammenfasst, wird auf Basis eines marktüblichen Nebenkostenanteils von rund 20 Prozent ein Betrag von 891 Euro je Arbeitsplatz und Jahr angesetzt. Für die Möblierung wird von einem Anschaffungswert von rund 2.700 Euro je vollständig ausgestattetem Arbeitsplatz ausgegangen, der nach den amtlichen Abschreibungstabellen über dreizehn Jahre linear abgeschrieben wird.

Hinzu tritt ein Anteil der IT-Kosten. Grundlage ist die in der kommunalen Praxis auf Basis der KGSt-Systematik verwendete IT-Pauschale von 3.450 Euro je Arbeitsplatz und Jahr, die Hardware, Software, Schulungskosten sowie zentrale und dezentrale Leistungen für Betrieb und Pflege abdeckt. Der Landkreis Gießen stellt seit Jahren von tischgebundener Hardware auf mobile Komponenten um. Diese Umstellung wird mit dem Umzug abgeschlossen sein, sodass jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter unabhängig vom Desk-Sharing das zugeordnete Notebook behält. Der geräte- und mitarbeiterbezogene Teil der Pauschale sinkt deshalb nicht. Reduziert wird ausschließlich die arbeitsplatzgebundene Infrastruktur – Netzwerkanschlüsse, Monitore, Docking-Stationen sowie der anteilige Vor-Ort-Support –, die mit der Zahl der vorzuhaltenden Arbeitsplätze und nicht mit der Zahl der Mitarbeitenden skaliert. In Anlehnung an eine vereinfachte Aufteilung wird angenommen, dass etwa 20 Prozent der IT-Pauschale, also 690 Euro je Arbeitsplatz und Jahr, hierauf entfallen. Dieser Wert beruht auf einer Schätzung und nicht auf einem für die Pauschale gesondert ausgewiesenen Betrag.

Position	Ansatz je Arbeitsplatz	Bei 225 Arbeitsplätzen
Büromöblierung	207,69 €	46.730,77 €
Arbeitsplatzgebundene IT-Infrastruktur	690,00 €	155.250,00 €
Zwischensumme	897,69 €	201.980,77 €

e) Fester Tagungsort für den Kreistag

Die neue Liegenschaft verfügt über einen Sitzungs- und Veranstaltungssaal, der auch für die regelmäßigen Sitzungen des Kreistages genutzt werden kann. Ein fester Tagungsort erlaubt es, Unterlagen und Technik vor Ort vorzuhalten. Zudem entfallen Fahrtwege der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hieraus resultiert ein geschätztes jährliches Einsparpotential von rund 6.000 Euro.

f) Nicht bezifferte Effekte

Über die vorstehend bezifferten Positionen hinaus wirkt die Zentralisierung an Stellen, die sich nicht belastbar in Beträgen ausdrücken lassen. Sie sind gleichwohl zu benennen, weil sie die Wirtschaftlichkeit über die Vertragslaufzeit mit beeinflussen.

Wegezeiten zwischen den Standorten

Die Verteilung auf vier Standorte erfordert heute regelmäßige Fahrten zwischen den Liegenschaften: für den internen Post- und Kurierverkehr, für IT-Einsätze vor Ort sowie für Termine und Abstimmungen zwischen Fachdiensten an unterschiedlichen Standorten. Diese Wegezeiten sind bezahlte Arbeitszeit, die an einem zentralen Standort für die eigentliche Aufgabenerledigung zur Verfügung steht.

Koordinationsaufwand

Die Zusammenlegung von Organisationseinheiten nach ihrem Zusammenarbeitsbedarf verkürzt Abstimmungswege innerhalb der Verwaltung. Fachübergreifende Vorgänge, die heute über mehrere Standorte hinweg zu koordinieren sind, lassen sich an einem Ort bearbeiten.

Vermiedene Einzelsanierungen

Eine Ertüchtigung der Bestandsliegenschaften müsste im laufenden Verwaltungsbetrieb erfolgen und wäre über mehrere Jahre mit Einschränkungen sowie mit Auslagerungsbedarf verbunden. Dieser Aufwand entfällt.

g) Zusammenfassung der Effekte

Effekt	Jährlich	20 Jahre nominal
Wegfall paralleler Strukturen an den Nebenstandorten	154.670 €	3.093.410 €
Geringerer Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand	171.564 €	4.541.158 €
Vermiedene Möblierung	46.731 €	934.615 €
Arbeitsplatzgebundene IT-Infrastruktur	155.250 €	3.105.000 €
Fester Tagungsort für den Kreistag	6.000 €	120.000 €
Summe	534.215 €	11.794.183 €

Der Instandhaltungsvorteil ist mit 1,8 Prozent jährlich fortgeschrieben; die übrigen Positionen sind nominal auf dem Preisstand 2030 ausgewiesen. Die anteiligen Nebenkosten der entfallenden Arbeitsplätze sind nicht enthalten, um eine Doppelerfassung mit dem Abschnitt zu den Neben- und Betriebskosten zu vermeiden. Die unter Buchstabe f) genannten Effekte sind nicht beziffert.

Die Zusammenführung an einem Standort bietet für den Kreishaushalt somit ein rechnerisches jährliches Entlastungspotential von 534.215 Euro. Davon sind 171.564 Euro (geringerer Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwand) bereits in den Kostenvergleichen unter Nr. 7 d) und e) berücksichtigt. Das darüber hinausgehende, zusätzlich kassenwirksame Entlastungspotential beträgt 362.651 Euro.

10. Gesamtergebnis

Für den Landkreis Gießen besteht mit Blick auf die Ende 2029 auslaufenden Mietverträge der angemieteten Liegenschaften sowie baulicher und funktionaler Defizite der Bestandsliegenschaften eine Handlungsnotwendigkeit, sodass ein ergebnisoffener Investorenwettbewerb gestartet wurde.

Das Angebot der KL Projekt GmbH, Sandusweg 11, 35435 Wettenberg, erzielte im Rahmen des Wettbewerbs die höchste Wertung und stellt im Vergleich zu den anderen eingegangenen Angeboten das wirtschaftlichste Angebot für den Landkreis dar. Auch mit Blick auf die im Vorfeld des Investorenwettbewerbs angefertigte

Wirtschaftlichkeitsberechnung kann die Wirtschaftlichkeit des Angebotes bestätigt werden. Die Entscheidung muss gleichwohl unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage getroffen und die unterschiedlichen Faktoren gut miteinander abgewogen werden, da die Anmietung Haushaltsmittel über zwei Jahrzehnte bindet.

Für die finale Ausgestaltung der Mietverträge und die abschließenden Vertragsverhandlungen mit der KL Projekt GmbH beauftragt der Kreistag den Kreisausschuss. Ein Entwurf des Mietvertrags in Gestalt weit gediehener Verhandlungen liegt mittlerweile vor und wurde verhandlungsbegleitend durch eine externe, auf Immobilienrecht spezialisierte Rechtsanwaltskanzlei geprüft.

Finanzielle Auswirkungen:

Die finanziellen Auswirkungen des Standortwechsels bestehen aus drei Bestandteilen: dem laufenden Aufwand für die neue Liegenschaft, den einmaligen Kosten der Umsetzung und den dauerhaften Synergieeffekten der Zusammenführung an einem Standort. Sie werden nachfolgend getrennt ausgewiesen und abschließend zusammengeführt. Sämtliche Beträge beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf den Preisstand des Jahres 2030.

a) Laufender Aufwand für die neue Liegenschaft

Nach den Eckpunkten des Mietvertrags setzt die Mietzahlung einheitlich am 1. April 2030 ein. Für das Jahr 2030 sind damit neun Monatsmieten zu entrichten.

Position	Haushaltsjahr 2030	ab 2031 jährlich
Kaltmiete Büro- und Archivflächen	3.102.767,55 €	4.137.023,39 €
Neben- und Betriebskosten	703.328 €	703.328 €
Instandhaltung und Instandsetzung	119.029,63 €	119.029,63 €
Stellplatzmiete	390.360 €	390.360 €
Laufender Aufwand	4.315.485,18 €	5.349.741,02 €

Für das Jahr 2030 ist die mietfreie Zeit mit einem Betrag in Höhe von 1.034.255,84 Euro berücksichtigt. Ab dem Jahr 2031 tritt die vertragliche Wertsicherung hinzu; sie ist in den Beträgen nicht enthalten.

b) Synergieeffekte

Die Zusammenführung an einem Standort bietet Entlastungspotential für den Kreishaushalt:

Effekt	Betrag jährlich
Wegfall paralleler Strukturen an den Nebenstandorten	154.670 €
Büromöblierung	46.731 €
Arbeitsplatzgebundene IT-Infrastruktur	155.250 €
Fester Tagungsort für den Kreistag	6.000 €
Kassenwirksame Synergieeffekte	362.651 €
<i>nachrichtlich: geringerer Instandhaltungsaufwand</i>	<i>171.564 €</i>

Der geringere Instandhaltungsaufwand von 171.564 Euro ergibt sich bereits aus dem Vergleich mit den Bestandsliegenschaften und wird hier nur nachrichtlich ausgewiesen, um eine doppelte Anrechnung zu vermeiden.

c) Einmalige Umsetzungskosten und Vergünstigungen

Für Umzug, ergänzendes Mobiliar und IT-Infrastruktur entstehen einmalige Kosten, die sich in den Haushaltsjahren 2029 und 2030 auswirken werden. Ein wesentlicher Teil der aufgeführten Kosten ist dem Finanzhaushalt zuzuordnen.

Position	Betrag
Ergänzendes Mobiliar	500.000,00 €
Umzug der Büroausstattung, Möbel und des sonstigen Umzugsguts sowie Rückbau- und Entsorgungskosten	385.000,00 €
Umzug des Archivguts einschließlich der Regale	165.000,00 €
IT-Serverinfrastruktur	400.000,00 €
IT-Netzwerkinfrastruktur	650.000,00 €
Buchungssystem für die Raumnutzung	50.000,00 €
Einmalige Umsetzungskosten	2.150.000,00 €

Zu berücksichtigen sind ebenfalls die einmaligen Vergünstigungen, die im Zuge der Verhandlungen erreicht werden konnten:

Position	Betrag	Art
Mietfreie Zeit im ersten Quartal 2030	1.034.255,84 €	direkte Ersparnis
Mietfreie Zeit bis zum Jahresende 2029	1.463.584,13 €	indirekte Ersparnis
Übernahme des vorhandenen Inventars	650.000,00 €	indirekte Ersparnis
Übernahme der Photovoltaikanlage	175.000,00 €	indirekte Ersparnis
Summe	3.322.839,97 €	

Für das Haushaltsjahr 2030 sind Mittel in voraussichtlicher Höhe von 4.315.485,18 Euro zu veranschlagen, ab dem Haushaltsjahr 2031 betragen die jährlichen Kosten voraussichtlich 5.349.741,02 Euro zuzüglich einer möglichen Anpassung im Rahmen der vertraglichen Wertsicherung. Die einmaligen Umsetzungskosten in Höhe von 2.150.000 Euro sind in den Haushaltsjahren 2029 und 2030 bereitzustellen. Die geschätzten kassenwirksamen Synergieeffekte in Höhe von 362.651 Euro jährlich wirken sich kostenmindernd bei den entsprechenden Haushaltsansätzen aus.

Folgekosten:

Jährlich 5.349.741,02 Euro einschließlich der Neben- und Betriebskosten, der Instandhaltung und der Stellplatzmieten, jeweils zuzüglich der Anpassung nach der vertraglichen Wertsicherung.

Sonstiges/Bemerkungen:

Nicht öffentliche Anlage zur Vorlage: Aktuelle Fassung des Mietvertragsentwurfes

Mitzeichnung:

Fachdienst Bauen

Organisationseinheit



Landrätin



Thorsten Becker

Sachbearbeiter/in



Erster
Kreisbeigeordneter

Leiter/in der
Organisationseinheit



Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____

vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorlage Nr.: 0179/2026

16.08.2026

geprüft am 11/10/2026

Antrag AfD-Fraktion

Verlangen auf Akteneinsicht gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 HKO

hier: Standortsuche sowie Auswahl- und Bewertungsverfahren zur zukünftigen Unterbringung der Kreisverwaltung

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender,

die AfD-Fraktion bittet Sie darum, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Kreistages zu nehmen. Eine Vorab-Beratung in einem Fachausschuss wird nicht beantragt. Aufgrund der Rechtsnatur des Akteneinsichtsverlangens wird um unmittelbare Behandlung in der kommenden Sitzung des Kreistages gebeten. Die AfD-Fraktion macht hiermit ihr Recht aus § 29 Abs. 2 Satz 2 HKO geltend und verlangt Akteneinsicht in die nachfolgend unter Abschnitt II näher bezeichneten Vorgänge und Unterlagen.

Zur Durchführung des Akteneinsichtsverlangens möge der Kreistag beschließen:

1. Zur Durchführung der von der AfD-Fraktion gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 HKO verlangten Akteneinsicht wird ein besonderer Akteneinsichtsausschuss mit 15 Mitgliedern gebildet.
2. Die Besetzung des Akteneinsichtsausschusses erfolgt nach Maßgabe des § 33 Abs. 2 HKO i. V. m. § 62 Abs. 2 bis 6 HGO sowie der Geschäftsordnung des Kreistages.
3. Hilfsweise: Für den Fall, dass der Kreistag keinen besonderen Akteneinsichtsausschuss bildet, wird der Haupt- und Finanzausschuss mit der Durchführung der verlangten Akteneinsicht bestimmt.

Das Verlangen der AfD-Fraktion auf Akteneinsicht gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 HKO bleibt von der Entscheidung über die organisatorische Durchführung der Akteneinsicht unberührt.

I. Begriffsbestimmung

Soweit nachfolgend von Interessenten, Bewerbern oder Anbietern die Rede ist, sind damit sämtliche Unternehmen, Eigentümer, Projektentwickler oder sonstigen Beteiligten gemeint, die im Rahmen der Standortsuche ihr Interesse bekundet, Unterlagen oder Konzepte eingereicht, an Gesprächen oder Verhandlungen teilgenommen oder ein Angebot abgegeben haben, unabhängig von ihrer rechtlichen oder verfahrensrechtlichen Einordnung im gewählten Verfahren. Die Verwendung dieser Begriffe enthält insbesondere keine Vorfestlegung hinsichtlich der vergabe- oder beschaffungsrechtlichen Einordnung des durchgeführten Verfahrens.

II. Gegenstand der Akteneinsicht

Gegenstand der Akteneinsicht sind die Vorbereitung und Durchführung der bereits erfolgten Standortsuche sowie des bis zur Auswahl und Empfehlung des Standortes „Liebig-Quartier“ durchgeführten Auswahl- und Bewertungsverfahrens für einen künftigen Verwaltungsstandort des Landkreises Gießen ab 2030.

Einbezogen werden insbesondere die Prüfung einer weiteren Nutzung des bestehenden Verwaltungsstandortes „Am Riversplatz“, das durchgeführte Interessenbekundungs-, Wettbewerbs-, Angebots- und/oder Verhandlungsverfahren sowie die Bewertung der verschiedenen Standortkonzepte und die daraus hervorgegangene Auswahl und Empfehlung des Standortes „Liebig-Quartier“.

Die Akteneinsicht ist auf die bis zur Auswahl und Empfehlung des Liebig-Quartiers entstandenen bzw. für diese Auswahl und Empfehlung herangezogenen Verwaltungsvorgänge und Unterlagen begrenzt. Sie erstreckt sich nicht auf eine nach diesem Zeitpunkt einsetzende, noch nicht abgeschlossene interne Willensbildung des Kreisausschusses.

Die Akteneinsicht erstreckt sich insbesondere auf folgende Vorgänge und Unterlagen:

1. Anforderungs- und Bedarfsfeststellung

Sämtliche Unterlagen zur Ermittlung und Festlegung der Anforderungen an den zukünftigen Verwaltungsstandort, insbesondere Raum-, Flächen- und Arbeitsplatzbedarfe, funktionale Anforderungen, Arbeitsplatzkonzepte, Desk-Sharing-Konzepte sowie deren jeweilige Berechnungs- und Entscheidungsgrundlagen, soweit diese der Standortsuche oder der Auswahl und Bewertung der Standortkonzepte zugrunde lagen.

2. Bestandsstandort „Am Riversplatz“

Sämtliche Unterlagen zur Prüfung und Bewertung einer weiteren Nutzung des derzeitigen Verwaltungsstandortes „Am Riversplatz“, insbesondere hinsichtlich

- einer Verlängerung bzw. Fortsetzung des bestehenden Mietverhältnisses,
- einer veränderten Flächennutzung,
- einer Flächenoptimierung,
- einer Modernisierung,
- eines Umbaus,
- einer Erweiterung,
- der Umsetzung des zukünftigen Raum- und Arbeitsplatzkonzeptes sowie
- sonstiger geprüfter Möglichkeiten zur weiteren Nutzung des Standortes.

Einzubeziehen sind auch Unterlagen, aus denen sich ergibt, aus welchen tatsächlichen, wirtschaftlichen, räumlichen, baulichen, technischen oder funktionalen Gründen einzelne Möglichkeiten verworfen oder als nachteilig bewertet wurden.

3. Vorbereitung des Verfahrens zur Standortsuche

Sämtliche Unterlagen über die Entscheidung, externe Standortangebote bzw. Standortkonzepte einzuholen, einschließlich der Festlegung der Verfahrensweise, der Beschreibung des gesuchten Objektes bzw. der Anforderungen sowie der Entscheidung über Form und Umfang der öffentlichen Bekanntmachung bzw. Interessenbekundung.

Einzubeziehen sind insbesondere Unterlagen darüber, wie das durchgeführte Wettbewerbs- bzw. Auswahlverfahren konzipiert und welche Verfahrensschritte hierfür vorgesehen wurden.

4. Veröffentlichung und Interessenbekundung

Die vollständigen Unterlagen über die öffentliche Bekanntmachung bzw. die öffentliche Darstellung des Flächen- und Objektbedarfs einschließlich des Inhalts, des Veröffentlichungsortes, des Veröffentlichungszeitraums sowie etwaiger ergänzender Informationen gegenüber Interessenten.

Einzubeziehen sind auch sämtliche Unterlagen darüber, auf welchem Weg potenzielle Interessenten auf die Standortsuche aufmerksam gemacht wurden und unter welchen Voraussetzungen eine Beteiligung am weiteren Verfahren möglich war.

5. Sämtliche Interessenten, Bewerber und Anbieter

Eine vollständige Dokumentation sämtlicher Unternehmen, Eigentümer, Projektentwickler oder sonstiger Beteiligten, die im Rahmen der Standortsuche

- ein Interesse bekundet,
- Unterlagen eingereicht,
- ein Standortkonzept vorgelegt,
- an Gesprächen oder Verhandlungen teilgenommen oder
- ein Angebot abgegeben haben.

Die Akteneinsicht ist ausdrücklich nicht auf den Anbieter des Liebig-Quartiers und die Revikon GmbH bzw. den Riversplatz beschränkt, sondern umfasst sämtliche an der Standortsuche und dem Auswahlverfahren beteiligten Interessenten, Bewerber und Anbieter, unabhängig von ihrer jeweiligen rechtlichen oder verfahrensrechtlichen Einordnung.

6. Interessenbekundungen, Angebote und Konzepte

Sämtliche eingegangenen Interessenbekundungen, Standortkonzepte, Angebote und sonstigen Unterlagen aller Beteiligten einschließlich Anlagen, Flächenangaben, Planungen, Mietkonditionen, Nebenkosten, Investitions- und Ausbaukonzepten sowie sonstiger angebotener Konditionen.

Einzubeziehen sind sämtliche Fassungen der Unterlagen, soweit diese im Laufe des Auswahl- und Bewertungsverfahrens geändert, ergänzt oder konkretisiert wurden.

7. Änderungen und Nachverhandlungen

Sämtliche Unterlagen über Änderungen, Ergänzungen, Konkretisierungen und Nachverhandlungen der eingereichten Interessenbekundungen, Standortkonzepte und Angebote einschließlich der Kommunikation mit den jeweiligen Beteiligten und der daraus hervorgegangenen geänderten oder abschließenden Fassungen.

Einzubeziehen sind auch Unterlagen darüber, welchen Beteiligten Gelegenheit zu Änderungen, Ergänzungen oder Nachverhandlungen gegeben wurde und unter welchen Voraussetzungen dies erfolgte.

8. Bewertungskriterien

Sämtliche Unterlagen über die Festlegung der zur Bewertung der Interessenbekundungen, Standortkonzepte und Angebote verwendeten Kriterien und Unterkriterien, insbesondere zu

- Mietpreis und sonstigen Kosten,
- Wirtschaftlichkeit,
- Planbarkeit,
- Flächen und Raumkonzept,
- baulicher und funktionaler Eignung,
- bauplanungs-, bauordnungs- und denkmalrechtlicher Realisierbarkeit des jeweiligen Standort- und Nutzungskonzeptes,
- Lage und Erreichbarkeit sowie
- sonstigen für die Auswahlentscheidung herangezogenen Gesichtspunkten.

9. Gewichtung der Bewertungskriterien

Sämtliche Unterlagen zur Gewichtung der Kriterien und Unterkriterien einschließlich der Frage,

- wann die jeweilige Gewichtung festgelegt wurde,
- durch wen sie festgelegt wurde,
- ob und wann sie den Beteiligten bekannt war bzw. mitgeteilt wurde und
- ob Kriterien oder Gewichtungen im Verlauf des Auswahl- und Bewertungsverfahrens geändert, ergänzt oder konkretisiert wurden.

10. Einzelbewertungen und Rangfolge

Sämtliche Bewertungsunterlagen zu jeder einzelnen Interessenbekundung, jedem Standortkonzept und jedem in die vergleichende Bewertung einbezogenen Angebot, insbesondere Bewertungsmatrizen, Punktevergaben, Einzelbewertungen, Vergleichstabellen, Rangfolgen und sonstige Unterlagen, anhand derer die jeweiligen Standortoptionen miteinander verglichen wurden.

Einzubeziehen sind auch Zwischenbewertungen und vorläufige Rangfolgen, soweit solche erstellt wurden.

11. Bewertung von Mietpreis, Wirtschaftlichkeit und Planbarkeit

Sämtliche Unterlagen, Berechnungen und Bewertungen, aus denen hervorgeht, wie die Kriterien Mietpreis, Wirtschaftlichkeit und Planbarkeit bei den jeweils in die vergleichende Bewertung einbezogenen Standortkonzepten und Angeboten bewertet und zueinander gewichtet wurden.

Dies umfasst insbesondere die Unterlagen, aus denen nachvollzogen werden kann, weshalb ein Standortkonzept oder Angebot, das bei den Kriterien Wirtschaftlichkeit und/oder Planbarkeit besser bewertet worden sein soll, aufgrund der Gewichtung anderer Kriterien in der Gesamtbewertung zurückfallen konnte.

12. Wirtschaftlichkeits- und Kostenvergleiche

Sämtliche Wirtschaftlichkeitsberechnungen, Kostenvergleiche und Prognosen, die der Bewertung der Standorte, Standortkonzepte und Angebote zugrunde gelegt wurden, einschließlich der zugrunde gelegten Annahmen, Betrachtungszeiträume und Kostenpositionen.

Dies umfasst insbesondere Vergleiche zwischen einer weiteren Nutzung des Riversplatzes und einer Anmietung im Liebig-Quartier.

13. Auswahl und Empfehlung des Liebig-Quartiers

Sämtliche bis zur Auswahl und Empfehlung entstandenen Unterlagen, aus denen sich die Entscheidung bzw. Empfehlung zugunsten des Liebig-Quartiers ergibt, einschließlich interner Entscheidungsvorlagen, Vermerke, Stellungnahmen, Bewertungen, Freigaben und sonstiger Entscheidungsgrundlagen.

Einzubeziehen sind sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen zur Prüfung der baulichen, bauplanungsrechtlichen, bauordnungsrechtlichen und denkmalrechtlichen Realisierbarkeit des für das Liebig-Quartier vorgesehenen Nutzungskonzeptes, insbesondere hinsichtlich erforderlicher Umbauten, Erweiterungen, Aufstockungen, Fassadenänderungen, Verbindungen zwischen Gebäuden, Erschließungsmaßnahmen und sonstiger baulicher Veränderungen.

14. Baurechtliche und denkmalrechtliche Realisierbarkeit des Liebig-Quartiers

Sämtliche bis zur Auswahl und Empfehlung des Liebig-Quartiers vorhandenen bzw. hierbei berücksichtigten Unterlagen zur Prüfung und Bewertung der baurechtlichen, bauplanungsrechtlichen, bauordnungsrechtlichen und denkmalrechtlichen Zulässigkeit bzw. Realisierbarkeit des für das Liebig-Quartier vorgesehenen Verwaltungsstandortes und Nutzungskonzeptes.

Dies umfasst insbesondere:

- Unterlagen zur denkmalrechtlichen Einordnung der betroffenen Gebäude und Grundstücke sowie zur Lage innerhalb denkmalgeschützter Gesamtanlagen,

- Unterlagen zu den einschlägigen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen und sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorgaben,
- bis dahin vorliegende Bauvoranfragen, Vorbescheide, Genehmigungsanträge, Genehmigungen, Zustimmungen, Stellungnahmen und sonstige förmliche oder informelle Abstimmungen mit Bauaufsichts-, Denkmalschutz- oder sonstigen zuständigen Behörden,
- Schriftverkehr, Gesprächsvermerke und Protokolle über entsprechende Abstimmungen,
- Unterlagen über die Zulässigkeit oder Genehmigungsfähigkeit vorgesehener Umbauten, Erweiterungen, Aufstockungen, Fassadenänderungen, Gebäudeverbindungen, Zugänge und sonstiger baulicher Veränderungen,
- Unterlagen über Bedingungen, Auflagen oder Einschränkungen, die sich hieraus für Planung, Flächennutzung, Baukosten oder Fertigstellungstermine ergeben können,
- Unterlagen über hieraus erkannte oder angenommene Kosten-, Termin- und Realisierungsrisiken sowie
- Unterlagen darüber, zu welchem Zeitpunkt und in welchem Umfang diese Gesichtspunkte bei der Bewertung der Planbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Realisierbarkeit des Standortkonzeptes berücksichtigt wurden.

15. Beteiligung und Entscheidungen innerhalb der Kreisverwaltung und des Kreisausschusses

Sämtliche bis zur Auswahl und Empfehlung des Liebig-Quartiers entstandenen Unterlagen, aus denen hervorgeht, welche Organisationseinheiten, Bediensteten, Dezernenten, Mitglieder des Kreisausschusses sowie gegebenenfalls externe Berater an Vorbereitung, Bewertung und Auswahl beteiligt waren und welche Entscheidungen auf den jeweiligen Ebenen getroffen wurden.

Dies umfasst auch die Beteiligung interner oder externer Stellen an der Prüfung der unter Ziffer 14 bezeichneten bau- und denkmalrechtlichen Fragestellungen.

16. Verfahrens- und vergaberechtliche Einordnung

Sämtliche im Rahmen der Standortsuche und bis zur Auswahl und Empfehlung des Liebig-Quartiers entstandenen Unterlagen zur rechtlichen und verfahrensmäßigen Einordnung der gewählten Standortsuche und des durchgeführten Wettbewerbs- bzw. Auswahlverfahrens, insbesondere zur Frage,

- welche Verfahrensart nach Auffassung des Landkreises durchgeführt wurde,
- ob es sich um ein Interessenbekundungs-, Wettbewerbs-, Angebots-, Verhandlungs- oder sonstiges Auswahlverfahren handelte,
- welche rechtlichen Vorschriften und Verfahrensgrundsätze hierfür als maßgeblich angesehen wurden,
- ob und inwieweit vergaberechtliche Vorschriften Anwendung fanden und
- aus welchen Gründen gegebenenfalls von einem förmlichen Vergabeverfahren abgesehen wurde.

Einzubeziehen sind insbesondere sämtliche Unterlagen zur Entscheidung über die gewählte Verfahrensform sowie rechtliche Prüfungen, Vermerke, Stellungnahmen oder externe Beratungen zur vergaberechtlichen Behandlung der beabsichtigten Anmietung und zur Abgrenzung einer bloßen Anmietung von einer gegebenenfalls vergaberechtlich relevanten Bau-, Umbau- oder Beschaffungsleistung.

17. Bisherige Unterrichtung der politischen Gremien

Sämtliche Unterlagen zur Vorbereitung und Durchführung der bis zur Auswahl und Empfehlung des Liebig-Quartiers erfolgten bzw. hierauf bezogenen Unterrichtung des Haupt- und Finanzausschusses und anderer politischer Gremien über die Standortsuche und das Auswahlverfahren, einschließlich der verwendeten Präsentationen, Vorlagen, Tabellen und sonstigen Informationsgrundlagen sowie der Auswahl der den Gremien mitgeteilten Informationen.

III. Umfang der Akteneinsicht

Die Akteneinsicht umfasst die vollständigen Verwaltungsvorgänge innerhalb des unter Abschnitt II sachlich und zeitlich abgegrenzten Untersuchungsgegenstands unabhängig davon, ob diese in Papierform oder elektronisch geführt werden. Sie erstreckt sich insbesondere auf Vermerke, Entscheidungsvorlagen, Protokolle, Berechnungen, Tabellen, Bewertungsmatrizen, Präsentationen, Gutachten, Stellungnahmen, Interessenbekundungen, Standortkonzepte, Angebote, Vertragsentwürfe und sonstige entscheidungsrelevante Unterlagen sowie den entscheidungsrelevanten dienstlichen Schriftverkehr, soweit dieser Bestandteil des jeweiligen Verwaltungsvorgangs ist.

Soweit Unterlagen aufgrund gesetzlicher Geheimhaltungs-, Datenschutz- oder sonstiger Schutzvorschriften nicht oder nur eingeschränkt zugänglich gemacht werden können, ist dies für die jeweils betroffene Unterlage unter Angabe des konkreten rechtlichen Grundes kenntlich zu machen. Soweit eine teilweise Einsichtnahme, Schwärzung oder sonstige beschränkte Zugänglichmachung rechtlich möglich ist, soll diese gegenüber einer vollständigen Vorenthaltung der Unterlage vorrangig erfolgen.

IV. Durchführung der Akteneinsicht

Der mit der Akteneinsicht betraute Ausschuss hat die unter Abschnitt II bezeichneten Verwaltungsvorgänge und Unterlagen einzusehen und auszuwerten und dem Kreistag über das Ergebnis seiner Akteneinsicht zu berichten.

Die Akteneinsicht erfolgt nach Maßgabe des § 29 Abs. 2 HKO und der für die Arbeit der Ausschüsse geltenden gesetzlichen und geschäftsordnungsrechtlichen Bestimmungen.

V. Bereitstellung der Akten

Die zur Einsicht erforderlichen Unterlagen sind dem mit der Akteneinsicht betrauten Ausschuss so zur Verfügung zu stellen, dass eine vollständige, geordnete und nachvollziehbare Prüfung des sachlich und zeitlich abgegrenzten Verwaltungsvorgangs ermöglicht wird.

Die Akten sollen insbesondere erkennen lassen, welchem Interessenten, Bewerber oder Anbieter, welchem Verfahrensabschnitt und welchem Bewertungsvorgang die jeweilige Unterlage zuzuordnen ist.

Soweit Unterlagen ausschließlich elektronisch vorliegen, soll eine Einsicht in geeigneter elektronischer Form ermöglicht werden.

Begründung:

Im Landkreis Gießen steht die Entscheidung über die zukünftige Unterbringung der Kreisverwaltung ab dem Jahr 2030 bevor. Nach den bisherigen Informationen soll der derzeitige Verwaltungsstandort „Am Riversplatz“ aufgegeben und die Kreisverwaltung künftig im Liebig-Quartier untergebracht werden.

Der Standortentscheidung ging nach den bisherigen Informationen eine Standortsuche mit einem Wettbewerbs- bzw. Auswahlverfahren voraus, in das mindestens fünf Interessenten bzw. Anbieter einbezogen wurden. Den Mitgliedern des Kreistages bzw. des Haupt- und Finanzausschusses wurden bislang jedoch keine vollständigen Angebots-, Bewertungs- und Verfahrensunterlagen zur Verfügung gestellt.

Die bisherige Information erfolgte im Wesentlichen mündlich und teilweise im nichtöffentlichen Teil einer Ausschusssitzung.

Dabei wurde unter anderem mitgeteilt, dass der letztlich favorisierte Anbieter bei einzelnen Bewertungskriterien, insbesondere Wirtschaftlichkeit und Planbarkeit, nicht die beste Bewertung erreicht habe. Gleichwohl habe dessen Standortkonzept bzw. Angebot aufgrund der Gewichtung anderer Kriterien, insbesondere des Mietpreises, in der Gesamtbewertung den Vorrang erhalten.

Hinsichtlich des derzeitigen Verwaltungsstandortes wurde mitgeteilt, dass die Revikon GmbH ein Angebot mit einem Mietpreis von 8,50 Euro je Quadratmeter abgegeben habe. Für das Liebig-Quartier wurde ein Mietpreis von 17,95 Euro je Quadratmeter genannt.

Allein aus diesen Einzelinformationen lässt sich weder die Gesamtbewertung der verschiedenen Standortkonzepte und Angebote noch die Gewichtung der unterschiedlichen Kriterien hinreichend nachvollziehen. Dies gilt insbesondere, weil die vollständigen Unterlagen der übrigen Beteiligten, deren jeweilige Bewertungen sowie die zugrunde gelegten Bewertungsmatrizen und Wirtschaftlichkeitsberechnungen bislang nicht vorgelegt wurden.

Von besonderem Interesse ist ferner, in welchem Umfang eine weitere Nutzung des bestehenden Verwaltungsstandortes geprüft wurde und welche tatsächlichen, wirtschaftlichen, baulichen oder funktionalen Gründe gegen eine Fortsetzung oder Anpassung der bisherigen Nutzung sprechen.

Von Bedeutung ist darüber hinaus, auf welcher tatsächlichen und rechtlichen Grundlage die bauliche Realisierbarkeit des für das Liebig-Quartier vorgesehenen Nutzungskonzeptes bewertet wurde. Soweit für dessen Umsetzung bauliche Veränderungen an denkmalgeschützten Gebäuden, in deren Umgebung oder innerhalb denkmalgeschützter Gesamtanlagen erforderlich sind, ist insbesondere nachzuvollziehen, ob und in welchem Umfang daraus resultierende Genehmigungserfordernisse, Einschränkungen sowie Kosten-, Termin- und Realisierungsrisiken bereits vor der Auswahl und Empfehlung geprüft und bei der Bewertung der Kriterien Wirtschaftlichkeit und Planbarkeit berücksichtigt wurden.

Darüber hinaus ist die rechtliche und verfahrensmäßige Einordnung der durchgeführten Standortsuche bislang nicht hinreichend nachvollziehbar. Nach den bisherigen mündlichen Erläuterungen soll keine förmliche Ausschreibung durchgeführt worden sein; zugleich wurde das Verfahren als Wettbewerb beschrieben. Die Akteneinsicht soll daher auch klären, wie das Verfahren von der Kreisverwaltung rechtlich eingeordnet wurde, nach welchen Verfahrensregeln es durchgeführt wurde und welche rechtlichen Prüfungen dieser Einordnung zugrunde lagen.

Der Umstand, dass die endgültige Entscheidung über die zukünftige Unterbringung der Kreisverwaltung zum Zeitpunkt der Antragstellung noch aussteht, steht dem Akteneinsichtsverlangen nicht grundsätzlich entgegen. Nach der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs kann die Einrichtung eines Akteneinsichtsausschusses insbesondere bei komplexen Sachverhalten bereits vor dem vollständigen Abschluss eines Verwaltungsvorgangs verlangt werden. Der Anspruch ist jedoch durch die kommunalverfassungsrechtliche Aufgabenverteilung begrenzt; erforderlich sind insbesondere eine abgeschlossene Willensbildung des Verwaltungsorgans hinsichtlich des zu kontrollierenden Vorgangs und ein konkreter Anlass für das Akteneinsichtsbegehren (Hess. VGH, Beschluss vom 9. Mai 2019 – 8 B 473/19).

Das vorliegende Akteneinsichtsverlangen trägt dieser Abgrenzung Rechnung. Es bezieht sich nicht auf den Gesamtvorgang der zukünftigen Unterbringung der Kreisverwaltung, sondern auf die bereits erfolgte Standortsuche und das bis zur Auswahl und Empfehlung des Liebig-Quartiers durchgeführte Auswahl- und Bewertungsverfahren. Anlass der Akteneinsicht sind die bereits erfolgte Auswahl und Empfehlung eines konkreten Standortes sowie die hierzu erfolgte Unterrichtung politischer Gremien, ohne dass bislang die vollständigen zugrunde liegenden Auswahl-, Bewertungs- und Verfahrensunterlagen vorgelegt wurden.

Die Akteneinsicht dient damit der Nachvollziehbarkeit dieses sachlich und zeitlich abgegrenzten Standort-, Auswahl- und Bewertungsverfahrens. Sie soll insbesondere ermöglichen, die Behandlung der Beteiligten, die Festlegung und Anwendung der Bewertungskriterien, deren Gewichtung, die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung, die tatsächliche und rechtliche Realisierbarkeit der angebotenen Standortkonzepte, etwaige Veränderungen der Angebote im Laufe des Verfahrens sowie schließlich die Auswahl und Empfehlung des Liebig-Quartiers anhand der vollständigen Verwaltungsvorgänge nachzuvollziehen.

Die Bildung eines besonderen Akteneinsichtsausschusses erscheint angesichts des Umfangs und der Eigenständigkeit des Prüfgegenstandes sachgerecht. Sie ermöglicht eine organisatorische Trennung zwischen der laufenden fachpolitischen Beratung der zukünftigen Verwaltungsliegenschaften im Haupt- und Finanzausschuss und der nach § 29 Abs. 2 HKO wahrzunehmenden Kontrollfunktion der Akteneinsicht.

Die vorgeschlagene Mitgliederzahl von 15 entspricht der Stärke der bestehenden Kreistagsausschüsse. Für den besonderen Akteneinsichtsausschuss wird damit keine Sondergröße geschaffen, sondern die im Kreistag bereits bestehende Ausschussgröße übernommen. Dies gewährleistet zugleich eine dem üblichen Ausschussgefüge entsprechende Repräsentation der im Kreistag vertretenen Fraktionen.

Das Akteneinsichtsverlangen selbst steht dabei nicht zur freien Disposition der Kreistagsmehrheit. Nach § 29 Abs. 2 Satz 2 HKO ist ein Ausschuss zu bilden oder zu bestimmen, wenn ein Viertel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion dies verlangt.



Jörn Bauer (AfD)
Fraktionsvorsitzender